



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 09. Februar 2024, Az. 7/70-5610-1-5.091

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

BayWa r. e Wind GmbH

Arabellastraße 4, 81925 München

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser vom 160 m, einer sich daraus ergebenden Gesamthöhe von 247 m und einer Nennleistung von 5,56 MW in der Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31 an dem Punkt UTM 32 (ETRS 89) Rechtswert 409.658, Hochwert 5.594.468, Flur 18, Flurstück 1368 an dem Punkt UTM 32 (ETRS 89) Rechtswert 409.171, Hochwert 5.593.826 und Flurstück 1365/8 an dem Punkt UTM 32 (ETRS 89) Rechtswert 408.884, Hochwert 5.593.218 erteilt. Diese Genehmigung schließt die Herstellung der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Zuwegung mit ein.
2. Überdies wird gemäß § 52 Abs. 1 WHG und gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Wittgert und Deesen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 4. November 2004, Az.: -312-61-143-07/2002- (RVO) für die Errichtung und Betrieb der o. g. Windenergieanlage Typ Enercon E-160 EP5 in der Wasserschutzzone III des

zugunsten der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach festgesetzten Wasserschutzgebietes „Br. Wittgert-Gleicheplatz“, RVO vom 04.11.2004, WSG-Nr. 403 002 808 in Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31, (UTM 32, ETRS 89, R: 409.658, H: 5.594.468) die erforderliche Befreiung von dem unter § 3 Nr. 3.27 der RVO aufgeführten Verbot der Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten erteilt.

3. Der Abweichung von § 8 Landesbauordnung für die in Nr. 1 genannten Anlagenstandorte wird gemäß § 69 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zugelassen.
4. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Windenergieanlagen wird auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, befristet erteilt.
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht bis zum Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids begonnen worden ist.
6. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) sowie § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in der aktuell geltenden Fassung.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



I.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 4 ff BImSchG vom 22. Dezember 2021 mit Projektkurzbeschreibung (Seiten 1 – 2) mit Tabelle der Standortkoordinaten und vier topographischen Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, mit Eintragung Siedlungsabstände, Eintragung Kabeltrasse und Eintragung Zuwegung
- Technische Beschreibung Windenergieanlage Enercon E-160 EP5 E3 vom 10. August 2021 (Seiten 1 – 16) Dokument-ID D02225927/4.1-de,
- Technische Beschreibung Anlagensicherheit Enercon Windenergieanlage EP5 vom 29. Mai 2019 (Seiten 1 – 10), Dokument-ID D0765718-1
- Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe – Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 vom 14. Dezember 2023, Dokument-ID D02399222/4.1-de (Seiten 1 – 21) sowie Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe – Enercon Windenergieanlagen EP5 vom 2. Februar 2021, Dokument-ID D0880521/3.0-de (Seiten 1 – 11) und
- Technische Beschreibung Brandschutz Enercon Windenergieanlagen EP5 vom 27. Januar 2021, Dokument-ID D0736681/4.2-de (Seiten 1 – 6)
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E - 160 EP5 E3 mit 166 m Nabenhöhe des Brandschutzbüros Dipl. Ing. Monika Tegtmeier vom 29. April 2022, BV-Nr.: E-160EP5/E3/166/HT Index B (Seiten 1 – 24)
- Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Enercon Windenergieanlagen EP5, Dokument-ID D0827984/3.1-de vom 25. Januar 2021 (Seiten 1 - 12)
- Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems Typ IDD.Blade in Lagerwey / Enercon Windenergieanlagen, TÜV Nord Bericht Nr. 811 7075038 Rev. 2 der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 3. Dezember 2020 (Seiten 1 – 12)
- Technische Beschreibung Blitzschutz – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D0260891-12 vom 26. November 2020 (Seiten 1 – 16)
- Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D0293153-2 vom 30. November 2020 (Seiten 1 – 7)



- Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befeuerung – Enercon Windenergieanlagen EP5, Dokument-ID D0901509/1.2-de vom 16. Dezember 2020 (Seiten 1 – 6)
- Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung – Enercon Windenergieanlagen, Dokument-ID D0248364/13.0-de vom 14. Juli 2021 (Seiten 1 – 10)
- Schattenwurfprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies GbR, Boppard vom 15. November 2021, Auftrag-Nr. 1 / 20318 / 1121 / 1 Seiten (1 – 17) nebst Anhängen 1 – 7 und Technischer Beschreibung Schattenabschaltung Enercon Windenergieanlagen EP5 vom 15. Januar 2021, Dokument-ID D0808848/2.0-de (Seiten 1 –5)
- Schalltechnisches Gutachten der Ingenieurbüro Pies GbR, 56154 Boppard vom 7. Februar 2022, Auftragsnummer 1 / 20319 / 1121 / 2 (Seiten 1 – 30, sowie Anhänge 1 – 7), nebst technische Datenblätter v. ENERCON zu versch. Betriebsmodi
- Bauantragsunterlagen vom 5. Dezember 2021, der Fa. BayWa r. e. GmbH, Entwurfsverfasserin [REDACTED] Gräfenhainichen
- Übersichtslagepläne inkl. Zuwegung, (Maßstab 1:3.000 und 1:10.000)
- Übersichtsplan Querschnitte Zuwegung (Maßstab 1:4.000 und 1:1.500)
- Sichtweitennachweis (Maßstab 1:250)
- Vermaßte Bauzeichnung Windenergieanlage Enercon E 160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Haiderbachhöhe, Referenz-Nr. F2E-2021-TGY-027, Rev. 0 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 07.12.2021 (Seiten 1 – 27, nebst Anhängen A.1 – A.7 und B)
- Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3, 166 m Hybridturm vom 22. Juni 2021, Dokument-ID D02284867/1.0-de (Seiten 1 –32)
- Seismologisches Gutachten zur Prognose der Einwirkung auf die seismologischen Erdbebenmessstationen BEDO und KOE durch den Zubau von Windenergieanlagen der DMT GmbH & Co. KG, Am TÜV 1 in 45307 Essen vom 2. Februar 2023, Bericht-Nr. CME1-2022-1028, Rev. 1.0
- Beurteilung der Kampfmittelsituation – Bericht zur Luftbildauswertung für das BV Haiderbachhöhe der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, Ottobrunn vom 18. Mai 2017, Bericht-Nr. EABG – K-005655:05



- Hydrogeologisches Gutachten des Büros für angewandte Geologie, Baugrundsachverständigenwesen Geophysik & Geotechnik – BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG zur hydrogeologischen Standortklärung mit Beurteilung des Gefährdungspotenzials für eine Beeinträchtigung des Schutzguts Grundwasser vom 20. Dezember 2020, Gutachten-Nr. HyGa-217262-2 (Seiten 1 – 21, Anhänge 1.1 – 1.3)
- Ingenieurgeologisches Gutachten des Büros für angewandte Geologie, Baugrundsachverständigenwesen Geophysik & Geotechnik – BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG mit orientierender geologischen Voruntersuchung nach DIN 4020 im mit ingenieurgeologischer Baugrundbeurteilung sowie gründungs- und erdbautechnischer Empfehlungen vom 13. Dezember 2021, Gutachten-Nr. 217262-3 (Seiten 1 – 48, Anhänge 1.1 – 5.4)
- INGENIEUR- UND HYDROGEOLOGISCHE STELLUNGNAHME des Büros BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG Angewandte Geologie, Baugrundsachverständigenwesen Geophysik & Geotechnik vom 2. Januar 2023; Nr. st217262-9
- Fachbeitrag Artenschutz der Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf vom 31. März 2022
- Fachbeitrag Artenschutz, Brutvögel der Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf vom 26. Juli 2022, nebst Karten 1 - 8
- Fachbeitrag Artenschutz, Zug- und Rastvögel der Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf 3. Februar 2022, nebst Karten 1 und 2
- Fachbeitrag Artenschutz, Fledermäuse der Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf vom 9. Februar 2022, nebst Karten 1 - 3
- UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz der Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf vom 13. Mai 2022 in seiner Fassung vom 12. Juni 2023, nebst Karten 1 - 5

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

A. Allgemeines

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Ebenso sind die Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme spätestens nach zwei Wochen der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter schriftlicher Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn alle nachstehenden bis zum Baubeginn zu erfüllenden Pflichten erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz als zuständige Überwachungsbehörde schriftlich spätestens eine Woche vorher anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie deren Bezeichnung anzugeben.
4. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebs sind alle notwendigen Nachweise zum Fortbestehen der Stand- und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

B. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf, Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Allgemeines

1. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen,

seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.

2. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Schall

5. Die Windenergieanlagen dürfen entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose, die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tagzeit (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) Mode 0 TES

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
02, 03, 06	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
L _{e,max,Oktav}	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

**Reduzierter Betrieb WEA 2 im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) im Mode IX
 TES**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose						
WEA	L _{e,max} [dB(A)]	L _W [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
02	96,2	94,5	1,2	0,5	1,0	2,1

L_W und L_{e,max} werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	71,8	79,2	86,8	88,8	89,5	87,0	79,2	55,2
L _{e,max,Oktav}	73,5	80,9	88,5	90,5	91,2	88,7	80,9	56,9

**Reduzierter Betrieb WEA 03 u. 06 im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)
 Mode VIII TES**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose						
WEA	L _{e,max} [dB(A)]	L _W [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
03 u. 06	99,7	98,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_W und L_{e,max} werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	76,8	82,9	89,0	92,3	93,3	91,0	82,9	61,2
$L_{e,max,Oktav}$	78,5	84,6	90,7	94,0	95,0	92,7	84,6	62,9

<u>Erläuterung/Hinweise:</u>	
WKA:	Windkraftanlage
L_w :	deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,max}$:	maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
	$L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,max,Oktav} = L_{w,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt eine Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- Die einzelne Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der

Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an einer Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit bezüglich des schallreduzierten Betriebs zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

7. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach Ziffer 5 und der Maßgabe nach Ziffer 6 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der, der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.

Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5 der LAI-Hinweise).

8. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
9. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung, hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
10. Die einzelne Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erst betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Abnahmemessberichtes der Anlagen einer benannten Messstelle nach § 29 b BImSchG gezeigt wird,
 - dass die Emissionswerte für die Nachtzeit nach Ziffer 5 nicht überschritten werden und
 - keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der

Schallemissionswerte" [sog. FGW-Richtlinie]) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm- vorliegt.

Hinweise:

- Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht vorzunehmen.
 - Die Messunsicherheit ist bei Abnahmemessungen zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
11. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
 12. Vor Aufnahme des Betriebs der Anlage ist eine Bescheinigung des Herstellers der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - vorzulegen, die dokumentiert, dass die Anlagen- / Systemeinstellungen so vorgenommen wurden, dass ein genehmigungskonformer Betrieb der Anlage sichergestellt ist und eine einfache Veränderung der Parameter durch den Betreiber nicht möglich ist.
 13. Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.
 14. Der Hinterkantenkamm (TES) an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Schattenwurf und Reflexionen

15. Die Windenergieanlagen sind antragsgemäß mit einer Schattenwurfaberschaltautomatik auszurüsten.
16. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfaberschaltanlage erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltanlage zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
17. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten:
 - an denen die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder die tatsächliche, reale Schatten-dauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag bereits durch die Vorbelastung erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.
18. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 15, 16 und 17 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.
19. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit – Eiswurf

20. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
21. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag

enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

22. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage, sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/ Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

23. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015)* durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

<https://www.dibt.de/fileadmin/dibt->

[website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-websites/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweis:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagen-herstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

24. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt ist eine Untersuchung jeder WKA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und der Standsicherheit der WKA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.
25. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
26. Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüf Fristen der Anlage



auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

C. Baurechtliche Nebenbestimmungen:

1. **Vor Baubeginn** sind die Standorte der einzelnen Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzumessen (Koordinaten nach Gauß-Krüger (Bessel) Zone 3):

WEA 02: 3409698/5596267

WEA 03: 3409211/5595625

WEA 06: 3408924/5595017.

Der entsprechende Nachweis ist unmittelbar im Anschluss hier vorzulegen.

2. **Vor Baubeginn** muss der Rückbau der Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. durch Übergabe einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten des Westerwaldkreises unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage sichergestellt werden. Eine Inanspruchnahme der Bürgschaft bzw. der Sicherheitsleistung durch den Westerwaldkreis darf erfolgen, wenn und soweit der abgegebenen Rückbauverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird. **Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft wird pro Windenergieanlage auf [REDACTED] € festgesetzt.**
3. Diese Genehmigung darf erst mit Vorlage der Sicherheitsleistung bzw. Bankbürgschaft gemäß Nr. 2 vollzogen werden.
4. **Vor Baubeginn** ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Soweit die Überwachung **besondere** Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B. bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen Sollte ein Wechsel der Bauleitung

während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

5. Die technischen Beschreibungen zu den jeweiligen Montage- bzw. Errichteranleitungen sind während der Montage zu berücksichtigen.
6. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der o.a. Anlage ist diese innerhalb von 6 Monaten einschließlich des Fundaments zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Unmittelbar nach der Beseitigung ist die Genehmigungsbehörde schriftlich zu informieren. Die Regelungen des § 15 Abs. 3 BImSchG bleiben unberührt.
7. **Vor Baubeginn** ist die Typenprüfung der WEA vorzulegen. Der Prüfbescheid sowie die Prüfberichte sind Bestandteil der Genehmigung. Die hier aufgeführten Auflagen, Bedingungen sind entsprechend zu beachten und umzusetzen.
8. Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der F2E Fluid & Engineering GmbH & Co.KG vom 07.12.2021 (Referenznummer F2E-2021-TGY-027, Rev. 0) ist Bestandteil dieses Bescheides. **Bis zum Baubeginn** ist durch den Aufsteller des Gutachtens zu bestätigen, dass in Bezug auf die Anlagenzertifizierung die zur Berechnung vorliegenden Auslegungsparameter mit den WEA übereinstimmen. Falls die Parameter nicht übereinstimmen ist bis zum Baubeginn ein ergänzendes Gutachten vorzulegen.
9. Das Ingenieurgeologische Gutachten der BBU C. Schubert GmbH vom 20.12.2021 (Gutachtennummer: HyGa-217262-2) ist Bestandteil dieses Bescheides. Durch den Bodengutachter ist vor dem Aufbringen der Sauberkeitsschicht, gemäß - Prüfbericht für eine Typenprüfung - hier: Flachgründung, die Tragfähigkeit der Baugrubensohle schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.
10. Die Ausführung der kompletten Anlagen einschließlich Fundamente, in Verbindung mit der Ingenieurgeologischen/Hydrogeologische Stellungnahme, ist von einem/einer Prüflingenieur/-in für Baustatik zu überwachen. Ggf. erforderliche Nachträge sind rechtzeitig dem/der Prüflingenieur/-in zur Prüfung vorzulegen. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Abnahmebericht vorzulegen. Der beauftragten Prüflingenieurin bzw. dem beauftragten Prüflingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen

Antragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

11. Die Inbetriebnahme Protokolle sind mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch sind (Konformitätserklärung) unmittelbar nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
12. Die Türme und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Die einzelnen Bauteile sind aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundamt) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Das Überprüfungsintervall kann bis auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen.
13. Die Konformität des Blitzschutzes und Erdungssystems zu den aktuellen Vorschriften ist schriftlich bis zur Inbetriebnahme zu bestätigen.
14. Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen ist auf **25 Jahre** festgesetzt. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer sind die WEA hinsichtlich des Weiterbetriebes neu zu bewerten. Diese Bewertung hat gemäß dem allgemeinen Stand der Technik, durch einen unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen, zu erfolgen. Der Sachverständige hat eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig nachzuweisen.

D. Nebenbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes

1. Für die Windkraftanlagen sind im Einvernehmen mit der Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst der Kreisverwaltung ein Feuerwehrplan anzufertigen, aus dem die Lage und die Zufahrt zu den Windkraftanlagen hervorgeht. Ebenfalls sollen die Bezeichnungen/Kennnummern auf den Feuerwehrplänen erkennbar sein, mit denen auf Informationen über die betreffenden Anlagen zugegriffen werden kann. Vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle 5-fach in Papierform, sowie 2-fach auf Datenträger, zur Verfügung zu stellen.
2. In der Anlage muss eine Branderkennung und –meldung vorhanden sein. Die Meldung muss mindestens an eine ständig besetzte Stelle erfolgen, von der aus die Brandmeldung an die Feuerwehr weitergeleitet wird.
3. Die Transformatorenstation oder elektrische Anlagen im Bereich des Turmfuß müssen deutlich sichtbar mit Hinweisschildern "Elektrische Gefahren" gekennzeichnet sein.

E. Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen:

Vermeidungsmaßnahmen – vgl. Plan Nr. 4 „Maßnahmen“ (Anlage 2):

001_V: Ökologische Baubegleitung

- Für die Dauer der Rodungs- und Baumaßnahmen ist die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Ausführung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen seitens einer **externen ökologischen Baubegleitung (ÖBB)**, durch eine/n auf dem Gebiet Naturschutz, Landespflege erfahrene/n Ingenieur/in zu kontrollieren und durchzuführen. **Der/Die Beauftragte/n sind der Genehmigungsbehörde schriftlich vor Baubeginn zu benennen.** Zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange während der Rodungs- und Baumaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) festgesetzt. Die Begehungen der ÖBB sind regelmäßig, in Abhängigkeit vom Bauzeitenplan durchzuführen und zu protokollieren. Die zuständige Behörde erhält regelmäßig Berichte, welche den Baufortschritt wie auch die Umsetzung der Maßnahmen dokumentieren.



- Die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe unten) sind im Leistungsverzeichnis und der Auftragsvergabe zur Errichtung der WEA zu berücksichtigen. Die beauftragten, ausführenden Baufirmen sind vor Baubeginn entsprechend durch geschultes Personal (ökologische Baubegleitung) einzuweisen.

002_V: Baufeldbegrenzung; Minimierung der Flächeninanspruchnahme

- Die erforderlichen Rodungen und Bodeneingriffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Gehölze, insbesondere Biotopbäume und älterer Laubwälder sind zu schonen. Notwenige BE-Flächen sind eingriffsschonend mit Bodenplatten auszulegen. Flächen außerhalb der Zuwegung und der Baustellenflächen dürfen nicht befahren werden.
- Die dauerhaft geschotterten Bereiche sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; ggf. geschotterte, nicht mehr benötigte Arbeitsbereiche (bauzeitliche Lager- und Montageflächen) sind nach Errichtung der Anlagen zurückzubauen.
- Festlegung von Tabuzonen: es darf keine Feucht- und Nassgrünlandes entlang der Gasleitung (wertvolle Orchideenbestände!) außerhalb der vorgesehenen Zuwegungsflächen und von feuchten Gräben in Anspruch genommen werden. Die Trasse der Gasleitung ist mittels Holzpflocken (im Abstand von 3 m) und Flatterband oder mittels niedrigen Holzzaun entlang des nördlichen und östlichen Bereichs der Gasleitungstrasse, welche die Zuwegung tangiert, abzugrenzen. Ebenso sind weitere sensiblen Bereich gem. Plan Nr. 4 zu kennzeichnen und abzugrenzen. Aufgrund des sensiblen Bereichs südlich von WEA 3 ist die geplante Wegverbreiterung dort lediglich nach Norden hin zulässig.
- Werden Gräben im Zuge von Wegverbreiterungen überbaut sind neue Gräben entlang des neu entstandenen Wegrandes anzulegen. In Überschwenkbereichen sind bestehende Gräben zu erhalten.
- Die Vorgaben der DIN 18290 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu berücksichtigen.
- Der Ausbau des Waldweges zur Baustellenzufahrt (ab Rastplatz Welschelhahn) darf im Bereich der Parzelle 1148/12 in der Flur 10, Gemarkung Oberhaid (Kompensationsfläche der ICE-Trasse) nur nach Südosten (auf der abgewandten Seite zur Parzelle 1148/12) hin erfolgen.

003_V: Bauzeitenregelung

Schutz der Avifauna:

- Rodung der Gehölze zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit **zwischen 1. Oktober und 28. Februar** (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Die Vorgabe ist auch bei ggf. notwendig werdenden Rückschnitten und Rodungen während der Betriebszeit der WEA zu beachten.

Schutz von Fledermäusen:

- Die Fällung von potenziellen Fledermausquartierbäumen muss außerhalb der Aktivitätsphasen von Fledermäusen im Zeitraum **1. November bis 28. Februar** vorgenommen werden. Vor Entnahme müssen zu fällende Höhlenbäume (evtl. Winterquartier) mit dem Endoskop auf Besatz kontrolliert werden. Leere Höhlen werden anschließend verschlossen, um so eine Besiedlung zu vermeiden. Bei Feststellung von Tieren und im Falle eines besetzten Quartierbaumes ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären und eine Umsiedlung der Fledermäuse durch einen Fledermausspezialisten vorzunehmen.

Schutz von Haselmäusen:

- Zum Schutz der Haselmaus sind die erforderlichen Rückschnitte an allen WEA-Standorten vom **1. Oktober bis 28. Februar** und **motormanuell** durchzuführen. Die erforderliche Beräumung der Flächen hat händisch zu erfolgen. Sollten Gehölze mit größerem Durchmesser anfallen, sind diese von den bestehenden Wegen, mittels Greifarmes, zu beräumen. Sämtliche Reisigauflagen sind komplett zu entfernen.
- In der Woche vor der Baufeldräumung ist in diesen Bereichen eine Feinestsuche bzgl. der Art Haselmaus durchzuführen.
- Eine Befahrung der Flächen ist zum Schutz von potenziellen Winternestern der Haselmaus am Boden zu unterlassen.
- Die anschließende **Beseitigung von Wurzelstöcken** aus dem Rodungsbereich darf erst **ab dem 1. Mai** erfolgen, wenn die Überwinterung der Haselmäuse beendet ist und die Tiere den Gefahrenbereich verlassen haben.

Schutz von Wildkatzen:

- Die Rodungsarbeiten sind außerhalb der Jungenaufzuchtzeit (März bis Mitte Juli) durchzuführen. Nach den Rodungsarbeiten ist das gerodete Gehölz aus dem Bauumfeld zu entfernen.

Die Baufeldfreimachung beinhaltet hinsichtlich dieser Maßnahmen neben Gehölzrodungen (auch von kleineren Sträuchern oder Brombeergebüschen) sämtliche Eingriffe in vegetationsbestandene Flächen, Forstwege und deren Säume auch außerhalb der bewirtschafteten Zeit.

Tabelle 1: Übersicht Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelung													
(orange = geeignete Bauzeiträume, rot = ungeeignete Bauzeiträume)													
Schutz	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	Bautätigkeit
Avifauna	orange	orange	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	orange	orange	orange	Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen allgemein
Fledermäuse	orange	orange	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	orange	orange	orange	Fällung potenzieller Quartierbäume*
Haselmaus	orange	orange	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	orange	orange	orange	Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen*
Haselmaus	rot	rot	rot	orange	orange	orange	orange	orange	orange	rot	rot	rot	Beseitigung von Wurzelstubben*
Wildkatze	orange	orange	rot	rot	rot	rot	rot	orange	orange	orange	orange	orange	Rodungen und Rückschnitte von artgeeigneten Gehölzen*
													*Betrifft nur Teilbereiche, welche vor Ort durch die ÖBB festzulegen sind

004_V: Begehung des Baufeldes vor Baubeginn und Umsiedeln von geschützten Lebewesen

Kurzfristig, unmittelbar vor Beginn von Eingriffen in Lebensräume geschützter Arten ist der entsprechende Bauabschnitt von einer Fachkraft (ÖBB; siehe 001_V) auf Vorkommen gesetzlich geschützter Tiere und Pflanzen abzusuchen. Hierbei ist besonders auf Vorkommen von geschützten Pflanzen (Torfmoose, Orchideen u.a.), Reptilien und Amphibien zu achten. Die Begehungen haben jeweils vor den Gehölzfällungen, Rodungen

und Baufeldfreimachungen (Abschieben des Oberbodens samt Kleinstrukturen) zu erfolgen, da sich Tiere je nach Witterung erneut eingefunden haben können.

Die Fundamentgrube ist allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere zu kontrollieren. Diese sind fachgerecht freizusetzen.

005_V: Verwendung tierverträglicher Beleuchtungen

Verwendung schonender, tierverträglicher Beleuchtung gemäß dem EUROBATS-Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (VOIGT et al. 2019):

- Leuchtmittel mit geringem Blauanteil im Lichtspektrum; z.B. LED, warm-weißes Licht unter 3.000 K
- Einsatz von Beleuchtungsmitteln, die möglichst wenige Insekten anziehen (z.B. LED, warm-weißes Licht unter 3.000 K)
- keine Ausleuchtung bisher abgedunkelter Bereiche außerhalb des Baufeldes; Verwendung nach oben und seitlich abgeschirmter Beleuchtung
- Beschränkung der Baufeldausleuchtung während der Bauphase auf den Arbeitszeitraum
- Kurze Beleuchtungszeiger sowie wenig sensible Bewegungsmelder (WEA-Eingangstür)

006_V: Schutz und Wiederherstellung von Entwässerungsgräben

Ist die Überbauung eines Grabens projektbedingt unumgänglich, sind entlang der neu entstehenden Wegränder neue Gräben anzulegen, um eine Durchgängigkeit des Grabens und Wahrung seiner Funktion zu sichern.

007_V: Archäologische Baubegleitung

Gestrichen, kein naturschutzfachlicher Belang



008_V: Abschiebung der belebten Oberbodenschicht vor Verdichtung

Die belebte Oberbodenschicht im Eingriffsbereich ist nach der Wurzelrodung und vor der Verdichtung/ Schotterung abzuschieben und am Rand des Baufeldes zwischenzulagern. Anschließend ist sie fachgerecht zu verwerten durch Wiedereinbringung vor Ort (insbesondere als Auflage auf den Betonfundamenten).

Bei allen Erdarbeiten wie auch der Anlage der Bodenmieten sind die entsprechenden Vorgaben nach DIN 18300, DIN 19731 zu beachten. Durch geeignete Arbeitsweisen und angepassten Maschineneinsatz ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen. Dies gilt bei allen Arbeitsschritten von der Baufeldfreimachung bis zur Wiederherstellung der Flächen nach Bauabschluss.

009_V: Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Oberboden

Die Maßnahmen gemäß des Hydrogeologischen Gutachten des Beratungsbüros für Boden & Umwelt C. Schubert GmbH (BBU 2021) sind zu beachten.

- Reduzierung der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf ein unbedingt notwendiges Maß (auch während der Betriebszeit), Verwendung von abbaubaren (pflanzliche Basis) Schmier- und Betriebsstoffe und von Hydrauliköl (bspw. von PANOLIN)
- fachgerechte Lagerung und Nutzung von Baustoffen (Bitumen, Zement, Öle, Fette etc.), Lagerung nur auf geschotterten Flächen bei wassergefährdenden Stoffen Lagerung nur mit Auffangschutz und außerhalb von Wasserschutzgebieten
- ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung anfallenden, behandlungsbedürftigen Abwassers (inkl. belastetes Niederschlagswasser), kein Verbau von auswasch- oder auslaugbaren Stoffe/ Materialien, Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe bei Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Reduzierung von Fremdstoffeintrag: erhebliche Staubentwicklung (durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten) in sensiblen Bereichen (Gewässernähe, Orchideenbiotop) ist während ÖBB zu beobachten und ggf. sind kurzfristig Gegenmaßnahmen zum Schutz abzustimmen und vorzusehen

0010_V: Gestaltung des Mastfußes und der WEA Nebenflächen

Entwicklung einer Waldrand-Hochstaudenflur auf den ungeschotterten, dauerhaft gehölzfreien Flächen und auf dem Mastfuß durch Sukzession

- Auflockerung temporär beeinträchtigter Oberbodenflächen, Bedecken des Fundamentes mit autochthonem Oberboden, Initialeinsaat der Flächen zum Schutz vor Erosion, unter Verwendung von standortangepasstem Saatgut (Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland“, Produktionsraum „Westdeutsches Berg- und Hügelland“). Kein Umbruch der Hochstaudenfluren; allenfalls Mahd alle 2-3 Jahr im ausgehenden Winter zur Unterdrückung einer Gehölzsukzession, sofern nötig.

Gestaltung der dauerhaft geschotterten Flächen

- Offene Schotterflächen sind klein zu halten (vgl. 002_V), eine geschlossene Vegetationsschicht in den angrenzenden Bereichen ist zu entwickeln (s.o.). Auf den dauerhaft geschotterten Flächen ist eine natürlich, aufkommende, spärliche Schotterrasenvegetation zu tolerieren. Eine Mahd hat zu unterbleiben.

011_V: Umsetzung des Luderplatzes

Gestrichen, Luderplatz ist beseitigt worden

012_V: Mahd- und Abschaltzeiten

Gestrichen, nicht erforderlich, Rotmilanhorste sind außerhalb der kritischen Radien

013_V: Inspizierung von Biotopbäumen auf aktuellen Besatz

Unabhängig vom Rodungszeitpunkt sind alle Biotopbäume vor der Fällung auf einen aktuellen Besatz hin zu inspizieren, um eine eventuell notwendig werdende Rettungsumsiedlung fachkundig umsetzen zu können:

- Entsprechende Behältnisse (Nistkästen u.a.) sind bereitzuhalten.
- Vorgefundene Vögel (Ruhephase) sind schonend zu bergen, oder zum eigenständigen Verlassen der Höhle zu bewegen
- Fledermäuse, welche sich in Baumhöhlen im Winterschlaf befinden, sollen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nicht geborgen werden. In diesen Fällen ist die gesamte Baumhöhle zu bergen. Hierzu wird der Baumstamm ober- und unterhalb der Höhle mit großzügigem Abstand vom Höhleneingang abgesägt. Der

Baumabschnitt wird anschließend in vergleichbarer Exposition an einem anderen Baum angebracht.

014_V: Erhalt der Quartierbäume der Braunen Langohren

- Der im Pufferbereich der Zuwegung zu WEA 6 gelegene Quartierbaum „Paur 099 Q2“ des Braunen Langohrs ist zu erhalten und darf während der Bauphase nicht beschädigt werden. Der Baum ist im Zuge des BAT-Konzeptes zu kennzeichnen, zu sichern und aus der Nutzung zu nehmen. Eine Einmessung per GPS hat zu erfolgen.
- Eine ggf. notwendige Verbreiterung des Forstweges im Bereich der Zuwegung zu WEA 6 ist auf der südlich angrenzenden Seite des Weges im Fichtenwald vorzunehmen.

015_V: Temporäre Abschaltung / Gondelmonitoring

- temporäre Abschaltungen an allen WEA bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C in Gondelhöhe vom 01.04. - 31.08. ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 01.09. - 31.10. ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- Durchführung eines begleitenden bioakustischen Gondelmonitorings. Dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich mit Aufzeichnungsgeräten (z. B. Batcorder) nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA“ inklusive der Erfassung von Witterungsparametern (u.a. Wind, Niederschlag, Temperatur)
 - Installation des Aufzeichnungsgeräts für das Fledermaus-Monitoring an WEA 2
 - Verwendung der im Forschungsvorhaben des BMU vorgegebenen Geräte, Methoden und Einstellungen.
 - Das Gondelmonitoring ist über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden durchzuführen.
 - Nach dem ersten Monitoring-Jahr: Auswertung des Monitorings, Vorschläge zum Abschaltalgorithmus und Anpassung der aktuellen Abschaltzeiten; Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres.
 - Im zweiten Monitoring-Jahr läuft die Abschaltung nach dem neu festgelegten Algorithmus.



- Nach dem zweiten Monitoring-Jahr: Auswertung des Monitorings, Vorschläge zum Abschaltalgorithmus und zur Festlegung einer endgültigen Betriebszeitenregelung, Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres.
- Ab dem dritten Betriebsjahr wird die endgültige Betriebszeitenregelung (Abschaltgeschwindigkeit und -zeiten) nach dem neu festgesetzten Abschaltalgorithmus (aus den Monitoringergebnissen der ersten beiden Jahre) festgelegt.

016_V: Quartiersverschluss oder Bauzeitenfenster für den Bau der WEA 6

- Baumkontrolle im Winter durch fachkundigen Gutachter.
- Da sich die Öffnung des Quartiers in 8 m Höhe befindet, ist zur Kontrolle ein Hubsteiger von Nöten.
- Sofern sich der Baum als besetzt herausstellt, ist das unten dargestellte Bauzeitfenster einzuhalten:
- Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Braunen Langohren durch Lärm und Erschütterungen während der Bauphase zu vermeiden, ist der Bau der WEA 6 auf den Zeitraum außerhalb der Laktationsphase (Laktationsphase von Anfang Juni bis Ende Juli) zu beschränken.
- Der Bau der Anlage kann somit von August bis Mai erfolgen.
- Sofern der Baum nicht besetzt sein sollte, ist die Höhle fachgerecht zu verschließen, um ein erneutes Ansiedeln von Braunen Langohren zu vermeiden. In räumlicher Nähe stehen ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung, die ökologische Funktion des Gesamtlebensraumes bleibt gewahrt (§44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)
- Verschließen mittels wetterbeständiger Folie und Alunägeln.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Höhle wieder zu öffnen.

017_V: Nachtarbeitsverbot

Keine nächtlichen Baumaßnahmen im Zeitraum der Jungenaufzucht der Wildkatze (April bis August) zwischen 19.30 und 7.30 Uhr. Ausgenommen vom Nachtarbeitsverbot ist die Anlieferung von Großkomponenten.

023_V: Errichtung temporärer Amphibienzäune

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen verschiedener potenziell vorkommender Amphibienarten erfolgt die Anlage temporärer Amphibienschutzzäune ohne Fangeinrichtung an besonders sensiblen Bereichen (vgl. 002_V).



- Der Zaun muss mindestens 60 cm hoch sein und aus einem witterungsbeständigen undurchsichtigen Material und Übersteigenschutz bestehen. Es muss zusätzlich eine Abdichtung der Unterseiten des Zaunes von mindestens 10 cm Tiefe erfolgen.
- Die Aufstellung des Zaunes ist nur bei einer Durchführung der Baumaßnahmen einhergehend mit der Aktivitätsperiode der Amphibien zur Anwanderung an die Laichgewässer von Mitte Februar bis Ende April erforderlich.
- Die Zäune sind bis nach Abschluss der Bauarbeiten durchgehend wöchentlich zu kontrollieren und Instand zu halten, da ein Einwandern der Tiere in den Baustellenbereich verhindert werden muss. Lediglich während der Winterruhe der Tiere von Oktober bis Februar kann auf diese Maßnahme verzichtet werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vgl. Plan Nr. 4 „Maßnahmen“ (Anl. E 1):

018_CEF: Anlage von Reisighaufen

- Aufhäufung von zwei Reisig- und Wurzeltellerhaufen je WEA-Standort in angrenzenden Wäldern. Die Haufen können in der Nähe zum Eingriffsort jedoch in mindestens 200 m Entfernung angelegt werden.
- Die Haufen sollten einen Durchmesser von mind. 5 x 5 m und eine Höhe von mehr als 2 m aufweisen. Sie sollen aus einer Stapelung aus größeren und kleineren Ästen bestehen, sodass sich größere und kleinere Hohlräume bilden.
- Durchführung der Maßnahme im Winter generell vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen. Die genaue Lage ist vor Ort durch die ÖBB mit der Forstrevierleitung und Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Rodungsarbeiten festzulegen.
- Die Durchführung der Maßnahme ist mit Karten und Fotos zu belegen und der zuständigen Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Ein baubegleitendes Monitoring der Maßnahme hat zu erfolgen.

019_CEF: Aufhängung Vogelnisthilfen

Aufhängung von Vogelnisthilfen nach Bedarfsermittlung durch ÖBB. Zu verwenden sind:

- mardersichere Höhlenbrutkästen (je 1 mit Einflugloch 26 mm und 1 mit 32 mm), [vertikale Röhre], viele Meisenarten, Kleiber, Rotkehlchen, Zaunkönig
- Verwendung von Aluminiumnägeln; Montage im zeitlichen Zusammenhang mit der Rodung vor dem Bau

- Geeignete Bereiche werden in Plan Nr. 4 dargestellt. Diese dienen zur Orientierung und sollen kein Ausschlusskriterium für ggf. andere, ebenfalls geeignete Bereiche sein.
- Die Nisthilfen sind einmal jährlich zu reinigen.
- Die Durchführung der Maßnahme ist mit Karten und Fotos zu belegen und der zuständigen Naturschutzbehörde damit zu dokumentieren. Ein baubegleitendes Monitoring der Maßnahme hat zu erfolgen.

020_CEF: Aufhängung von Fledermaushöhlen

Nach der bisherigen Planung liegen im Wirkraum des Vorhabens zehn potenzielle Quartierbäume mit Sommerquartier-Potenzial. Aufgrund einer festgestellten Wochenstubenkolonie des Braunen Langohrs im UG wird ein 2:1 Ausgleich festgelegt:

- Der Verlust der potenziellen Quartierbäume ist durch das Anbringen von 20 Fledermaushöhlen zu ersetzen.
- Es sind wartungsfreie Fledermauskästen zu verwenden. Hierfür eignen sich beispielweise Modelle der Firma Schwegler (z.B. Fledermausflachkasten 1FF oder die Fledermaus-Universalhöhle 1FFH)

Montage & Dokumentation:

- Aufhängen von 20 Fledermauskästen im Quartierbereich der Wochenstubenkolonie des Braunen Langohrs (im 500 m Radius um das Quartierzentrum):
- Besonders geeignete Bereiche sind in Plan Nr. 4 dargestellt. Diese dienen lediglich zur Orientierung und sollen kein Ausschlusskriterium für ggf. andere geeignete Bereiche sein
- Montage bis zum 01. April nach der Rodung
- Montage in 3 m bis 4 m Höhe (freier An- und Abflug)
- Ausrichtung Süd, Südost, Ost (wechselnd)
- Verwendung von Aluminiumnägeln bei Anbringung an Bäumen
- Dokumentation der Durchführung der Maßnahme mit Karten / Fotos, Information der zuständigen Naturschutzbehörde. Ein baubegleitendes Monitoring der Maßnahme hat zu erfolgen.

021_CEF: Aufhängung von Haselmauskästen

Da Haselmäuse über ein Sommer- und ein Winternest verfügen, sind in Bezug auf diese Art besondere Maßnahmenzeiträume anzunehmen, welche in

zusammengefasst sind. Im Detail ist hierbei folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Ausbringen von geeigneten Haselmauskästen (CEF-Maßnahme) vor Antritt der Rodungsarbeiten

Anbringen spezieller Haselmauskästen zur Erhöhung der Habitatqualität im Umfeld zu rodender Bereiche mit guter Habitatqualität bzw. Nachweisen der Haselmaus (WEA-Standorte und Teile der Zuwegung) sind nachfolgende Kriterien zu beachten:

- 20 Haselmauskästen je Anlagenstandort mit guter Habitateignung bzw. Nachweisen der Art (60 Stück)
- 2 Haselmauskästen je aufzuweitendem Kurvenradius, bei dem in gut geeignete Habitate eingegriffen werden muss (30 Stück)
- Anbringung im Abstand von 25 bis 50 m zu den Eingriffsflächen. Bei Beachtung der Abstandsempfehlung kann davon ausgegangen werden, dass die Kästen einerseits für Tiere aus den Eingriffsbereichen noch erreichbar sind und andererseits ein ausreichender Abstand zu den offenen, gerodeten Flächen besteht.
- Öffnung der Kästen jeweils zum Stamm ausrichten; Durchmesser der Öffnung soll 25 mm nicht übersteigen.
- Anbringung der Kästen im Winter vor Beginn der Aktivitätsphase der Haselmaus und vor Start der Rodungsarbeiten.
- Im Rahmen eines baubegleitenden Monitorings sind die Kästen einmal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen, um eine mehrjährige Funktion zu gewährleisten.

Die CEF-Maßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit der WEA zu unterhalten.

022_A: Waldbauliche Maßnahmen

Zur Kompensation von Eingriffen in die Biotope und die Vegetation müssen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, die aus artenschutz- und forstrechtlicher Sicht sowie zur Kompensation von Boden- und

Biotopbeeinträchtigungen ebenfalls anerkannt werden können. Da die Eingriffe im Wald stattfinden, ist ein funktionaler Ausgleich i.d.R. nur im Wald möglich.

1. Anlage eines Feuchtwaldrefugiums innerhalb eines Quellgebiets:

Nordwestlich der geplanten WEA 3 ist in der Gemarkung Wittgert, Flur 18, Flurstück 1368 auf einer Fläche von 10.512 m² (ehemals mit einer Fichtenmonokultur bestanden) ein Feuchtwaldrefugium mit dem Ziel der Wiederherstellung eines standorttypischen Quellgebietes zu entwickeln:

- Oberflächenwasser aus dem südlich, oberhalb liegenden Waldbereich wird breitflächig, ohne gezielte Wasserführung in den Bereich des Waldrefugiums geleitet.
- Die Fläche wird der freien Sukzession überlassen, gezielte Anpflanzungen sind nicht erforderlich.
- Auf eine wald- und forstwirtschaftliche Nutzung wird dauerhaft verzichtet.
- Evtl. aufkommende Fichtennaturverjüngung ist in regelmäßigen Abständen (ca. 5 Jahresrhythmus) zu beseitigen

2. Entwicklung eines Waldrefugiums:

Südlich des Hofes Winterroth, westlich der A 3 ist in der Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1361/16 auf einer Fläche von 19.450 m² ein Waldrefugium entsprechend dem BAT-Konzept (Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten RLP) zu entwickeln:

- Auf eine wald- und forstwirtschaftlich Nutzung ist (außer auf eine 30 m breiten Sicherungstreifen entlang der östlich verlaufenden Autobahn) dauerhaft, mindestens eine Waldgeneration zu verzichten.
- Anfallendes und entstehendes Totholz ist im Bestand zu belassen
- Auf eine wald- und forstwirtschaftliche Nutzung wird dauerhaft verzichtet.
- Evtl. aufkommende Fichtennaturverjüngung ist in regelmäßigen Abständen (ca. 5 Jahresrhythmus) zu beseitigen

Eintragung ins Kompensationskataster:

Die Konfiguration der durch die Eingriffe in Natur und Landschaft dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen und der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen ist durch den Antragsteller / Anlagenbetreiber in das Kompensationsverzeichnis-Serviceportal (KSP)



einzu pflegen. Die Zugangsdaten sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, damit die Freigabe für das Lanis-Portal erfolgen kann.

Ersatzzahlung:

Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] Euro gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG, auf Grundlage des § 7 Abs. 4 der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sowie der im Fachbeitrag Naturschutz durchgeführten Berechnung zu entrichten. Die Ersatzzahlung beläuft sich auf [REDACTED] Euro. Sie ist zu leisten an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Landesbank Baden-Württemberg



Verwendungszweck: KV WW, WEA Haiderbachhöhe

Die Ersatzzahlung wird mit Baubeginn fällig.

F. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

I. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Errichtung von Zuwegungen, Baustellenflächen und Windenergieanlagen im abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebiet:

1. Es ist sicherzustellen, dass bei Vorbereitung und bei Durchführung der Maßnahmen sowie bei späteren Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten und bei allen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind dazu die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zu beachten.
2. Wegen der Lage in den jeweiligen Wasserschutzzonen III hat der Antragsteller sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Grundwasserschutz überwacht werden und sämtliche Arbeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, erforderlichenfalls unter geeigneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, so durchgeführt werden, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung sicher ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen und alle vor Ort tätigen Unternehmen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, keine behandlungsbedürftigen Abwässer und keine Abfälle in den Untergrund oder in das nächst gelegene Gewässer

gelangen. Die hier genannten Nebenbestimmungen sind den jeweils tätigen Personen bekannt zu geben.

3. Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Baufahr-zeugen usw.) mit diesen Stoffen im Schutzgebiet grundsätzlich verboten. Sofern dies aufgrund der Größenordnung der Baumaßnahme hier nicht unter verhältnismäßigen Bedingungen praktiziert werden kann, sind zur Betankung von Arbeitsmaschinen mobile doppelwandige Baustellen-Tankanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Für den Betankungsbereich müssen mobile medienbeständige Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Hinweise im Merkblatt A-068 der Berufsgenossenschaft Bau sind zu beachten. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht vorzunehmen. Sämtliche Maschinen und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Während der Stillstandszeiten sind die Baumaschinen auf einer Untergrundfolie abzustellen, damit ggfls. austretende Betriebsmittel nicht ungehindert in den Boden eindringen können. Diese Folie ist zum Schutz vor Beschädigungen zu übersanden. Alternativ zur Übersandung können auch Fahrmatten verwendet werden. Werden Baumaschinen nicht mehr auf den Baustellen benötigt, sind diese umgehend aus dem jeweiligen Wasserschutzgebiet bzw. der Gewinnungszone zu entfernen.
4. An den für die Bauarbeiten eingesetzten Maschinen dürfen im Schutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden. In den eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe und Schalöle tragen.
5. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Schutzgebietes zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von

mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.

6. In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden.
7. Die Verfüllung der baubedingten Arbeitsräume muss außerhalb von technischen Bauwerken mit unbelastetem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV erfolgen. In Bereichen von technischen Bauwerken müssen die mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) zur Verfüllung von baubedingten Arbeitsräumen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gem. § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. Anlage 2 unter Beachtung der jeweiligen Einbauweise einhalten. Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen, auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden, Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 ErsatzbaustoffV zu handhaben. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot).
8. Sofern für Bodenauffüllungen Fremdmaterial erforderlich wird, darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (vgl. Anl. 1, Tab. 1 + 2 BBodSchV) einhält. Alternativ dürfen Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0, BG-0) gem. Anl. 1, Tab. 3 ErsatzbaustoffV sowie natürlich anstehende Böden am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld verwendet werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen 70 % der jeweiligen Vorsorgewerte nicht überschritten werden. Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht ist in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II nicht zulässig. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur zulässig.
9. Die Bodenüberdeckung muss gegenüber dem ursprünglichen Geländezustand gleichwertig wiederhergestellt werden. Die Entstehung nachteiliger präferentieller vertikaler oder



horizontaler Fließwege, hier insbesondere bei der Herstellung von Zuwegungen und Kabeltrassen (Drainfunktion) muss durch entsprechende Querriegel ausgeschlossen werden.

10. Sofern die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich ist, sind insbesondere die Vorgaben der §§ 6 und 7 der BBodSchV einzuhalten und der vorhandene, vor der Baumaßnahme abgeschobene unbelastete Oberboden zu verwenden. Sofern die vorhandenen Massen nicht ausreichen, können auch Fremdmassen gem. §§ 6 u. 7 BBodSchV verwertet werden.
11. Die Rodung ist mit möglichst kurzem zeitlichem Vorlauf zur weiteren Bautätigkeit vorzunehmen. Die Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst - AGB Forst - in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Schäden an der Bodenstruktur sind die Maßnahmen nur bei geringen Feuchtegehalten und entsprechender Tragfähigkeit der Böden (DIN 18915, August 2002, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) durchzuführen. Für Bereiche, in denen keine spätere bauliche Nutzung erfolgt (Kranschwenkflächen u. ä.) dürfen nach Rodung keine Eingriffe in den Boden erfolgen, Wurzelteller haben zu verbleiben. Die Aggregatstruktur des Bodens ist soweit als möglich zu erhalten. Eine Folgevegetation zur Aufnahme der Nährstoffüberschüsse ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu etablieren. Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell zulässig. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) müssen die Wurzelteller im Boden verbleiben. Zum Schutz vor Erosionen ist eine kurze Bauzeit anzustreben. Insbesondere die Zeitspanne zwischen Abschieben des humosen Oberbodens und der Herstellung von Fundamenten und Tragschichten ist so kurz als möglich zu halten. Generell sind die Bauzeiten so zu wählen, dass eine offene, unbedeckte Bodenoberfläche zu Zeiten der höchsten Niederschlagsintensitäten vermieden wird. Zum Schutz vor Winderosion soll die Bauzeit nach Abtrag der schützenden Streuschicht kurz gehalten werden. Soweit keine bindigen Böden vorliegen, ist zu prüfen, ob die Ausrichtung der Kranflächen so erfolgen kann, dass die Längsachse quer zur Hauptwindrichtung zeigt und somit kurze Erosionslängen sichergestellt sind. Ein Wässern als Vorsorgemaßnahme darf nur nach sorgfältiger Abwägung mit den Auswirkungen eines möglichen Nährstoffaustrages erfolgen.
12. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Unbelastetes

Oberflächenwasser kann breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine gezielte Versickerung über ein Versickerungsbecken ist unzulässig.

13. Die Kranaufstell- und Montageflächen sind wie folgt herzustellen:
- a. - Verdichtung des Planums; bei durchlässigen Böden Einbau einer Folie
 - b. - Einbau einer definierten Entwässerungseinrichtung
 - c. - Ablauf über ein provisorisches Auffang-/Absetzbecken (kein Versickerungsbecken) mit Tauchwand.

Anschließend ist ausschließlich eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone zulässig.

14. Sofern neben den vorhandenen Zufahrtswegen auch angrenzende Flächen für Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden müssen, sind diese Fahrwege zur Vermeidung von Schäden an der durchwurzelter schützenden Deckschicht mit Fahrbohlen bzw. Fahrmatten abzudecken. Dies gilt auch für bevorzugte Rangierflächen innerhalb der temporären Arbeitsflächen. Gfls. dennoch auftretende Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen; der Bewuchs ist ggfls. durch Ansaat wieder herzustellen.
15. Während einer Stillstandszeit von mehr als drei Tagen sind offene Gruben gegen einen oberflächlichen Wasserzutritt zu sichern. Die Bauzeiten an den jeweiligen Anlagenstandorten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Stillstandszeiten oder Arbeitsunterbrechungen sind während der Herstellung von Fundamenten und dem ungeschützten Freilegen der Deckschichten nicht länger als zusammenhängend sieben Tage zulässig.
16. Falls eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich ist, darf nur eine offene Wasserhaltung durchgeführt werden. Geschlossene Wasserhaltungssysteme oder dauerhafte Entwässerungseinrichtungen sind in Schutzgebieten unzulässig.
17. Auf der Baustelle wird stellenweise in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Baustelle ist daher durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für die arbeitsfreien

Zeiten.

18. Ergänzend zu den vorstehenden Nebenbestimmungen sind die im Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 20.12.2021, Az.: HyGa-217262-2, die im Kapitel 10 aufgeführten „Vorhabensspezifischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ bei Bau und Betrieb von Fundamentbereichen, Kranstell- und Montageflächen sowie von Zuwegungen zu berücksichtigen.
19. Die vorstehenden Auflagen Ziffer 1. bis 18. sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

II. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Errichtung der Windenergieanlagen im abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebiet:

20. Die unter I. „Errichtung von Zuwegungen, Baustellenflächen und Windenergieanlagen in abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebieten“ (Auflagen Ziffer 1. bis 19.) sind bei der Errichtung der Windenergieanlagen im abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebiet ebenfalls zu beachten.
21. Mindestens **zwei Wochen vor Baubeginn** ist ein mit dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises abgestimmtes Konzept zu vorsorgenden Maßnahmen für den Ausfall der Gewinnungsanlage (z. B. Stilllegung der Anlage und Bereitstellung von Ersatzwasser) zu entwickeln. Der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, und dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, sind vor Baubeginn die jeweils verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
22. Das Baupersonal ist auf die besonderen Anforderungen dieses Bescheides an die Bauarbeiten in dem Wasserschutzgebiet hinzuweisen. Die Kenntnisaufnahme ist für alle Baustellenbeschäftigten schriftlich zu bestätigen und von der Bauleitung zur Überprüfung aufzubewahren. Durch eine entsprechende Beschilderung ist auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen.
23. Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten. Diese Person ist vor Baubeginn der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sowie dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, zu benennen.

24. Das von der Antragstellerin beauftragte Planungsbüro hat für die Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlagen ein Monitoringkonzept für die Bauphase und die Nachlaufphase zu erarbeiten. Vor Baubeginn, während und nach Abschluss der Baumaßnahme ist die betroffene Gewinnungsanlage auf die mikrobiologischen Parameter - Koloniezahl 20°C und 36°C, - coliforme Keime, - Escherichia coli, - Enterokokken, - Clostridium perfringens - Somatische Coliphagen, sowie Benzol, MKW, BTEX, TOC, DOC, Nitrat, Geruch, Geschmack, Leitfähigkeit, pH-Wert und Trübung im Rohwasser von einem zertifizierten Labor für Trinkwasseranalytik untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse (Rohwasseranalysen) sind der SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sowie dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises unverzüglich vorzulegen. Ein entsprechender Probenahmeplan mit Festlegung der Untersuchungsintervalle ist vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises aufzustellen und der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, vorzulegen.

Hinweis: Sofern durch Schadstoffeinträge die Rohwasserqualität und –quantität der Trinkwasseranlagen nachteilig verändert wird, besteht eine Schadensersatzpflicht gem. § 89 WHG.

25. Die unterhalb der Fundamentbodenplatte vorgesehenen Bohrrammsäulen sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen. Während der Herstellung von Kiesstopfsäulen muss innerhalb des Systems eine Bentonit- Zementsuspension gepumpt werden. Die Menge an Suspension muss dem Porenraum zzgl. Überschuss und „Sedimentationsrate“ entsprechen, so dass die Porenräume zu 100 % abgedichtet werden. Hierzu ist ein umwelt- und wasserverträglicher Dichtwandfertigbaustoff auf Basis einer Tonmineral-Bindemittel-Mischung (z.B. DiWa-mix 180 oder gleichwertig) mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von unter 10^{-9} m/s zu verwenden. Die Bohrrammsäulen dürfen bei der WEA 02 die Höhenkote von ca. 341,9 m ü. NN und bei der WEA 06 die Höhenkote von ca. 343,8 m ü. NN nicht unterschreiten. Diese Maßnahme ist durch ein unabhängiges hydrogeologisches Ingenieurbüro lückenlos auf korrekte Durchführung zu überwachen.

26. Die Baugrubensohle und die Fundamentüberschüttung sind mit einer Abdichtung aus mineralischem Dichtungsmaterial (z. B. Dorneton®, Sand-Ton-Gemisch oder gleichwertig) mit einem Durchlässigkeitsbeiwert $\leq 10^{-8}$ m/s zu versehen. Insgesamt ist die Bauwerksabdichtung hier gem. der Stellungnahme der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 06.07.2023, Az.: st217262-10, auszuführen; die darin enthaltenen Vorgaben sind hier zu berücksichtigen.
27. Beim Bau der Fundamente ist nur biologisch abbaubares Schalöl zu verwenden. Für den bei der Fundamentherstellung selbst benötigte Ortbeton sind chromatarmer Zemente bzw. zementhaltige Produkte mit weniger als 2 ppm wasserlöslichem Chromat zu verwenden. Der Zement muss bei Erfüllung des Kriteriums „Chromatarm“ Angaben enthalten wie „Gehalt an Cr(VI) < 0.0002 %“, „Gehalt an Cr(VI) < 2 ppm – parts per million“ bzw. „Chromatarm nach 2003/53/EG“. Insgesamt ist bei der Verwendung von Ortbeton darauf zu achten, dass die Zuschlagstoffe keine für das Grundwasser bzw. für die Trinkwasserversorgung beeinträchtigende oder schädigende Inhaltsstoffe.
28. Die vorstehenden Auflagen Ziffer 21. bis 27. sind ebenfalls in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für alle verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen:

29. Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit und den sachgerechten Betrieb der WEA ist ein abgeschlossener Wartungsvertrag mit einer Fachfirma.
30. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
31. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum

Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

32. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
33. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
34. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
35. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
36. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
37. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Damit ist die Zusammenstellung aller Unterlagen gemeint, die für die Anlage wichtig sind, wie z. B. Genehmigung nach Bau- oder Bundesimmissionsschutzrecht, Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe, Einstufungen von Gemischen, Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der

Rückhalteeinrichtungen, Nachweise der Widerstandsfähigkeit der Pumpen und Leitungen für Instandsetzungsmaßnahmen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

38. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
39. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.
40. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
41. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
42. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Für den Austausch von Betriebsstoffen sind beim Abfüllen von der Geländeoberfläche ausgehend entsprechend lange, feste oder flexible Rohrleitungen notwendig. Wegen des sehr hohen statischen Drucks sind für

Pumpen und Leitungen besondere Nachweise der Widerstandsfähigkeit erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Rohrleitungen im Inneren des Turms verlegt werden können, damit wassergefährdende Stoffe bei Undichtheiten nicht in die Umwelt gelangen.

43. AwSV-Anlagen in Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Insbesondere sind der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

IV. Zusätzliche Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Windenergieanlagen im abgegrenzten und festgesetzten Wasserschutzgebiet:

44. Die WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, und der SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass die Anlage in einem Wasserschutzgebiet steht, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Brandfällen, Verunreinigungen oder anderen Störungen, die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern aller Beteiligten sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen. Bei Wartungsarbeiten, insbesondere beim Wechsel von Betriebsflüssigkeiten, ist vorab der Wasserversorgungsträger, die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindewerke, zu informieren.
45. Für die Transformatoren ist aufgrund der günstigeren biologischen Abbaubarkeit das Trafoöl FR3 Fluid zu verwenden. Für diese Transformatoren mit dem Trafoöl FR3 Fluid und für andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Das Rückhaltevolumen muss dem gesamten in der Anlage vorhandenen Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen (§ 49 Absatz 3 AwSV).
46. AwSV-Anlage in Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.
47. Sollte ein Stellplatz für Servicefahrzeuge für den Austausch von wassergefährdenden

Stoffen oder Gemischen erforderlich sein, so ist als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme eine Abfüllfläche aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannenelementen in der erforderlichen Größe vor jedem Abfüllvorgang zu errichten.

48. Für den Austausch von Betriebsstoffen sind beim Abfüllen von der Geländeoberfläche ausgehend entsprechend lange, feste oder flexible Rohrleitungen notwendig. Wegen des sehr hohen statischen Drucks sind für Pumpen und Leitungen besondere Nachweise der Widerstandsfähigkeit erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Rohrleitungen im Inneren des Turms verlegt werden können, damit wassergefährdende Stoffe bei Undichtheiten nicht in die Umwelt gelangen.
49. Der Rückbau der WEA ist unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Stilllegungsverfahren der SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, anzuzeigen.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Errichtung von Zuwegungen und Baustellenflächen im Bereich der im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartierten Ablagerungsstellen und im Bereich des kartierten Rüstungsaltsstandortes:

50. Die von dem kartierten Rüstungsaltsstandort des ehem. Munitions- und Sprengmittellagers Ransbach in Wittgert betroffenen Baustellenbereiche sind durch den Kampfmittelräumdienst (ggf. auch private Fachunternehmen) zu untersuchen und zu bewerten. Ein Betreten der Baustellen darf erst nach Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst erfolgen.
51. In den Bereichen der Kabeltrassen – die von dieser Genehmigung nicht erfasst sind – sind die vorhandenen Auffüllungen vollständig auszukoffern und ordnungsgemäß zu entsorgen/verwerten. Der Kabelgraben ist mit unbelastetem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV zu verfüllen.
52. Die Erdarbeiten sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Eventuell zu entsorgendes Aushubmaterial ist gemäß der zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Verordnungen/Regelwerke (u.a. LAGA M20, DepV, EBV, etc.) zu untersuchen sowie umwelttechnisch und abfallrechtlich einzustufen. Sofern das Aushubmaterial die nutzungsabhängigen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) überschreitet, darf das Material nicht wieder



eingebaut werden. Der entsprechende zugelassene Entsorgungsweg ist zu wählen und zu dokumentieren.

53. Der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
54. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Auffälligkeiten oder Kontaminationen angetroffen werden, so sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, zu benachrichtigen. Das schon geborgene Aushubmaterial ist auf der Baufäche zwischenzulagern und die Baufäche ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie des bereits geborgenen Aushubmaterials hat durch den Gutachter zu erfolgen.
55. Der Abschluss der Arbeiten ist der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, zeitnah anzuzeigen. Der v. g. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben. Nach Abschluss der Maßnahme ist der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, innerhalb von zwei Monaten ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Hierbei sind die durchgeführten Erdarbeiten mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters darzustellen. Der Verbleib des im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Aushubmaterials ist anhand von Lieferscheinen/Wiegescheinen bzw. Annahmebestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.

Hinweis:

Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Managementgesellschaft (SAM) ist zu beachten.

56. Sofern nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen – insbesondere zum Schutz des Grundwassers - vorbehalten.

Hinweis zu den Ansprechpartnern:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Ansprechpartner/in [REDACTED] Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, Tel. 02602/152-[REDACTED]

57. Ergänzend zu den vorstehenden Nebenbestimmungen sind die im Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 20.12.2021, Az.: HyGa-217262-2, die im Kapitel 10 aufgeführten „Vorhabensspezifischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ bei Bau und Betrieb von Fundamentbereichen, Kranstell- und Montageflächen sowie von Zuwegungen zu berücksichtigen.
58. Die Auflagen Ziffer 51. bis 57. sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.
59. Sollten für die Zuwegung der WEA06 bauliche Maßnahmen erforderlich sein, die das Kreuzungsbauwerk sowie den bestehenden Durchlass des namenlosen Gewässers wesentlich beeinflussen oder ändern, ist die Ausführung vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hierzu zählen insbesondere die Erweiterungen und Erneuerung von wassertechnischen Bauwerken (Durchlass). Die Ausführungsplanung ist nach Abschluss der Baumaßnahme in Detailplänen darzustellen.
60. Die erforderliche Tragfähigkeit der bestehenden Gewässerverrohrung ist im Kreuzungsbereich der Zufahrt WEA06 anhand von statischen Prüfberichten vor Baubeginn nachzuweisen.
61. Für den temporären Lagerplatz der WEA06 ist die Ausführung der Gewässerkreuzung bzw. die Herstellung der Überfahrt vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die bestehende hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers ist jederzeit sicherzustellen. Der ursprüngliche Zustand des Gewässers ist nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
62. Für das Gewässer ist ein Schutzstreifen von min. 1,5 m einzuhalten. Im Gewässerschutzstreifen ist die Lagerung von Baumaterialien und Arbeitsgeräten unzulässig.
63. Sofern für die Zuwegung der WEA06 eine dauerhafte Verrohrung des Gewässers erforderlich ist, ist hierfür ein separates Gewässerausbauverfahren gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.
64. Das Ableiten von verunreinigtem Niederschlagswasser in den Vorfluter ist unzulässig.

G. Straßen- und Verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Straßenrecht

1. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen der Straße dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden
2. Der öffentliche Verkehrsraum darf weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21) verwiesen. Verkehrsbehördliche Maßnahmen sind rechtzeitig zuvor bei der Verkehrsbehörde des Westerwaldkreises zu beantragen.
4. Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggfls. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für die Zufahrt zur K 127

5. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über die vorhandene Zufahrt im Zuge der K 127 zwischen NK 5512 056 und NK 5512 064 bei Station 2,061 auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
6. Die Zufahrt ist entsprechend den Antragsunterlagen auszubauen und zu befestigen. Sämtliche Arbeiten sind mit der örtlichen Straßenmeisterei Montabaur, Tel.-Nr. 02602/102190 vor Ort abzustimmen.



7. Sollte entgegen den Antragsunterlagen auch die Anlieferung der Windenergieanlagen über die K 127 erfolgen, ist vom Antragsteller frühzeitig der Nachweis zu führen, dass die in den Planunterlagen dargestellte Aufweitung der Wegeeinmündung von der K 127 auch für die Anlieferung der Windkraftkomponenten ausreichend dimensioniert ist.
8. Eine Sonderabfahrt von der Bundesautobahn A3, Fahrtrichtung Frankfurt, im Bereich der Rastanlage Welschelhahn ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Hierzu wird an dieser Stelle auf den Hinweis Nr. 5 der Hinweise zur Erschließung (s. u.) verwiesen.
9. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt der bisherige Eigentümer verpflichtet.
10. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
11. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
12. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.



13. Fahrbahnverunreinigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden, bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist (§ 40 Abs. 1 LStrG). Während der Bauphase sind entsprechende geeignete Reinigungsgerätes z.B. selbstaufnehmende Kehrmaschine, ständig vor Ort bereitzuhalten, so dass auftretende Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden können. Bei entsprechender Witterung mit daraus resultierenden Straßenverschmutzungen behalten wir uns vor, die Baustellenzufahrt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu schließen bzw. die Nutzung zu untersagen.
14. Vor Beginn der Bauarbeiten sind uns die bauausführende Firma, Name, Vorname, Telefonnummer sowie auch Handy-Nr. des oder der verantwortlichen Bauleiter sowie deren Vertreter während und nach der Arbeitszeit zu benennen, um in dringenden Fällen eine ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen. Etwaige spätere diesbezügliche Änderungen sind uns ohne besondere Aufforderungen zu melden.
15. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem LBM Diez unverzüglich anzuzeigen.

Luftverkehr

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
2. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.



3. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
4. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
5. Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
6. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
7. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.



8. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
9. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
10. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbaufrag ist hiervon ausgenommen.
11. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
12. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

13. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
15. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
16. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
18. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der
 - a. **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am DFS-Campus in 63225 Langen** und nachrichtlich dem
 - b. **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 667C 55483 Hahn-Flughafen unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10104**, wie auch dem
 - c. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Infra I.3, Fontainengraben 200 in Bonn unter Angabe des Zeichens**

IV-002-22-BIA mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- i. der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- ii. die Art des Luftfahrthindernisses,
- iii. die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- iv. die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- v. die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- vi. sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

H. Nebenbestimmungen zum Schutz von Ferngasleitungen

Allgemeine Auflagen zur Bauausführung:

1. Vor Aufnahme der Arbeiten ist die Lage der Versorgungsanlagen im Projektbereich unter Aufsicht des Betreibers der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln, zu markieren und für die Dauer der Maßnahme kenntlich zu machen.
2. Aufgrabungen im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und nur unter Aufsicht durchgeführt werden.
3. Ausschachtungsarbeiten sind im Bereich der Versorgungsanlagen mit besonderer Vorsicht auszuführen, da parallel zu den Versorgungsanlagen i.d.R. ein Betriebskabel verlegt ist. Die Lage und Deckung des Betriebskabels sind nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.
4. Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen angeordnet werden.

5. Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt.
6. Verdichtergeräte im Bereich der Versorgungsanlagen sind gemäß der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH zu verwenden. Abweichende Geräte sind dem Betreiber der Versorgungsanlagen unter Vorlage der technischen Daten anzumelden. Diese Daten werden geprüft und technisch bewertet. Erst nach abschließender Freigabe durch den Betreiber der Versorgungsanlagen dürfen diese Geräte eingesetzt werden.
7. Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Versorgungsanlagen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt.
8. Das Aufstellen von Baucontainern und auch eine vorübergehende Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien und Maschinen sind im Schutzstreifenbereich nicht erlaubt.
9. Darüber hinaus sind bei allen Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens die Auflagen und Hinweise der Anweisung(en) einzuhalten.
10. Weitergehende Sicherungs- und bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.
11. Das ausführende Unternehmen hat im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundigungspflicht rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internetportal www.bil-leitungsauskunft.de die Baumaßnahme anzuzeigen. Wir beziehen uns hierbei unter anderen auf die Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (BGV C22) §16 sowie auf die gängige Rechtsprechung.

Anlegung von dauerhaften Zuwegungen und Überfahren

12. Das Überfahren der Versorgungsanlagen erfolgt mit Schwertransportfahrzeugen. Diese Transportfahrzeuge - bestehend aus Sattelzugmaschine und Auflieger mit unterschiedlicher Anzahl an Achsen - sind bis zu 100 m lang. Gemäß den technischen Spezifikationen darf bei diesen Schwertransportfahrzeugen die maximale Achslast von 12 t nicht überschritten werden.



13. Die Überdeckung der Versorgungsanlagen in den für die Überfahrten vorgesehenen Bereichen ist durch geeignete Methoden zu ermitteln. In den Bereichen der Zuwegung ist jeweils eine Mindestüberdeckung von 1,0 m über der jeweiligen Rohrleitung sicherzustellen.

Folgender Aufbau ist einzuhalten:

- a. Kombigitter bestehend aus Geogitter mit Vlies
 - b. 30 cm Schottermaterial 0/56 + 10 cm Schottermaterial 0/32, statisch verdichtet
 - c. 1 Lage Live Trackway Platten Lion Panel aus Aluminium für die Zeit der Anlieferung der Anlagenkomponenten
14. Zum Aufbau eines tragfähigen Untergrundes und zur Vermeidung unzulässiger Setzungen ist der Untergrund entsprechend dem vorgesehenen Aufbau lagenweise zu verfüllen und zu verdichten.
15. Verdichtungsarbeiten sind grundsätzlich mit statisch wirkenden Verdichtungsgeräten auszuführen. Der Einsatz von dynamisch wirkenden Verdichtungsgeräten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers der Versorgungsanlagen zulässig.
16. Die Oberfläche der Zuwegungen ist plan auszuführen, um stoßartige Belastungen beim Überfahren der Versorgungsanlagen zu vermeiden.
17. Es ist durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken, Elementbauzäune, Betonfertigteile o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Abschnitte der Versorgungsanlagen nicht mit Schwertransportfahrzeugen / Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.
18. Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen muss auch während der Bauzeit jederzeit gewährleistet sein.
19. Die beiliegenden Anhänge H 1.1 – 1.13 sind Bestandteil dieser Entscheidung.

I. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

Die von der befristeten Umwandlungsgenehmigung (Rodung) nach §14 (2) LWaldG und der temporär benötigten baumbewuchsfreien Waldfläche = betroffene Gesamtfläche von **51.618 m²** ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle Flächenbedarf (im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz) **WEA Standort + Zuwegung** aufgrund der vorliegenden Planung:

WEA	Befristete Umwandlungsflächen nach §14 (2) LWaldG werden <u>nach der Nutzungsdauer</u> des WEA-Standorts wieder Wald					Temporäre baumbewuchsfreie Waldflächen Wiederaufforstung <u>mit Ende</u> der Baumaßnahmen		Flächen bedarf insgesamt
	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
	Funda- ment	Kran- stell- fläche	Kranauslege & WEA Nebenfläche	Zuwegung & Kurven- radien	befristete Rodungsfläche Gesamt	Arbeits-, Montage- & Lager- fläche	Zu- wegung	Befristete Umwandlungsflä- che (Spalte 6) + temporäre baumbewuchs- freie Waldfläche (Spalte 7+ 8) m²
	m²	m²	m²	m²	m²	m²	m²	m²
WEA 2	450	2.357	4.435	7.618	14.860	2.954	862	18.676
WEA 3	450	2.359	2.763	4.556	10.128	2.966	1.730	14.824
WEA 6	450	2.358	4.425	5.246	12.479	4.776	863	18.118
Summe	1.350	7.074	11.623	17.420	37.467	10.696	3.455	51.618

1. Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.
2. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG (befristete Rodungsfläche Spalte 7 der Tabelle 1.2) mit einer Flächengröße von **3,7467 ha** wird auf die Dauer dieser Genehmigung zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der Windenergieanlagen befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss des Rückbaus und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

3. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (Spalte 7 der Tabellen 1.2) und der in der Bauphase temporär in Anspruch genommenen Waldflächen (Spalte 8 und Spalte 9 der o. g. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf [REDACTED] € (in Worten einhundertvierundfünfzigtausendachthundertvierundfünfzig Euro, das entspricht [REDACTED] / ha¹ befristete Rodungsfläche) festgesetzt.
4. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz zu bestellen und dort **vor Beginn der Rodungsmaßnahme** vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten und heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten flächigen Kultur eingetreten ist.
5. Die Wiederaufforstung der in der Bauphase temporär in Anspruch genommenen Waldflächen (Spalte 7 und Spalte 8 der o. g. Tabelle – Arbeits-, Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungsbereiche), die u.a. unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage mit standortgerechten und heimischen Baumarten zu erfolgen. Der Zustand einer gesicherten flächigen Kultur ist auch hier Bestandteil der Wiederaufforstung. Die Wiederaufforstung erfolgt nach Zielsetzung des Forstamtes.
6. Die in der Bauphase temporär in Anspruch genommenen Waldflächen (Spalte 7 und Spalte 8 der o. g. Tabelle) erfahren maximalen Bodenschutz. Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und vor Vermeidung von Verdichtungsschäden sind im Befahrungsbereich, insbesondere im Bereich von Schutzzonen des Wasserschutzgebiets, Stahlplatten auszulegen.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

III.

Hinweise

A. Allgemeines:

1. Die bei Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes jeweils nur auf dafür zugelassene Deponien abzulagern – siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
2. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u.a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.
3. Die Verlegung der unterirdischen Leitungen zur Stromeinspeisung in das überörtliche Stromnetz ist mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht abgedeckt. Hierfür ist unter Umständen ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem LNatSchG vor der Leitungsverlegung unter Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich. Sollte eine solche Genehmigung entbehrlich sein, sind die Arbeiten mit den Forstbehörden, den betroffenen Ortsgemeinden und ggf. weiteren Eigentümern der jeweiligen Flächen sowie der ENM Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz abzustimmen. Eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen sind im Vorfeld abzustimmen. Von dort wird darauf hingewiesen, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Kabeltrasse zur Anbindung des Windparks an das Stromnetz, die nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist, Stromverteilnetzanlagen des Unternehmens tangiert.

B. Hinweise zur Erschließung:

1. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 LStrG eine Änderung der Zufahrt Sondernutzung und somit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.



2. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.

3. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

- § 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

- § 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- § 41 Abs. 6

Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- § 41 Abs. 8

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend,

so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

4. Wir weisen überdies darauf hin, dass für die Sondernutzung gem. § 43 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 3 LStrG eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen ist, sofern der Westerwaldkreis eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen erlässt. Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich daher vor, bei Erlass einer solchen Gebührensatzung, Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Zufahrt zu erheben. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter

Hauptliste-Nr.: 16659, Gemarkungsliste-Nr.: 42, Gemarkung Wittgert

geführt.

5. Die Autobahn GmbH beabsichtigt, den Rastplatz Welschelhahn an der Bundesautobahn A3 in Richtung Frankfurt baulich zu erweitern. Der Baubeginn ist mit der Durchführung der erforderlichen Rodungsarbeiten bereits Ende 2020 erfolgt. Die Arbeiten erfolgen unter Vollsperrung des Rastplatzes, mit einer Fertigstellung wird Mitte bis Ende dieses Jahres gerechnet.

Da seitens der Antragstellerin noch kein verbindliches Zeitfenster für die Anlieferung der Bauteile für die Windenergieanlagen genannt werden kann, wird darauf hingewiesen, dass eine straßenrechtliche Genehmigung zur temporären Nutzung der Rastanlage Welschelhahn seitens der Autobahn GmbH nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn die geplanten Anlieferungen nicht mit den aktuellen Baumaßnahmen im Bereich der Rastanlage zeitlich kollidieren.

Daher ist hier eine gesonderte Antragstellung erforderlich, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit wird seitens der Autobahn GmbH in Aussicht gestellt. Der Antrag auf verkehrsbehördliche/straßenrechtliche Genehmigung der Sonderabfahrt ist mit allen notwendigen Unterlagen spätestens drei Monate für Durchführung der Transporte bei der Autobahn GmbH einzureichen. Dem Antrag hat auch eine gemeinsam mit der Autobahnmeisterei durchgeführte und durch diese bestätigte Beweissicherung beizuliegen.

C. Hinweise zur Verlegung der Kabeltrasse zum Anschluss des Windparks an das Stromnetz – die nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist

1. Die lichten Abstände sind bei Verlegung in offener Bauweise unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Betrieblichen Belange festzulegen. Sie dürfen **0,4 m** bei Kreuzungen nicht unterschreiten.
2. Bei Verwendung eines gesteuerten Vortriebsverfahrens sind Start-/Zielgruben in Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage an Ort und Stelle festzulegen. Der Kreuzungsabstand darf in dieser Ausführungsart **0,5 m** nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Länge und Abwendung von Schäden ist die Leitung im Kreuzungsbereich unter Aufsicht freizulegen.
3. Erdverlegte Kabel sind in Kreuzungsbereichen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.
4. Parallelführungen sind außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlage vorzusehen. Dies gilt auch für die Standortbestimmung geplanter Schächte. Innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind die erforderlichen Mindestabstände vor Ort festzulegen.
5. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen F 1 – 24 sind auch bei der Herstellung der Kabeltrasse zu beachten.

D. Hinweise zum Eiswurf

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke,

die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus naheliegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

E. Hinweise zum Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen -) zugrunde zu legen.

- Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.



- Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitäts-erklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitäts-erklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

F. Hinweise Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
 - o Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
 - o Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
 - o Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
 - o Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
 - o Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

G. Hinweise zum Denkmalschutz

Hinweise über Funde im Sinne der §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301).

Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. In den überwiegenden Fällen treten archäologische Befunde und Fundgegenstände gerade in den Deckschichten und Humuszonen auf. Daher ist es notwendig, dass die Erdarbeiten (Abschieben des Mutterbodens) durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, überwacht und ggf. auftretende archäologische Befunde unmittelbar festgestellt werden. Der Beginn der Arbeiten ist frühzeitig mitzuteilen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Etwa zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände, Glockenschächte, usw.) unterliegen gemäß den §§ 16 bis 21 DSchG der Meldepflicht. Die hierfür zuständigen Stellen sind:



- die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP (Denkmalfachbehörde)
 - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261 / 66753000, Fax: 0261 / 66753010
- die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - Untere Denkmalschutzbehörde -
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 513 od. 124 209
- die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung oder die zuständige Ortsgemeinde.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht (§ 17 DSchG), die Erhaltungspflicht (§ 18 DSchG) sowie die Genehmigungspflicht bei Nachforschungen (§ 21 DSchG) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgt werden.

IV.

Begründung

A. Verfahren

Mit Antrag vom 22. Dezember 2021, hier eingegangen am selben Tage, mehrfach nachträglich ergänzt, zuletzt mit bis dahin noch ausstehenden Unterlagen zur Prüfung der naturschutzfachlichen Zulässigkeit in Gestalt des 1. Nachtrags zum Fachbeitrag Naturschutz am 5. Dezember 2023, beantragt die Fa. BayWa r. e. Wind GmbH – Antragstellerin – die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW in der Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31 und Flur 18, Flurstücke 1368 und 1365/8.

Dieses Vorhaben bedarf grundsätzlich der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in ihren aktuellen Fassungen im so genannten vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG).

Aufgrund der Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wäre vorliegend grundsätzlich im Rahmen des

vorgenannten vereinfachten Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen gewesen.

Auf entsprechenden Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 3 UVPG wurde vorliegend jedoch zunächst ein förmliches Genehmigungsverfahren einschließlich einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 6. März 2023 sowie im Rahmen des Internetauftritts unseres Hauses. Überdies wurde das Vorhaben auch in dem UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 13. März 2023 bis einschließlich 12. April 2023 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 sowie der Verbandsgemeindeverwaltung – Zimmer 402, Rheinstraße 50 in 56235 Ransbach-Baumbach sowie der Verbandsgemeindeverwaltung – Zimmer 202, Bahnhofstraße 10 in 56422 Wirges während der üblichen Dienststunden – unter Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer vorherigen Terminvereinbarung – zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch über die Hausseite des Westerwaldkreises sowie über das UVP-Portal Rheinland-Pfalz einsehbar waren.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens einen Monat nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, demnach vom 13. März bis einschließlich 12. Mai 2023 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich oder elektronisch erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und

aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden. Als Termin für die evtl. Erörterung der Einwendungen wurde hierin der 27. Juni 2023 bestimmt.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Einwendungsfrist ist demnach am 12. Mai 2023, um 24 Uhr abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind bei den oben genannten Behörden zum Teil umfangreiche Einwendungen von insgesamt sechs Einwendern eingegangen, die Vorbereitungen zur Durchführung des Erörterungstermins wurden in Angriff genommen.

Unter dem 15. Juni 2023 verlangte die Antragstellerin, vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG, die Verfahrenserleichterungen des Absatzes 1 der Vorschrift – dessen Voraussetzungen vorliegend ersichtlich erfüllt sind – auf das hier anhängige Verfahren anzuwenden.

Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG weitgehende Erleichterungen für die Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Umsetzung der EU-Notfallverordnung statuiert. Mit diesen Regelungen wird bekanntlich das Ziel verfolgt, den Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen, was auch nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in überragendem öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Damit entfällt vorliegend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), an Stelle einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine modifizierte Artenschutzprüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG.

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Vorschrift sind vorliegend sämtlich erfüllt. So liegen alle drei Anlagenstandorte innerhalb eines Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Der Begriff der „Windenergiegebiete“ wird in § 2 Nummer 1 WindBG legaldefiniert. Die Vorschrift findet damit in allen wirksam als Vorrang-, Eignungs- und Vorbehaltsgebiete, Sonderbauflächen oder Sondergebiete für die Windenergie an Land ausgewiesenen Flächen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG erfüllen, Anwendung.

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach hat im Rahmen ihres Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie schon im Jahr 2016 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen als Konzentrationszonen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ausgewiesen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte auch eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Flächen liegen bekanntlich auch nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG sind mithin vorliegend erfüllt. Die laufende Umweltverträglichkeitsprüfung war damit abzubrechen. Da die Antragstellerin überdies ihren Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG zurückgezogen hat, war das Genehmigungsverfahren fortan als vereinfachtes Verfahren fortzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des hier vorgesehenen Erörterungstermins waren mithin entfallen und der Termin somit abzusagen. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23. Juni 2023 in der Westerwälder Zeitung sowie online auf der Internetseite des Westerwaldkreises und dem UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einwender wurden zuvor mit Schreiben vom 19. Juni 2023 hierüber informiert.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und nach Abschluss hierzu unbedingt notwendiger Nachbesserungen wurden trotz Fehlens wesentlicher Antragsbestandteile wie beispielsweise sämtlicher Unterlagen zum Themenfeld Natur- und Artenschutz, dem Umweltbericht nach dem UVPG entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 und vom 14. Januar 2022 sowie hinsichtlich der mit der Offenlage befassten Stellen mit Schreiben vom 2. März 2023 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur
- Verbandsgemeinde 56235 Ransbach-Baumbach
- Ortsgemeinde Wittgert
- Verbandsgemeinde 56422 Wirges



- Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk, 10707 Berlin
- Bundesamt für Immobilienaufgaben, 56068 Koblenz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, 55129 Mainz
- Forstamt Neuhäusel
- Landesbetrieb Mobilität – Referat Luftverkehr Geb. 663, 55483 Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität, 65582 Diez
- Energienetze Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz
- PLEdoc GmbH, 45326 Essen
- Autobahn GmbH, Niederlassung West, 56410 Montabaur
- Eisenbahnbundesamt, 60329 Frankfurt am Main

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. Z/05 – Landesplanung/Denkmalschutz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungsdienst
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 7/70 – Wasserbehörde
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 7/70 – Naturschutz

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Hierzu im Einzelnen:

1. Allgemeines

Die unter Allgemeines erfassten Nebenbestimmungen sollen gewährleisten, dass die Realisierung des Vorhabens entsprechend dieser Genehmigung erfolgt. Aus der Verwaltungspraxis der jüngeren Vergangenheit haben sich insbesondere hinsichtlich der fristgerechten Vorlage von baurechtlichen Prüfunterlagen und weiteren, mit dem Baubeginn eintretenden Pflichten erhebliche Defizite in der Überwachung und der rechtmäßigen Umsetzung der jeweiligen Zulassungsentscheidungen ergeben, die seither ausgeräumt sind.

Die zeitliche Befristung der Gültigkeit dieses Genehmigungsbescheids bis zu dessen Realisierung ist geboten, um dem schon von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich bestehenden Interesse daran, der Erteilung von Genehmigungen sozusagen „auf Vorrat“ entgegenzuwirken, was insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Reservierung immer knapper werdender Flächen nachteilig wäre (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3), zu entsprechen. Überdies soll so der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung getragen werden. Eine Realisierung von Anlagentypen, die schon im Zeitpunkt ihrer Errichtung als veraltet und entsprechend ineffizient anzusehen sind, entspricht nicht der Intention des BImSchG. Überdies soll eine verspätete Umsetzung des Vorhabens unter ggf. dann stark veränderten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen vermieden werden (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3). Mit einer Dauer von vier Jahren ist die festgesetzte Ausführungsfrist auch hinsichtlich evtl. Verzögerungen hinreichend lange bemessen, sie ist an entsprechende baurechtliche Bestimmungen orientiert.

2. Immissionsschutz

Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen in immissionsschutzrechtlicher und -fachlicher Hinsicht sind im Wesentlichen durch Emissionsbegrenzungen mittels reduzierten Betriebs aller Windenergieanlagen in der Nachtzeit, also von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie der Vorgabe des Einbaus einer Abschaltautomatik zur Begrenzung des Schlagschattenwurfs sichergestellt. So ist der Nachtbetrieb der WEA 02 auf einen Schallleistungspegel von 96,2 dB(A) und der Schallleistungspegel der WEA'en 03 und 06 jeweils auf 99,7 dB(A) begrenzt, um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den jeweiligen laut Schallimmissionsprognose prüfungsrelevanten Immissionsorten zu gewährleisten.

Mit dem Einbau der Schattenwurf-Abschaltautomatik wird sichergestellt, dass an allen von der beantragten Windenergieanlagen betroffenen Immissionsorten, an denen die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag bereits durch die Vorbelastung erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht bzw. unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte entstehen kann.

3. Baurecht

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen halten den Mindestabstand zum Nachbargrundstück, der nach Maßgabe des § 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz einzuhalten wäre, nicht ein. Dieser Mindestabstand betrug unter Anwendung der Regelung des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Absatzes 10, Satz 2 der Vorschrift – deren Anwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem, bereits durch den Gesetzgeber dahingehend intendierten Ermessen hier ersichtlich vorlagen – und der hierzu durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entwickelten Berechnungsformel 131,11 m, von denen eine Reihe von Grundstücken in der Gemarkung Wittgert, Flur 17 und Flur 18 betroffen sind. Nach den aktuell geltenden Bestimmungen hierzu aus § 8 Abs. 13 LBauO ist jetzt allerdings nur noch ein Abstand von mindestens einer Länge des Rotorradius zuzüglich drei Metern, hier also von 83 m einzuhalten.

Grundsätzlich soll diese Mindestabstandsfläche auf dem eigenen Grundstück zu liegen kommen (§ 8 Abs. 1 LBauO), sie kann aber auch – mit entsprechender Zustimmung des Eigentümers – das Nachbargrundstück mit in Anspruch nehmen, wenn dies erforderlich ist. Vorliegend hat die Eigentümerin der betroffenen Grundstücke ihre Zustimmung hierzu erklärt.

Nach § 69 LBauO kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von den bauaufsichtlichen Anforderungen der LBauO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Mit der Einhaltung des Mindestabstandes zum Nachbargrundstück werden mehrere öffentliche und nachbarrechtliche Belange verfolgt. Sie sollen in bebauten Gebieten generell neben rein städtebaulichen Motiven auch Aspekten der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes dienen. Darüber hinaus sollen sie sozial-adäquate Lebensbedingungen durch die Gewährleistung von hinreichender Belichtung, Belüftung und



Besonnung sicherstellen und für ein Mindestmaß an Privatheit und Schutz vor Einblicken Dritter sorgen.

Eine Betroffenheit dieser Schutzgüter ist in der besonderen vorliegenden Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich indes nicht erkennbar. Anhaltspunkte für sonstige Aspekte, die gegen eine Verringerung der Abstandsfläche zu dem in Rede stehenden Nachbargrundstück sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Die einzuhaltende Mindestabstandsfläche zu dem betroffenen Grundstück in der Gemarkung Girkenroth war mithin nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des § 69 LBauO zu reduzieren.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau jeder einzelnen Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe privilegierten Nutzung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an dem Urteil des OVG Schleswig – 5 LB 4/19 vom 24. Juni 2020, auf [REDACTED] € festgesetzt. Die Summe ergibt sich im Einzelnen aus der Kostenschätzung für den Rückbau des Anlagenherstellers, die einen Nettobetrag ohne Berücksichtigung von Recycling-Erlösen von [REDACTED] € ausweist. Nach der vorgenannten Entscheidung ist es nicht zu beanstanden, wenn darüber hinaus 40 % Inflation bei einer Laufzeit von 20 Jahren hinzugerechnet werden und Restwerte der Anlage bei deren Rückbau außer Betracht bleiben. Somit ergibt sich ein Nettobetrag inklusive Inflationszuschlag in Höhe von [REDACTED] €, einschließlich der zu berücksichtigenden Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % demnach also eine Bruttogesamtsumme von [REDACTED].

Diese Genehmigung umfasst auch die Herstellung der für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Zuwegung, die Gegenstand der Antragsunterlagen wie auch der jeweiligen fachbehördlichen Prüfungen war. Diese wird nämlich von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Danach schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, soweit sie einen hinreichenden Anlagenbezug aufweisen. Ein derartiger Anlagenbezug hält jedenfalls der Bayrische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 7. Februar 2023 – 22 CS 22.1908 „ohne weiteres“ für gegeben, da die Zuwegung als Bestandteil des (Gesamt-)Bauvorhabens einzuordnen ist und damit der konzentrierten Baugenehmigung des Gesamtvorhabens unterfällt.

Hier kann es dahinstehen, ob die Zuwegung einer – dann konzentrierten Baugenehmigung bedarf, oder ob sie ein genehmigungsfreies Vorhaben im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 11j Landesbauordnung RLP (LBauO) darstellt, wonach nichtöffentliche, also nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrsflächen uneingeschränkt genehmigungsfrei sind. Es muss auch hier

dabei bleiben, dass die Zuwegung als Bestandteil des Gesamtvorhabens einzuordnen ist und dann die – wegen des deshalb hinreichenden Anlagenbezugs – konzentrierten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zulassungen, beispielsweise aus dem Forst-, Naturschutz- und auch dem Wasserrecht gleichsam Inhalt dieser Genehmigung sind. Deren Zulassungsvoraussetzungen sind jedenfalls allesamt Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgten fachbehördlichen Überprüfungen. So bezieht sich beispielsweise die enthaltene forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung ebenso ausdrücklich auch auf die Zuwegung, wie die oben angeführten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen.

Selbst wenn man dem Wortlaut von § 13 BImSchG ("die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen") vorliegend kein eindeutiges Auslegungsergebnis entnehmen wollte, spricht nach dem Vorgesagten doch der Sinn und Zweck der in § 13 BImSchG angeordneten Konzentrationswirkung deutlich für ein Einkonzentrieren einer Genehmigung zur Herstellung der erforderlichen Zuwegung. Denn einerseits bezweckt die Vorschrift die Beschleunigung des behördlichen Genehmigungsverfahrens, andererseits soll durch die Verfahrenskonzentration des § 13 BImSchG vermieden werden, dass rechtlich einheitlich zu betrachtende bzw. sich überschneidende Vorgänge künstlich aufgespalten werden. Letzteres wäre aber jedenfalls hinsichtlich der Umweltauswirkungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der Genehmigung der Zuwegung der Fall. Insbesondere sind erforderliche naturschutzrechtliche und waldrechtliche Auflagen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation der mit der Zuwegung und der Errichtung und dem Betrieb der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG verbundenen Umwelteinwirkungen notwendig miteinander verschränkt, weil sie – wie auch der vorliegende Fall zeigt – die gleichen Eingriffe zu vermeiden bzw. zu minimieren versuchen und Ausgleichsmaßnahmen meist multifunktional sowohl zum naturschutzrechtlichen als auch zum artenschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleich beitragen.

Die in § 13 BImSchG angeordnete Konzentration bewirkt, dass statt mehrerer Genehmigungen in selbstständigen Verfahren nur eine einzige Genehmigung in einem Verfahren erteilt wird, soweit die Konzentrationswirkung reicht. Es werden nicht nur parallele sachliche Zuständigkeiten, sondern auch die Zulassungsverfahren und Entscheidungen zusammengefasst (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2007 a. a. O. Rn. 56 m. w. N.), das heißt, die Immissionsschutzbehörde erteilt nicht wie bei einer bloßen Zuständigkeitskonzentration die einzelnen spezialgesetzlichen Genehmigungen auf Grundlage der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen lediglich an Stelle der sonst zuständigen Behörden. Die §§ 4, 6, 13 BImSchG sehen vielmehr nur die Erteilung einer einheitlichen (immissionsschutzrechtlichen)

Genehmigung vor, die alle anderen (die Anlage betreffenden) erforderlichen behördlichen Zulassungen einschließt (vgl. auch Jarass a. a. O. § 13 Rn. 1).

Hinsichtlich einer baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit der Zuwegung hat der hessische Gesetzgeber im Übrigen auch unlängst Klarheit geschaffen. Dort hat der Landtag mittels Änderung der Landesbauordnung klargestellt, dass Zufahrtswege zu Windanlagen-Bauplätzen keiner eigenen Baugenehmigung bedürfen. Hessen reagiert damit auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, der wegen des Fehlens einer solchen Genehmigung ein Windkraftprojekt im Reinhardswald gestoppt hatte^{2,3}. Mit der v. g. Änderung wird klargestellt, dass „Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung“ nach Nr. 13.6 im Abschnitt I der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung zu den baugenehmigungsfreien Vorhaben gehören.

4. Natur- und Artenschutz

Die Naturschutzbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass weder aus natur- noch aus artenschutzrechtlicher Sicht Belange gegen eine Genehmigung zur Errichtung der geplanten WEA sprechen. Beeinträchtigungen können durch entsprechenden Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die mit der Errichtung der WEA verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die im Fachbeitrag Naturschutz diesbezüglich aufgeführten Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung. Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in einer gesonderten Stellungnahme abgefasst, nachdem seitens des Antragstellers aller erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen wurden.

Hierzu im Einzelnen:

4.1. Brutvögel

Hinsichtlich betroffener Brutvogelarten wurde durch das Institut für Umweltplanung aus Rengsdorf (IfU) die erste Brutvogelkartierung im Jahr 2017, damals für die WEA- Standorte 3, 5 und 6 durchgeführt. Vorgesehen waren damals drei WEA des Typs Siemens SWT-DD-142 (Gesamthöhe 236 m, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 142 m).

² <https://wirtschaft.hessen.de/presse/klarstellung-fuer-ausbau-erneuerbarer-energien>

³ Art. 3 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2023; Nr. 25 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 1. August 2023

Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in RLP“ (NR) sowie der „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ der (ehemaligen) Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, RLP und Saarland (VSW) und des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) [heute Landesamt für Umwelt (LfU)] vom 2012 bzw. 2018 bildeten damals die Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Vogelbestände. Die dort als Leitfaden aufgeführten Methodenstanddarts zur Aufnahme und Erfassung sind seitens des Planungsbüros berücksichtigt, umgesetzt und nachvollziehbar dokumentiert worden. Geringe Abweichungen bei der Erfassung sind dabei tolerabel und führen nicht zu Änderungen oder Zweifeln am Ergebnis. Auch die „Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015), auch „Helgoländer Papier“ (HP) genannt, wurden bei der Beurteilung berücksichtigt.

Bezüglich Avifauna und Windenergie wurden in der Zwischenzeit folgende Erlasse und Gesetzesänderungen beachtlich:

- Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, Aug. 2020.
- Beschluss der Umweltministerkonferenz (UMK) vom Dez. 2020 zum standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen - Signifikanzrahmen.
- Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2022.

In den beiden letztgenannten Unterlagen befindet sich als Anlage jeweils eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvögel (mit besonderer Planungsrelevanz). 12 der aufgeführten Vogelarten mit dazugehörigen, vorgegebenen Regelabständen bzw. Prüfbereichen sind in beiden Listen identisch. Die Anlage zu § 45 b BNatSchG beinhaltet zusätzlich die drei Arten, nämlich die Kornweihe, den Wespenbussard und die Sumpfohreule. Diese sind im Anhang zum Signifikanzrahmen nicht aufgeführt.

Verglichen mit den kollisionsgefährdeten und besonders störungsempfindlichen Vogelarten in den Anlagen zum „Naturschutzfachlichen Rahmen“ (VSW & LUWG 2012) sind in o. g. Anhängen drei (im Plangebiet nicht relevante) Adlerarten hinzugekommen, die Art Schwarzstorch ist nicht mehr aufgeführt.

Im Kartierjahr 2017 wurden im Untersuchungsgebiet 63 Vogelarten nachgewiesen, 44 davon als Brutvögel, bzw. mit Brutverdacht oder als Revierpaar. Bei der Mehrzahl handelt es sich um häufige, euryöke Arten (Amsel bis Zilpzalp). Acht Arten wurden nachgewiesen, welche nach damaligem Stand als kollisionsgefährdet oder WEA-sensibel eingestuft wurden. In den Folgejahren 2018, 2019 und 2021 wurde ornithologische Nachuntersuchungen in Form von Horst- und Revierkontrollen und -kartierungen durchgeführt. Die Nach- und Neukartierungen (Schlagflur- und Höhlenbaukartierungen) wurde durch die o. g. großflächige Strukturveränderung auf den Waldflächen erforderlich. Insgesamt konnten dann nach den o. g. genannten Kartierjahren 68 Arten nachgewiesen werden, wovon nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen neun Arten als WEA-sensibel einzustufen sind.

Folgend werden die nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelarten betrachtet:

See-, Schrei- und Steinadler sowie die Wiesenweihe und die Sumpfrohreule kommen im Plangebiet nicht vor.

Anfang April und Mitte August 2017 konnte eine männliche Rohrweihe zwischen Wittgert und Dessen bzw. bei Mogendorf beobachtet werden. Es kann sich um ein durchziehendes oder ein weiträumig umherziehendes, übersommerndes Einzeltier handeln. Ein vergleichbarer Einzelnachweis gelang auch 2021 im Offenland bei Deesen. Ein dauerhafter Aufenthalt der Art im Untersuchungsgebiet ist nicht gegeben. Ein Brutplatz der Art liegt im Plangebiet nicht vor. Die Art brütet in RLP im Süden des Landes.

Die Rohrweihe wurde 2017 durch Einzelindividuen im Offenland bei Deesen, Wittgert und Mogendorf nachgewiesen. Es handelte sich um ein jagendes Männchen im Frühjahr und drei ziehende Männchen im Herbst. Ein Brutplatz der Art liegt im Plangebiet nicht vor. Bekannte oder bedeutsame Sammel-, Rast-, Winter- oder Mausergebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Der Rotmilan wurde im Kartierjahr 2017 im nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen“ vorgegebenen Prüfbereich von 4 km mit vier Brutpaaren in Abständen von 1.550 m nordwestlich an der K 127, 1.100 m südlich, in der Nähe des Sonnenhofs bei Hundsdorf, 1.600 m nördlich, in der Nähe des Hofs Winterroth und nördlich der Bundesautobahn A 3 sowie 3.500 m nordwestlich bei Deesen festgestellt. Die erforderlichen visuellen Raumnutzungsanalysen (RNA) wurden nach dem entsprechenden Leitfaden des LfU (Rasteranalyse gemäß festgestellter Nutzungshäufigkeit) durchgeführt. In einem Fall (Hof Winterroth) wurde sie wegen des Verlusts eines Altvogels und Brutabbruchs eingestellt. Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Nutzungsintensität des zentralen Bereiches der Haiderbachhöhe und damit des WEA-Plangebiet

durch den Rotmilan gering ist. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch erhöhte Flugaktivitäten in diesem Bereich ergab sich nicht. Der überwiegende Anteil der Flüge fand im Offenland bei Breitenau, Wittgert, Deesen, Oberhaid, Ellenhausen und bei Nordhofen statt. Dies gilt auch für den Horst bei Winterroth mit unvollendeter RNA. Seitens des IfU wurden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, um keine Exemplare ins Plangebiet zu locken, z.B. Mahd der Gasleitungstrasse außerhalb der Brutzeit. Die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG konnte nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

In den folgenden Kartierjahren 2018, 2019 und 2021 wurde festgestellt, dass sich die o. g. ersten drei Horste nicht mehr im nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen festgelegten Mindestabstand von 1.500 m befanden und in diesem Bereich auch keine neuen Horte errichtet oder bezogen wurden. Der Horst an der K 127, im Jahr 2018 wieder bebrütet, war 2019 nicht mehr vorhanden. Ursachen dafür sind nicht bekannt, Hinweise auf Manipulationen oder Fremdeinwirkungen gab es indessen nicht. Der Horst in Nähe des Sonnenhofes, errichtet auf einem Fichten-Seitenast ist im Sommer 2017, zu fortgeschrittener Brutzeit, wahrscheinlich nach Sturmeinwirkung abgestürzt. Der Horst am Hof Winterroth war 2018 nicht besetzt. Das Brutpaar hat den Brutstandort rund 1.000 m weiter in nordöstlicher Richtung, in den Wald nördlich der Mausmühle verlegt und somit auch entsprechend weiter weg vom Plangebiet des Windparks. Das Paar nutzte, wie bereits 2017 für den Horst „Winterroth“ festgestellt, die in nördlicher Richtung liegenden Offenlandbereiche bei Mogendorf, Vielbach und Nordhofen. Auch 2019 wurde am neuen Standort gebrütet und zudem festgestellt, dass der Horstbaum beim Hof Winterroth zusammen mit benachbarten Bäumen nach Starkwindereignissen umgefallen ist. 2021 konnte diese Brut nochmals bestätigt werden. An der L 304 nördlich Breitenau wurde 2018 ein neues Brutpaar (Verlagerung eines 2017 westlich gelegenen Revierpaares) im Abstand von ca. 2.800 m festgestellt, welches 2019 und 2021 nicht mehr als Brutpaar bestätigt werden konnte. Der bekannte Brutplatz nordwestlich Deesen war 2018, 2019 sowie 2021 besetzt (Abstand 3.500 m). 2021 wurde nördlich der L 304 und des Berghofes zwischen den Ortschaften Deesen und Ellenhausen ein neues Brutpaar registriert. Dieser Horst weist einen Abstand von 2.700 m zur WEA 02 auf.

Die 2018 und 2019 auf der Haiderbachhöhe registrierten Flugbewegungen zeigten eine vergleichbare Raumnutzung wie 2017. 2021 wurde unter Berücksichtigung der veränderten Habitatstrukturen wegen großflächiger Fichtenentnahme und -verluste und infolge Borkenkäferbefall in den Jahren 2019 und 2020 und des neuen Parklayouts eine zusätzliche Nachuntersuchung und Bewertung durchgeführt. Auf Basis der durchgeführten Schlagflur- und Habitatstrukturkartierung mit Überlagerung der Flugbewegungen des Rotmilans im Jahr 2021 zeigt sich, dass diese nach wie vor im umliegenden Offenland stattfanden und es keine

Aktivitätsverschiebungen auf die Schlagfluren im Zentrum der Haiderbachhöhe ergaben. Die Annahme, dass die Schlagfluren ein für den Rotmilan interessantes Nahrungshabitat darstellen und dieser vermehrt zur Futtersuche ins Plangebiet fliegt, hat sich nicht bestätigt. Mit der bereits aufgetretenen und fortschreitenden Sukzession hin zu Gebüsch und Pionierwäldern oder durch gezielte Wiederbewaldung behalten die Flächen ihre geringe Attraktivität für Rotmilan und andere Greife. Die Rodungsflächen werden sich wieder zu geschlossenen Wäldern entwickeln.

Der Abstand des nächstgelegenen Horstbaums an der Mausmühle zur neu geplanten WEA 2 bemisst sich auf ca. 1.800 m. Der seit 2019 nicht mehr als Brutstandort erfasste Horstbereich an der L 304 bei Deesen, wie auch der 2021 neu festgestellte Horst am Berghof liegen in einem Abstand von über 2.800 bzw. 2.700 m zur WEA 3 bzw. WEA 2. Sie liegen außerhalb des Nah- (500 m) und zentralen Prüfbereiches (1.200 m) gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

Der Naturschutzfachliche Rahmen wie auch das Helgoländer Papier gibt für die Art Rotmilan einen im Vergleich zu § 45b BNatSchG strengeren Mindestabstand von 1.000 m vor. Auch dieser wird um 800 bzw. 1.800 m überschritten. Zusammen mit den Ergebnissen aus den Untersuchungen zur Raumnutzung in den Jahren 2017 bis 2021 ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der die Brutplätze nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht.

Im Ersterfassungsjahr 2017 wurden seitens des IfU innerhalb des damaligen artspezifischen Prüfradius von 3.000 m ein Brutpaar des Schwarzmilans in einer Entfernung zu WEA 6 von ca. 1.500 m in Richtung Nordwesten und ein Revierpaar ohne nachweisliche Brut in einer Entfernung zur neu beantragten WEA 2 von ca. 2.000 m festgestellt. Bei der Nachuntersuchung im Jahr 2018 wurde nur das Revier nordwestlich von Deesen bestätigt, eine Brut fand nicht statt. Ansonsten waren keine Revieraktivitäten zu verzeichnen. Auch bei den Kontrollen 2019 und 2021 ließ sich die Art nicht Brutvogel nachweisen.

Der Wanderfalke wurde 2017 in zwei Einzelbeobachtungen bei Deesen und Ellenhausen nachgewiesen. Revieraktivität wurde nicht festgestellt. In der Nachkartierung 2018 wurde ein Exemplar an einem Termin über Vielbach gesichtet. Weitere, jüngere Nachweise wurden nicht erbracht. Ein Brutstandort innerhalb der Prüfbereiche gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (weitester Prüfbereich = 2.500 m) ist auszuschließen.

Innerhalb Nahbereich, zentralem und erweitertem Prüfbereich wurde kein Brutplatz des Baumfalken nachgewiesen. Die Beobachtungen aus 2017 lagen in einer Entfernung von 460 m bis mehr als 3 km um den geplanten Windpark. Regelmäßige An- und Abflüge ließen auf ein Revier in über 3 km Entfernung nordwestlich bei Breitenau schließen. Aufgrund gezielte Fütterungsflüge war dort mit einer Brut zu rechnen. Die höchsten Flugaktivitäten lagen im

Saynbachtal. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2018 deuten darauf hin, dass sich das Revier nach Nordosten in den Wald zwischen Deesen und Sessenhausen verlagert hat. Die 2018 ermittelten Jagdflüge lagen v. a. im Offenland und über Bachtälern in mind. 2 km Entfernung zum Plangebiet. In den darauffolgenden Jahren wurden keine Baumfalken mehr gesichtet.

Der Wespenbussard konnte seitens des IfU 2017 nachgewiesen werden. Eine Brut fand damals 2,3 km westlich der geplanten WEA-Parks (WEA 6) im Bereich des Rembserhofs statt. Einzelne Flüge im Bereich des Mahlbergkopfes, eine 356 m hohe Erhebung zwischen dem Horstbaum und dem Plangebiet, wie auch ins Plangebiet, wurden diesem Paar zugeordnet. Ein weiteres Revierpaar mit Brut wurde - ohne Auffinden eines Horstbaums - am Köppel, eine 355 m hohe Erhebung westlich von Nordhofen, in einem Abstand zur neu beantragten WEA 2 von ca. 1,9 km verortet. In rund 3,5 km Abstand zur WEA 6 und WEA 5 (diese ist nicht mehr im Parklayout), südöstlich der Stadt Ransbach-Baumbach wurde ein drittes Revier vermutet. Brut und Horst wurden dort nicht bestätigt. Flugkorridore oder regelmäßig aufgesuchte Jagdhabitats konnten seitens des IfU im näheren Umfeld des geplanten Windparks nicht festgestellt werden. Der Windpark selbst wurde demnach nur selten überflogen, nachgewiesene Nahrungshabitats lagen in über 1.000 m Entfernung zum Windpark.

Bei der Nachkartierung 2018 wurde das Brutpaar am Köppel bestätigt, das Paar am Rembserhof hingegen nicht. Im Waldbereich zwischen Deesen und Stebach wurde 2018 in einer Entfernung von über 4 km zum Windpark ein weiteres Revier festgestellt. Flüge wurden vorrangig im Bereich zwischen diesen beiden Revieren festgestellt (Bereich Deesen, Ellenhausen, Oberhaid). Balz- und Nahrungsflüge wurde bei Mogendorf und östlich von Wittgert beobachtet, der nördliche Bereich des Höhenrückens der „Haiderbachhöhe“ wurde dabei auch beflogen.

2021 konnte der Besatz eines Horstes im Waldbereich südlich der Kreisstraße 128 und des nördlichen Tunnaleingangs („Oberhaider Wald-Tunnel“) der ICE-Strecke dokumentiert werden. Der Horstbaum liegt ca. 1.200 m nordwestlich von WEA 2 und damit innerhalb des Bereiches zwischen zentralem Prüfbereich (1.000 m) und erweitertem Prüfbereich (2.000 m) gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Die Art ist für den häufigen Wechsel der Neststandorte bekannt, was obenstehende Darstellung bestätigt. Flugkorridore oder regelmäßig aufgesuchte Jagdhabitats konnten seitens des IfU im näheren Umfeld des geplanten Windparks nicht festgestellt werden. Nachgewiesene Nahrungshabitats (weitläufige Offenlandbereiche, Feuchtgebiete Mosaiklandschaften, Waldränder) liegen nördlich, außerhalb der WEA-Standorte. Aus den bisher erfassten Flugbereichen und -wegen ist nicht davon auszugehen, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der vor Ort ansässigen Exemplare des Wespenbussards im Gefahrenbereich der WEA aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionalen

Beziehungen deutlich erhöht ist. Bezüglich der Schlagfluren wird auf die Aussagen beim Rotmilan verwiesen. Die Rodungsflächen konnten ein zusätzliches Nahrungshabitat dargestellt haben, welches mit der fortschreitenden Sukzession wieder an Bedeutung verloren hat.

Im Regelfall ist nur bis zum zentralen Prüfbereich (bis 1.000 m) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Dies besagt im Grunde auch der 1.000 m-Mindestabstand gemäß den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen zu ausgewählten Vogelarten“ (LAG VSW 2015). Dort ist für den Wespenbussard nur dieser Mindestabstand und kein Prüfbereich wie bei vielen anderen Arten angegeben. Ein Brutnachweis oder -hinweis in weniger als 1.000 m Entfernung wurde in den Beobachtungsjahren ab 2017 nicht bestätigt. Amtliche Erkenntnisse oder plausible Daten Dritter, die diese Erkenntnis widerlegen, liegen nicht vor. Von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b, Abs.4 BNatSchG ist nach den derzeitigen örtlichen Erkenntnissen und Sachständen nicht auszugehen.

Ein Brutplatz des Weißstorchs befindet sich nicht innerhalb der Prüfbereiche (erweiterter Prüfbereich = 2.000 m). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt damit nicht vor. Das bisher einzig nachgewiesene Brutpaar des Weißstorchs im Westerwaldkreis liegt in ca. 14 km nordöstlicher Entfernung. Individuen von Weißstörchen konnten 2017 in Einzelbeobachtungen im Offenland bei Wittgert, Breitenau und Hundsdorf in einer kurzen Zwischenrast nachgewiesen werden. Über dem Köppel, einer Erhebung bei Nordhofen wurden kreisende Tiere erfasst. Aufenthalte im Gefahrenbereich der WEA auf der vegetationsbestandenen Haiderbachhöhe werden ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet wurde im Kartierjahr 2017 ca. 550 m südlich des WEA-Standortes 6 und 2021 ca. 100 m nördlich der WEA 3 ein arttypisches Gewölle des Uhus gefunden. Das Untersuchungsgebiet wird somit zumindest zur Nahrungssuche genutzt. Im Nah-, zentralen- wie auch erweiterten Prüfbereich (letzterer liegt bei 2.500 m) gem. o. g. Anhang und der damit vergleichbaren artspezifischen Abstandsempfehlung ist kein Brutplatz der Art vorhanden. Die nächstgelegenen, bisher genutzten Brutplätze liegen 3,4 km nördlich im Steinbruch an der L 304 bei Selters und 5,6 km südwestlich der Burg Grensau zu den nächstgelegenen Anlagenstandorten und damit außerhalb der o. g. Bereiche. Gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gilt der Uhu nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände, wie dem Bereich Haiderbachhöhe, weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante beträgt bei den beantragten Anlagen vom Boden 86,60 m. Eine Kollisionsgefährdung ist für beide oben aufgeführten Sachverhalte (Abstand Brutplatz, Höhe Rotorunterkante) auszuschließen.

Der Schwarzstorch ist in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, wie auch in der Tabelle 1 des Signifikanzrahmens nicht mehr enthalten. Das nächstgelegene Brutvorkommen läge zudem in über 6 km Entfernung im Waldbereich zwischen Maxsain und Quirnbach und damit weit außerhalb des Mindestabstandes von 3 km gemäß Naturschutzfachlicher Rahmen und Helgoländer Papier.

Für die Waldschnepfe wird nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (auch „Helgoländer Papier“ genannt) der LAG VSW (2015) ein Mindestabstand von 500 m um Balzreviere empfohlen. Nach Südbeck et al. (2005), einem Standardwerk zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, ist für einen Brutverdacht der Waldschnepfe im Zeitraum von Mai bis Juni mindestens zweimal ein balzendes Männchen nachzuweisen. Entsprechende Nachweise konnten 2017 seitens des IfU erbracht werden, es konnten allerdings nie mehr als zwei Individuen gleichzeitig beobachtet werden. Ein Dichtezentrum der Art liegt auf der Haiderbachhöhe damit nicht vor.

Bei der im „Helgoländer Papier“ erwähnten Studie von Dorka, Straub und Trautner wurden im Nordschwarzwald zwischen 2006 und 2008 Waldschnepfen vor und nach der Errichtung eines Windparks mit 14 WEA untersucht. Die Anzahl der männlichen Waldschnepfen in Untersuchungsgebiet wurde auf Basis von Synchronzählungen auf ca. 30 Individuen geschätzt. Nach Bau der WEA nutzten noch ca. 3 – 4 Individuen das Untersuchungsgebiet, eine Abnahme um über 80 %. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich bei diesem Gebiet um ein Dichtezentrum der Art handelt bzw. um die deutschlandweit höchste Waldschnepfendichte. Das lässt vermuten, dass ein Ausweichen in benachbarte Habitate bei Störungen kaum möglich ist, da diese bereits als Revier besetzt sind.

Diese Verhältnisse können nicht auf die Haiderbachhöhen übertragen werden. Dort handelt es sich nicht um ein Dichtezentrum, dort ist nur von wenigen Tieren und Revieren auszugehen. Sofern ein Ausweichen in Folge des diskutierten Meideverhaltens gegenüber WEA stattfinden sollte, ist dies möglich, auch weil der Waldschnepfe eine hohe Revierflexibilität zuzuschreiben ist. Da es sich beim Untersuchungsgebiet nicht um ein Dichtezentrum der Art handelt, ist keine Verdrängung in bereits vorhandene Reviergebiete zu erwarten, was zur Reduzierung des Bestandes und der Population führen würde. Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Waldschnepfe durch das IfU sind nachvollziehbar und plausibel. Auch hat sich im ca. 12 km nördlich liegenden Windpark auf den „Hartenfelser Kopf“ gezeigt, dass es dort, bei vergleichbar geringer Individuenzahl, zu Balzflügen der Tiere trotz Vorhandensein von WEA gekommen ist.

Eine Meldung aus der Bevölkerung über einen Horst in einem Nadelbaum unweit der K 127 erfolgte im September 2020. Der Abstand dieses Horstbaums zu den beiden WEA 6 und 3 beträgt rund 600 m. Es handelt sich um eine Lärche in deren Gabelung der Horst gebaut wurde. Seitens des IfU wurde auf Nachfrage der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitgeteilt, dass der Horst nach Wertung des vorliegenden Fotos einem Habicht oder ggf. einem Mäusebussard zugeordnet werden kann. Der Horst sei dort nicht bekannt und müsste erst nach deren Kartierung in 2019 gebaut worden sein. In der Horstkartierung des IfU von 2021 ist der Horststandort mit der Darstellung „kein Besatz“ eingetragen. Bei einer Ortsbesichtigung seitens der UNB im Januar 2023 wurde festgestellt, dass der Horst noch vorhanden ist, die Lärche mittlerweile allerdings komplett freigestellt ist. Die 2020 umliegend noch stehenden Nadelbäume sind nicht mehr vorhanden. Ob der Horst daher noch einmal genutzt wird, ist fraglich bzw. unwahrscheinlich.

4.2. Zugvögel und Rast

Eine Zug- und Rastvogelkartierung nach den methodischen Vorgaben des NR (VSW & LUWG 2012) wurde im Jahr 2017 durchgeführt. Aufgrund der flächendeckenden Veränderungen des Höhenzugs der Haiderbachhöhe durch die großflächige Entnahme der borkenkäferbefallenen Fichtenbestände und Verschiebung eines WEA-Standortes wurde eine Überarbeitung der damaligen Unterlagen mit Bezugnahme auf die neuen Verhältnisse erforderlich. Bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde festgestellt, dass im Gebiet der VG Ransbach-Baumbach mit hoher Wahrscheinlichkeit keine regional oder landesweit bedeutenden Rastgebiete vorhanden sind. Im Jahr 2017 wurden durch das IfU vertiefende Untersuchungen hierzu in Form einer Zugvogelzählung und Rastvogelkartierung durchgeführt. Im Mittel zogen rund 433 Individuen/h über das Untersuchungsgebiet, was ein geringes Zugaufkommen darstellt. Es wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Zugvögel die Erhebung der Haiderbachhöhe umfliegt. Die drei geplanten WEA sind in Zugrichtung Nordost-Südwest ausgerichtet. Es wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Zugvögel die Erhebung der Haiderbachhöhe umfliegt. Die drei geplanten WEA sind in Zugrichtung Nordost-Südwest ausgerichtet. Eine Barrierewirkung für den Vogelzug ist durch die drei Anlagen nicht gegeben. Eine auftretende Ablenkungs- und Scheuchwirkung wird bei den betroffenen Vögeln zu einem Ausweichen und Umfliegen der Anlagen kommen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes wird dies nicht zu erheblichen Energiereserveverlusten der Tiere führen.

Überregional bedeutsame und traditionelle Rastgebiete sind im weiten Umfeld um das Plangebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegenen zur Rast geeigneten Offenlandbereiche liegen in

Entfernungen von über 850 m. Der überwiegende Anteil der Rastbeobachtungen wurde 2017 in Bereichen mit einem Abstand von über 1.500 m gemacht.

Brutkolonien von denen im Naturschutzfachlichen Rahmen aufgeführten möglichen Koloniebrütern Kormoran und Reiher sind im dort genannten Mindestabstand von 1.000 m und Prüfbereich von 3.000 m nicht vorhanden. Ziehende Tiere wurden nur kurzfristig im Saynbachtal beobachtet. Das Saynbachtal liegt über 2 km nördlich des Plangebietes.

Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für Brut-, Zug- und Rastvögel auszuschließen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten ist nicht signifikant erhöht. Auch die inzwischen eingetretenen, großflächigen Vegetationsveränderungen infolge Borkenkäferkalamität und Fichtenräumungen von den Flächen führt in der Thematik Zug- und Rastvögel zu keiner anderen Einschätzung. Die auf den ehemaligen Forstflächen entstandenen Sukzessions- und Gebüsch- und Pioniergehölzflächen haben nicht die Eignung als Rastflächen oder dar Rastgebiet.

4.3. Fledermäuse

Die Haiderbachhöhe mit ihren Wald- und anderen Habitatstrukturen stellt einen Lebensraum für Fledermäuse dar. Bei der Bestanderhebung 2017 wurden auch die nicht mehr genutzten und vom Vandalismus heimgesuchten Gebäude des ehemaligen Tanklagers auf die Nutzung als Sommer- bzw. Winterquartier durch Fledermäuse untersucht. Es wurden dort keine entsprechenden Aktivitäten oder Hinweise festgestellt. Besichtigungen der Unteren Naturschutzbehörde im August 2022 und Februar 2023 bestätigten dies. Im Rahmen der Untersuchung 2017 wurden 13 Fledermausarten nachgewiesen, welche alle auch in der Liste der windkraftempfindlichen Fledermausarten des Naturschutzfachlichen Rahmens gelistet sind. In dessen Artensteckbrief sind gesamt 16 Fledermausarten (von den 22 in RLP vorkommenden Arten) aufgeführt. Entsprechend den einzelnen Steckbriefen zu jeder Art und dem dort beschriebenen Gefährdungspotential durch WEA sind sieben Arten als kollisionsgefährdet zu werten: Zwerg-, Rauhaut-, Mücken-, Breitflügel- und große Bartfledermaus sowie großen und kleinen Abendsegler. Neun Arten können durch Beeinträchtigungen von Quartierstandorten betroffen sein: Rauhaut-, Mücken-, Bart-, Wasser, Fransenfledermaus, großer und kleiner Abendsegler, großes Maus- und braunes Langohr.

Die Quartierbaumkartierung 2021 kam zum Ergebnis, dass mit dem Verlust von 19 Bäumen mit Sommerquartierpotential im Bereich der beabsichtigten Zufahrt von der BAB A 3, Rastplatz Welschehahn und am neuen Standort der WEA 2 zu rechnen ist und entsprechende

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Zu fällende Bäume sind generell vorab im Rahmen der ökologischen Baubetreuung auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu kontrollieren.

Mit 13 nachgewiesenen Fledermausarten ist die Diversität als hoch zu werten. Die Zwergfledermaus wurde erwartungsgemäß am häufigsten registriert. Ebenso erwartungsgemäß, dass die höchsten Fledermausaktivitäten an den drei Stillgewässern auf der Haiderbachhöhe nachgewiesen wurde. Diese befinden sich in Abständen von ca. 420 m, 500 m und 1.300 m zur jeweils am nächsten gelegenen Windenergieanlage. Das Wegenetz wurde zum Wechseln zwischen diesen Jagdhabitaten genutzt. Die Aufzeichnung der Rufaktivitäten zeigte, dass Wege und Wegekreuzungen als Flugstraßen genutzt werden. Im Bereich der Gasleitungstrasse (Pipeline) wurden nur geringe Fledermausaktivitäten festgestellt, was auf die Breite der Trasse und deren offener Struktur zurückgeführt wird.

Im Ergebnis ist wegen des Vorkommens von sieben schlaggefährdeten Fledermausarten mit einem signifikant erhöhten, betriebsbedingten Kollisionsrisiko zu rechnen. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen festzulegen. Dazu zählt neben dem Schutz und Erhalt von Altbäumen, der Baumhöhlenkontrolle und der Waldrodung außerhalb der Aktivitätsphasen insbesondere die Installation eines Höhenmonitorings im Gondelbereich in Verbindung mit anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen. Der zeitliche Ablauf des 2-jährigen Gondelmonitorings mit angepassten Betriebszeiten (vorsorgliche Abschaltungen zu definierten Zeiten und Wetterverhältnissen) richtet sich dabei nach den Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens und entspricht somit dem aktuellen wissenschaftlich anerkannten Stand. Die Abschaltzeiten können im zweiten Jahr entsprechend der Aufzeichnungsergebnisse des Monitorings angepasst und nach der zweiten Aufzeichnungsperiode endgültig festgesetzt werden.

Bei Einhaltung dieser Vorgabe und Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu erwarten.

4.4. Haselmaus

Aus den Untersuchungsergebnissen von 2018 auf die heutige Situation der Haiderbachhöhe übertragen ist festzuhalten, dass die Haselmaus an allen drei WEA-Standorten, wie auch der Zufahrt vorkommt bzw. mit ihrem Vorkommen stark zu rechnen ist. Dies noch verstärkt durch den Vegetationswandel (Schlagfluren und Sukzessionsflächen statt Fichtenreinbeständen), welcher

für die Lebensraumstrukturen und Habitatansprüche der Art eine wesentliche Verbesserung darstellt. Die Aussage auf S. 44 des Fachbeitrags Artenschutz, dass der Großteil der Eingriffe in strukturarmen, weitgehend in unterwuchsfreien und damit ungeeigneten Fichtenbeständen im Stangen- und Baumholzstadium stattfindet, ist nicht mehr zutreffend. Hier, wie auch im Fachbeitrag Naturschutz (FBN) werden die üblichen für die Haselmaus erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die motormanuelle Gehölzbeseitigung im Winter und das Aufhängen von Haselmauskästen dargestellt.

Es ist zwar davon auszugehen, dass die derzeitigen naturräumlichen Gegebenheiten aufgrund des o. g. Struktur- und Bestandswandel der Haselmaus ein optimiertes Habitat bieten, dies ist allerdings nicht nachweislich untersucht worden. Gemäß der Entscheidung des VGH Kassel vom 11.05.2022 (9 B 234/22.T) in Sachen Haselmaus und Windenergie „kann derzeit nicht sicher prognostiziert werden, dass die landespflegerisch vorgesehenen Schutzmaßnahmen dem Tötungsrisiko für die Haselmaus derart begegnen, dass das baubedingte Risiko für die Art unter die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. V. 10.11.2016-9 A 18.15) maßgebliche Signifikanzschwelle abgesenkt wird.“ Aus den bisherigen Untersuchungen wurde nicht nachweislich ersichtlich, ob sich die umliegenden Rodungsbereiche und Schlagfluren in der Form entwickeln, dass sich dort für die Haselmaus geeignete Lebensraumstrukturen entwickeln, oder ob zusätzliche Gehölzpflanzungen zur vorzeitigen Habitataufwertung erforderliche werden. Nochmals durchgeführte Standortbegehungen belegen allerdings, dass zusätzliche Pflanzungen nicht erforderlich sind (siehe Ausführungen auf Seiten 94 u. 95). Von einer bereits bestehenden erschöpfenden Besiedlung dieser Bereiche ist derzeit nicht auszugehen, da die haselmausgeeigneten Lebensräume derzeit auf einer großen Fläche zur Verfügung stehen.

Bei Umsetzung und Beachtung des oben Aufgeführten, kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

4.5. Wildkatze

Im Bereich der Planungsflächen der WEA wurden im keine geeigneten Biotopstrukturen die als Unterschlupf für Jung- und ihre Muttertiere dienen, festgestellt. Dieser Sachverhalt ist bei der Prüfung auf Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beachtlich und ausschlaggebend. In dieser sensiblen Phase der Jungenaufzucht können Störungen negative Auswirkungen haben, z. B. durch die Rodung von Flächen, die als Wurfplatz, Versteck und Ruhefläche während der Aufzucht der Jungen in der Zeit von März bis Ende August dienen. Bei

den durchgeführten Kartierungen wurden keine entsprechenden Strukturen gefunden, die für diese Funktion geeignet wären. Aus Vorsorgegründen sind die entsprechenden Bereiche vor Beginn der Rodungs- und Baufeldfreimachung nochmals entsprechend zu untersuchen, um eine direkte Beeinträchtigung von Aufzucht- und Ruhestätten zu verhindern. Durch die geplanten drei WEA entstehen lokal begrenzte Eingriffe in das Wald- und Aufwuchsgebiet der Haiderbachhöhe. Die Gesamtnutzung als Lebens- und Wanderraum für die Wildkatze bleibt erhalten. Durch das Ausbringen geeigneter Ersatzstrukturen wie Wurzelteller, Totholz-, Ast- und Reisighaufen können die Strukturen für die Wildkatze verbessert werden. Einige der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen dienen auch als habitataufwertende Maßnahmen für die Wildkatze.

4.6. Amphibien, Reptilien und Insekten

Für diese Tierklassen wurden keine eigenen Bestandserfassungen durchgeführt. Die dort vertretenen, ebenfalls planungsrelevanten Arten, (Anhang VI der FFH-Richtlinie), wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung, basierend auf Meldungen in den Datenbanken des LfU (ArteFAKT, LANIS; Artendatenportal), Zufallsfunden und den Habitatansprüchen der Art bewertet.

Die drei WEA-Standorte selbst sind nicht als Lebens- und Fortpflanzungsraum für Amphibien geeignet. Das nächstgelegene Stillgewässer liegt in einer Entfernung von ca. 400 m östlich zur WEA 3. Zufallsfunde von Grasfrosch, Erdkröte und Waldeidechse wurden in den entsprechenden geeigneten Habitaten gemacht. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es baubedingt zu Beeinträchtigungen und Tötungen von Individuen der Arten kommen kann. Diese Wertung führt zum Schutz der Tiere zu einer Behandlung als „worst-case-Szenario“ und bedingt unter Umständen Maßnahmen, welche evtl. nicht zwingend erforderlich sind. Dies können z. B. die aufgeführten „temporären Amphibienschutzzäune“ sein. Generell können die gemachten Aussagen und beschriebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für alle Amphibien- und Reptilienarten, auch für solche, die nicht im FBA benannt werden, angewendet werden.

Geschützte Insekten- und Weichtierarten sind infolge nicht vorhandener Habitatstrukturen von der Planung nicht betroffen.

5. Wasserwirtschaft

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz gelangt nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen zu dem

abschließenden Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht als durchführbar eingestuft werden. Das Vorhaben ist demnach aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar, bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung aller Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers bzw. des Trinkwassers auszugehen.

Um festzustellen, ob hinsichtlich der Erdaufschlüsse an den WEA-Standorten 02 und 06 in den Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete „Brunnen Wittgert-Gleicheplatz“ und „Brunnen Wittgert“ die Voraussetzungen für die Erteilung einer erforderlichen Befreiung erfüllt sind und somit das Vorhaben innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden kann, waren Untersuchungen zum Nachweis der mittleren Schutzfunktion bzw. zum Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung an den vorgenannten WEA-Standorten erforderlich.

Diese Untersuchungen wurden durch das Büro BBU Dr. Schubert GmbH, 34388 Trendelburg, durchgeführt. Mit Datum vom 5. November 2023 wurde eine hydrogeologische Stellungnahme zum Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung an den Standorten innerhalb der Wasserschutzgebiete vorgelegt. Danach ist bei der Realisierung des Vorhabens nicht von einer Gefährdung des Grundwassers bzw. des Trinkwassers auszugehen.

Das Planungsgebiet ist durch forstwirtschaftliche Wege bereits gut erschlossen. Um diese den Anforderungen an den zu erwartenden Schwerlastverkehr anzupassen, sind diese auszubauen und zu ertüchtigen. Dies betrifft u.a. Maßnahmen zur Verbreiterung sowie Aufweitungen der Fahrwege in Kurvenbereichen. Die Tragfähigkeit und Befahrbarkeit muss auch im Falle von starken Regenfällen gegeben sein. Bei Steigungen von 7 bis max. 12 % erfolgt der Ausbau in Form einer wassergebundenen (hydraulisch oder bituminös) oberen Tragschichtdecke. Zum Ausbau bzw. zur Herstellung der Zuwegungen ist neben dem Wiedereinbau der anfallenden Aushubmassen ausschließlich der Einbau von natürlichem und unbelastetem Liefermaterial zulässig. Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell zulässig. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) müssen die Wurzelteller im Boden verbleiben. Die Entwässerung erfolgt über vorhandene bzw. neu angelegte Wegeseitengräben. Bei sach- und fachgerechter Ausführung ist somit auch nicht von einer Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers durch den Wegebau auszugehen.

Nach § 3 Nr. 3.27 der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Wittgert und Deesen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 4. November 2004, Az.: -312-61-143-07/2002-(RVO) ist eine „Verletzung der

grundwasserüberdeckenden Schichten“ in der Schutzzone III untersagt. Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 5 der Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind und entweder überwiegende Gründe das Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgt die Erteilung einer Befreiung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31, (UTM 32, ETRS 89, R: 409.658, H: 5.594.468), in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Brunnen Wittgert-Gleicheplatz“.

Nur wenn bei den beabsichtigten Standorten WEA 02 und WEA 06 die (hydro-) geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-) geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt, kann eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers sicher ausgeschlossen werden.

Hierzu musste jeweils der Nachweis der flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung sowohl punktuell mittels Erkundungsbohrung, wie auch flächenhaft bspw. mittels Geoelektrik geführt werden. Die Bestimmung der flächenhaften Deckschichten ist erforderlich, um dadurch nachzuweisen, dass aufgrund der dort vorherrschenden Qualität der Deckschichten die Anwendung des Verbots - anders als im übrigen Bereich der betroffenen Schutzzone III - hier nicht zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Es müssen flächenhafte Deckschichten nachgewiesen werden, welche durch Erfüllung von fachlichen Kriterien eine Einstufung der Lage des Vorhabens als „außerhalb des WSG gelegen“ rechtfertigen und somit eine Betrachtung als „atypischen Sonderfall“ ermöglicht wird. Dies erlaubt eine individuelle Regelung des Vorhabens mit angepassten Nutzungsbeschränkungen.

Unter Beachtung der vorstehenden Erläuterungen wurde, wie oben schon dargetan, durch das Büro BBU Dr. Schubert GmbH, die betreffenden Anlagenstandorte zum Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung für die WEA-Standorte 02 (SZ III festgesetztes WSG Br. Wittgert-Gleicheplatz) und 06 (SZ III abgegrenztes WSG Br. Wittgert) untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden jeweils Sondierungskernbohrungen durchgeführt. Ergänzend dazu wurde jeweils eine flächenhafte Ermittlung mittels Geoelektrik durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Nachweis der mittleren Schutzfunktion bzw. der Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung im Bereich des WEA-Fundamente an den Standorten WEA 02 und WEA 06 erbracht werden konnte, wodurch eine jeweilige Betrachtung als „atypischer Sonderfall“ ermöglicht wird.

Die Forderungen zur Einhaltung des Minimierungsgebotes zur Reduzierung des Gefährdungspotentials wurden hier ebenfalls berücksichtigt. Hierzu zählt die bevorzugte Verwendung von getriebelosen Generatoren zur deutlichen Minimierung der verwendeten Menge an wassergefährdenden Stoffen gegenüber Generatoren mit Getriebe sowie die bevorzugte Verwendung von Trockentransformatoren mit nicht wassergefährdenden Stoffen bzw. wie hier aufgrund konstruktionsbedingter Erfordernis die Verwendung von Trafoöl FR3 Fluid (awg, optimiert biologisch abbaubar).

Im Ergebnis ist für das beantragte Vorhaben festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper „Saynbach“, DEGB_DERP_77. Gemäß den Wasserkörpersteckbriefen des dritten Bewirtschaftungsplans (s. <http://www.wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8220/>) befindet sich der Wasserkörper in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand wird ebenfalls mit gut bewertet (s. <https://wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8237/>).

Da im Rahmen des Vorhabens keine Wasserentnahme erfolgen soll, können quantitative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kann es lediglich zu einem qualitativen Einfluss durch Eingriffe in die schützenden Deckschichten oder durch einen möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserkörper kommen.

Ein Wasserschutzgebiet dient dazu die Grundwasserqualität nachhaltig zu sichern. Der Verbotskatalog der Rechtsverordnung beinhaltet bereits Vorgaben zum Verschlechterungsverbot des Grundwasserkörpers. Eine Befreiung in einem Wasserschutzgebiet darf somit nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die dazugehörige Prüfung umfasst bereits alle relevanten Kriterien zur Prüfung des Verschlechterungsverbots.

Für den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper sind daher nachteilige Veränderungen seiner Gewässereigenschaften nach Menge und Qualität nicht zu besorgen, eine rechtlich relevante Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwassers gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nicht zu erwarten.

Auch für das oberirdische Gewässer „Oberer Saynbach“ (ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potential s. <http://www.wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8235/>, chemischer Zustand s. <http://www.wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8540/>), in dessen Einzugsgebiet das Vorhaben liegt, sind nachteilige Veränderungen nicht zu besorgen, da durch das Vorhaben nicht in das oberirdische Gewässer eingegriffen wird. Eine rechtlich relevante Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands gem. § 27 WHG wird vermieden.

Darüber hinaus ist sowohl für den Grundwasserkörper als auch für das oberirdische Gewässer festzustellen, dass das Vorhaben, aus den oben genannten Gründen, weder den jeweiligen Bewirtschaftungszielen gem. § 27 und § 47 WHG noch einzelnen geplanten Maßnahmen (bzgl. Oberflächengewässern: s. <http://www.wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8541/>; bzgl. Grundwasser: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft) entgegensteht, die zur Verbesserung des jeweiligen Gewässerzustands beitragen. Eine Behinderung des Zielerreichungsgebots gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG durch das o.g. Vorhaben ist somit nicht gegeben.

Von beteiligten Fachbehörden und Stellen ggf. vorgebrachten Anregungen sind berücksichtigt worden. Um nachteilige Einwirkungen auf den Wasserhaushalt abzuwehren und eine Gefährdung des Schutzzwecks auszuschließen, sind gemäß §§ 5 und 52 WHG die in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen geboten. Daher kann vorliegend die aus wasserwirtschaftlicher sowie wasserrechtlicher Sicht die erforderliche Befreiung unter Einhaltung der hiermit verbundenen Nebenbestimmungen erteilt werden.

6. Forstrecht

Das Forstamt Neuhäusel hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2022 zum Ausdruck gebracht, dass die Umwandelungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlage, die hier von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird, für

die Dauer der Gültigkeit dieser Genehmigung zuzüglich der für den Anlagenrückbau erforderlichen Zeitspanne befristet erteilt werden kann.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG grundsätzlich nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflage ist nach § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

7. Bauleitplanung

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach hat mit Schreiben vom 6. April 2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie teilt hierin im Ergebnis mit, dass das Vorhaben den planerischen Vorgaben der Bauleitplanung in der Verbandsgemeinde entspricht und insoweit keine Bedenken bestehen. Die Verbandsgemeindewerke teilen der Bauverwaltung ihres Hauses unter dem 26. März 2023 in diesem Zusammenhang mit, dass alle Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlagen sowie der Leitungen vor Baubeginn mit den Verbandsgemeindewerken Ransbach-Baumbach abzustimmen sind. Hierüber hat der Verbandsgemeinderat auch Beschluss gefasst (dortige Vorlage VG01/1328/23). Diese Forderungen sind mit den o. g. wasserrechtlichen Nebenbestimmungen abgedeckt. (vgl. hierzu insbesondere Nebenbestimmungen F 21. – 24.).

Auch die Stadt Ransbach-Baumbach hat sich zum Verfahren geäußert, obgleich sie weder am Verfahren beteiligt war, noch direkt durch das Vorhaben betroffen ist. Mit Beschluss des Stadtrates vom 5. April 2023 verlangt sie, dass die Antragstellerin bzw. die bauausführende



Rechtsnachfolge alle Maßnahmen zur Sicherung der betreffenden Wassergewinnungsanlagen vor Baubeginn mit den Verbandsgemeindewerken abstimmen und im Rahmen des Baufortschritts regelmäßige Jour-Fix-Termine vorsehen, in denen insbesondere die Herstellung der Zuwegung sowie die Herstellung der Fundamente abgestimmt werden.

Die Ortsgemeinde Wittgert wurde mit separatem Schreiben vom 2. März 2023 am Verfahren beteiligt. Sie hat allerdings auf die Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren verzichtet, ihr gemeindliches Einvernehmen im Sinne des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) gilt mithin nach der gesetzlichen Fiktion des dortigen Absatzes 2, Satz 2 als erteilt.

B. Einwendungen

Wie schon dargestellt, wurde das Genehmigungsverfahren bis zum Eingang des Verlangens der Antragstellerin nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG geführt, in dessen Verlauf auch die Offenlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gegeben war. Im Rahmen der Einwendungsfrist wurden von insgesamt sechs Einwendern teils umfangreiche Einwendungen erhoben. Die vorgelegten Einwendungsschreiben wurden weit überwiegend losgelöst vom vorliegenden Verfahren bzw. für andere Verfahren verfasst. Die Rechtsprechung hat sich mit der hier vorgetragenen Kritik schon ausführlich befasst und diese verworfen. Soweit allgemeine Kritik gegen die Windenergienutzung als solche ohne konkreten Vorhabenbezug geübt wird bedarf es keiner weitergehenden Kommentierung.

Hierzu zusammenfassend im Folgenden, soweit das Eingewendete sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben bezieht:

1. Immissionsschutz – Schall, Schattenwurf, Infraschall⁴:

Hierzu wurde eingewendet, dass aufgrund der bereits durch die ICE-Strecke Köln/Frankfurt sowie die angrenzende Autobahn A 3 bestehenden Lärmbelastungen bereits wenig erträglich sein und den Bürgerinnen und Bürgern keine zusätzliche Lärmquelle zuzumuten sei. Überdies machten die vorgelegten Gutachten deutlich, dass das Vorhaben nicht unbedenklich sei und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nur über Einschränkungen des Betriebes erreicht werden könne.

⁴ Inhalt der Einwendungen kursiv

Die schalltechnische Vermessung der Windenergieanlagen sei mangelhaft, da keine tatsächlichen Bedingungen berücksichtigt würden (Temperaturunterschiede etc.), damit werde ein Worst-Case-Szenario nicht berücksichtigt. Es fehlten auch Berichte zur schalltechnischen Vermessung. Auch würde die Infraschall-Problematik nicht ausreichend behandelt, es hätte eine Körperschallprognose erstellt werden müssen.

Es wurde angeregt, den Betrieb der Anlagen nur in der Weise zu genehmigen, dass zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf allen Immissionspunkten ausgeschlossen werden und Lärmbeeinträchtigungen nicht dadurch, dass „unechte“ Gemengelagen gebildet werden.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass zur Beurteilung der zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastungen den Antragsunterlagen ein Schallgutachten des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies aus Boppard beiliegt. In diesem Schallgutachten wurden die zu erwartenden Schallimmissionen an insgesamt vierzehn Immissionsorten in Ransbach-Baumbach, Hundsdorf, Alsbach, Wittgert, Oberhaid und Mogendorf betrachtet. Zur Wahl der Immissionsorte ist darauf hinzuweisen, dass neben den bestehenden Abständen auch die unterschiedlichen Nutzungen zu berücksichtigen sind. So kann es vorkommen, dass weiter entfernt liegende Immissionspunkte aufgrund ihrer Einstufung den maßgeblichen Immissionsort darstellen.

Die geplanten WEA verursachen bei Betrieb im jeweiligen schallreduzierten Betriebsmodus in der Nacht zwischen 22.00 – 06.00 Uhr keine Immissionen, die weniger als 12 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten der umliegenden Immissionsorte liegen. Somit wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen während der Nacht keine relevanten Immissionsbeiträge an den Immissionsorten leiten. Der von den Anlagen verursachte Immissionsbeitrag ist im Hinblick auf die Regelung in Nr. 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als nicht relevant anzusehen, da keine wahrnehmbaren zusätzlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Entsprechend dem Abschnitt 3 der LAI-Hinweise vom 30.06.2016 ist keine Unsicherheit für die Typvermessung und Serienstreuung anzusetzen, wenn bei Berechnung die Herstellerangaben für eine Windenergieanlage angewendet werden. Allerdings wurde bei den Berechnungen die obere Vertrauensgrenze mit dem Zuschlag „K“ berücksichtigt, der Unsicherheiten bei Messung und Produktion u. ä. ausgleichen soll.

Zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte werden die Windenergieanlagen im Nachtzeitraum von 22.00 – 06.00 Uhr schallreduziert mit einer Leistung betrieben, sodass die

WEA 2 einen max. zulässigen Schallleistungspegel von 96,2 dB(A) und die WEA'en 3 und 6 einen zulässigen Schallleistungspegel von 99,7 dB(A) nicht überschreiten dürfen.

Die Grenzen des Zumutbaren bei einer Belastung mit Schlagschattenwurf durch Windenergieanlagen werden in der Rechtsprechung bei einer Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden im Jahr sowie von max. 30 Minuten pro Tag gesehen. Ausweislich des den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfgutachtens des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies ist an drei der insgesamt 19, in diesem Zusammenhang als relevant ermittelten Immissionsorten mit einer Überschreitung der vorgenannten Richtwerte zu rechnen.

Dem vorgenannten Gutachten kann entnommen werden, dass an allen Immissionsorten bis auf die 3 Punkte in Wittgert (IO 17, 18 und 19) und dem Aussiedlerhof in Oberhaid (IO 10) der Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr eingehalten wird. Die Obergrenze von 30 Minuten am Tag wird bis auf IO 10 an allen Punkten eingehalten.

Beim Richtwert von acht Stunden im Jahr für die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer sind lediglich an den Punkten IO 10, 14 und 15 Überschreitungen zu erwarten. Jedoch ist hier zu erwähnen, dass von einem durchgehenden Betrieb der Anlagen ausgegangen worden ist (Extremfall).

Die vorgenannten Zumutbarkeitswerte werden danach also überschritten. Zur Einhaltung der oben dargestellten als noch zumutbar anerkannten Belastung mit Schlagschattenwurf werden die Anlagen mit einer Abschaltautomatik versehen, die sicherstellt, dass eine Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte an allen Immissionsorten ausgeschlossen ist.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall (Körperschall) sind bei Windenergieanlagen messtechnisch nachweisbar, aber für den Menschen nicht hörbar. Nach den Untersuchungen der Infraschallwirkungen auf den Menschen erwies sich unhörbarer (nicht wahrnehmbarer) Infraschall als unschädlich. Der Körperschall ist daher nur in unmittelbarer Nähe um die WEA vorhanden, dabei aber nicht wahrnehmbar und somit unschädlich.

Überdies wurden durch das bayerische Landesamt für Umweltschutz Infraschallmessungen an einer Windkraftanlage durchgeführt. Als Ergebnis stellt das bayerische Landesamt für Umweltschutz fest: „Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen

Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst bei sehr hohen Pegeln zu erwarten, die dann im Allgemeinen auch wahrnehmbar sind. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“ Es wird ebenfalls die Erkenntnis gewonnen, dass keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch tiefe Frequenzen oder Infraschall vorliegen. Auch die aktuellen LAI-Hinweise stellen fest: „Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.“ Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche sind daher nicht zu erwarten.

Die oben genannten, den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognosen zur Schall- und Schattenwurfprognose lagen der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vor. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat hierzu unter dem 8. November 2022 eingehend Stellung genommen und im Ergebnis festgestellt, dass unter Beachtung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die allesamt Bestandteil dieser Entscheidung geworden sind, gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

2. Natur- und Artenschutz

Durch einen nach den Bestimmungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltverein wurden umfangreiche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Hierbei wurden insbesondere die Arten Wildkatze, Wolf und Luchs, Haselmaus sowie Fledermäuse, Vögel thematisiert.

Zusammengefasst hierzu im Einzelnen:

Wildkatze, Wolf und Luchs:

Die Errichtung und der Betrieb der drei beantragten Windenergieanlagen sei mit dem Artenschutz der Europäischen Wildkatze nicht zu vereinbaren. Der Lebensraum der nach dem BNatSchG streng geschützte Art habe sich nach Einschätzung von Experten aktuell weiter nach Norden ausgebreitet, als den den Antragsunterlagen beiliegenden naturschutzfachlichen Untersuchungen zu entnehmen sei. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich bereits um einen Kernlebensraum. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei damit zu rechnen, dass Schattenschlag und Lärmemissionen zu einer Scheuchwirkung und damit verbunden zu einem Lebensraumverlust

führen werde, der mindestens der Fläche von einem Rotorradius entspricht. Sollte eine Meidung des Gebietes für Ruheplätze oder gar Wurfplätze auftreten, würden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Überdies sei mit einem Verlust an Reproduktionsflächen zu rechnen, was mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population einhergehe und gleichermaßen die vorgenannten Verbotstatbestände auslöste.

Hinzu komme, dass sich ein zusätzlicher Lebensraumverlust und eine Zerschneidungswirkung durch die Zuwegung ergebe. Durch den geplanten Ausbau und die Nutzung der entstehenden „Autobahnen“ im Wald entstünde ein erheblicher Lebensraumverlust und es würden Zerschneidungswirkungen in besonders geeigneten Habitaten induziert.

Wesentliche Aussagen zur Wildkatze ließen sich auch auf die Arten Wolf und Luchs übertragen. Die vorgelegten Antragsunterlagen berücksichtigten dies nicht ausreichend und könnten somit keine hinreichende Grundlage für eine rechtssichere Genehmigung darstellen.

Die Naturschutzbehörde weist demgegenüber darauf hin, dass es für den Bereich der Haiderbachhöhen bisher keinen Reproduktionsnachweis für die Wildkatze gibt. In der Wildkatzendatenbank für den Westerwald der Will und Liselott Masgeik-Stiftung gibt es zwei Fotonachweise und einen Totfund auf der A3 am Parkplatz „Welschehahn“ (Stand Mai 2023). Gemäß den Nachweisen und Verbreitungskarten zur Wildkatze des Landesamtes für Umwelt (LfU) wurde die Wildkatze erst nach dem Jahr 2000 wieder im geographischen Westerwald nachgewiesen.

Ein Kernlebensraum, gekennzeichnet durch zahlreiche Mehrfachbeobachtungen und regelmäßige Reproduktionen befindet sich im Hachenburger Stadtwald bzw. Staatsforst Hachenburg (südlich der Stadt Hachenburg). In diesem Areal stehen 28 WEA auf dem „Hartenfelser Kopf“ und 5 WEA am „Schieferkopf“. Die ersten 12 WEA am Hartenfelser Kopf wurden im Jahr 2006 in Betrieb genommen. In den Folgejahren kamen 16 Anlagen hinzu. Daraus lässt sich schließen, dass der Kernlebensraum der Wildkatze durch die Errichtung der Anlagen nicht beeinträchtigt wurde oder sich erst später - nach Errichtung der WEA - dort etabliert hat.

Kernlebensraum der Wildkatze, wie von dem Einwender behauptet, ist die Haiderbachhöhe aufgrund fehlender Mehrfachbeobachtungen und nicht nachgewiesenen Reproduktion nicht. Aufgrund der obigen Erkenntnis ist es allerdings möglich, dass sich ein solcher Kernlebensraum trotz Errichtung der WEA etablieren kann.

Auf Anfrage wurde seitens des Koordinationszentrums Luchs und Wolf (KLUWO) mitgeteilt, dass im Waldbereich zwischen Wittgert und Deesen keine Wolfsnachweise vorliegen (Stand 17.05.2023). Wolfsnachweise liegen in Form von Fotonachweisen und Wildrissen für die Verbandsgemeinde Montabaur vor. Zwischen beiden Bereiche liegt die A 48, welche eine entsprechende Trennwirkung hat. Das besetzte Wolfsterritorium im Hachenburger Stadtwald liegt ca. 16 km in nördlicher Entfernung zum Plangebiet. Die BAB A 3 wird auch hier Trennwirkungen haben. Nach Errichtung der Grünbrücke über die A 3 wird eine Ausbreitung des Wolfs in diesen Bereich künftig erleichtert werden. Eine Nachfrage vom 7. Dezember 2023 bei der KLUWO hat ergeben, dass innerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, in welcher auch das Plangebiet liegt, keine Nachweise zu Wolf und Luchs vorliegen. Die beiden Arten sind nicht planungsrelevant.

Haselmaus:

Die Haselmaus ist am Standort der WEA 6 nachgewiesen. Für den Standort WEA 3 wurde vermutet, dass dieser für die Art ungeeignet ist, hingegen wird für den Standort der WEA 2 von geeigneten Habitatstrukturen ausgegangen. Der Verein zieht in Zweifel, dass das vorgestellte Konzept der Vergrämung hinreichenden Artenschutz der Haselmause gewährleistet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Anbringen von Haselmauskasten in geeigneten angrenzenden Habitaten dazu „funktionieren“ müsse. Verwiesen wird hierzu auf die Ausführungen des VGH Kassel im Beschluss vom 11. Mai 2022 - 9 B 234/22.T -, NVwZ-RR 2022, 494) und ergänzend im Beschluss vom 05.01.2023 - 9 B 234/22.T -, juris

Bezüglich der Bestandserfassung zur Haselmaus bestand ein Untersuchungsdefizit. In einer Besprechung zwischen Antragsteller, dem beauftragten Gutachterbüro „Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH“ (IfU) und der UNB am 20. September 2023 wurde u. a. dieses „Haselmausuntersuchungsdefizit“ besprochen und festgelegt, dass die WEA-Planstandorte nochmals begutachtet und bewertet werden. Im ersten Nachtrag des Fachbeitrages Naturschutz vom 5. Dezember 2023 wurden die Ergebnisse der durchgeführten Standortbegehung und –bewertung auch anhand von Fotos nachvollziehbar dargestellt. Dabei wurde auch der damals nicht betrachtete Standort der WEA 3 in Augenschein genommen. Es wurde bestätigt, dass die Schlagfluren im Zuge der fortschreitenden Sukzession mit einer Vielzahl beerentragender Gehölze bestanden sind. Es wurde eine Vielzahl der Pflanzenarten nachgewiesen, welche im Beschluss des VGH Kassel vom 11.02.2022 – 9 B 234/22.T als zu Anpflanzung erforderlich

angesehen wurden. Die Tiere können in ein großflächiges, qualitativ und quantitativ ebenso gutes Gebiet ausweichen, wie auf der Eingriffsfläche verloren geht. Diese Gebiete sind, da sie sich erst kürzlich entwickelt haben noch nicht erschöpfend durch andere Individuen der Art besiedelt. Zur Vergrämung der Haselmaus kann im Falle der Haiderbachhöhen von einer vorherigen Aufwertung des Umfeldes der WEA abgesehen werden, da allein schon die fortschreitende Sukzession dazu geführt hat, dass sich in den angrenzenden Bereichen geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus entwickelt haben (vergl. Urteil des Hessischen VGH vom 05.01.2023 - B 234/22.T, welches des den Beschluss des VGH Kassel vom 11.05.2022 entsprechend änderte). Gehölzpflanzungen zur vorzeitigen Habitataufwertung im jeweiligen Anlagenumfeld sind somit nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Die vorliegenden Untersuchungen zu Fledermäusen seien nicht mehr hinreichend aktuell. Überdies wird das vorgesehene Fledermaus-Monitoring kritisiert. Damit solle dem Tötungsverbot mit der Implementierung einer temporären Abschaltung begegnet werden, die jedoch unter anderem erst bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s vorgesehen ist und damit dem Flugverhalten der langziehenden, weitaus windstabileren Arten, wie z. B. Abendsegler oder Rauhaufledermaus, nicht gerecht werde. Eine derartige Festlegung von Betriebszeiten, die dazu führen soll, dass pro Anlage pro Jahr „unter 2 Individuen pro WEA“ getötet werden, entspreche einer Ausnahmegenehmigung zulasten der (unspezifisch) Fledermäuse und sei unzulässig.

Das Aufhängen von „seminatürlichen“ Fledermaushöhlen als CEF-Maßnahme sei zwar als Schutz für den Wochenstubenbereich des Braunen Langohrs grundsätzlich zu begrüßen. Diese Maßnahme sei aber vor dem Hintergrund der geltenden Rechte (§ 45b Abs. 7 BNatSchG) zum Scheitern verurteilt. Eine alternative CEF-Maßnahme ist nicht ersichtlich, so dass der Artenschutz dieser Art dem Vorhaben entgegenstehe.

Auf die o. a. Ausführungen unter Punkt 3 der Begründung wird verwiesen. Bei dem hier vorgeschlagenen Abschaltalgorithmus handelt es sich um eine anerkannte Vermeidungsmaßnahme, die in dieser Form dem naturschutzfachlichen Rahmen entspricht. Dies betrifft auch die endgültige Betriebszeitenregelung, die gewährleistet, dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse im Regelfall unter zwei Individuen pro WEA und Jahr liegt (hierzu ausdrücklich OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.02.2021 – 1 B 11505/20.OVG, BeckRS 2021, 47080 Rn. 15 ff.)

Die CEF-Maßnahme für das Braune Langohr ist auch vor dem Hintergrund des § 45b BNatSchG eine adäquate Option, da es sich hierbei nicht um eine kollisionsgefährdete Art handelt. Daher ist der § 45b Abs. 7 BNatSchG nicht einschlägig

Vögel:

Zunächst einmal wird eine fach- und sachgerechte Datenerfassung und durch das hier beauftragte Gutachterbüro generell in Zweifel gezogen. Die in den Unterlagen dargestellten Flugbewegungen führten zu dem Eindruck, dass der Bereich des geplanten Windparks eine von Flügen windenergiesensibler Vogelarten nahezu freie Zone sei, was wiederum unwahrscheinlich sei. Überdies seien die Standorte der geplanten Windenergieanlagen von den gewählten Beobachtungspunkten aus offenkundig nicht hinreichend einsehbar bzw. es konnten höchstens hohe Flüge gesehen werden, die aber in der Lage schlecht zu verorten sind.

Hierzu im Einzelnen:

Rotmilan:

Die den Antragsunterlagen beiliegenden grafischen Darstellung der Raumnutzung aus 2017, sowie die Darstellungen von verkürzten Untersuchungen aus 2018, 2019 und 2021, die im Kern nur die Verifizierung bekannter Reviere wären, wie auch die Zusammenstellung von Flugbeobachtungen aus 2018 weisen das weitgehende Fehlen der Flüge der Art im kuppennahen Bereich der Haiderbachhöhe nach Ansicht des Einwenders nicht etwa nach, dass dort keine Flüge erfolgten, sondern lasse vielmehr - im Vergleich zur Aufbereitung der von einem Mitglied des Einwenders selbst beobachteten zahllosen Flüge der Art in diesem Bereich - auf eine möglicherweise defizitäre Erfassung im Planbereich schließen.

Eine uneingeschränkt verwertbare Erfassung der Raumnutzung der einzelnen Brutpaare liege zudem nicht vor. Nur ein geringer Anteil der Flüge könne überhaupt einem Revier sicher zugeordnet werden. Das betreffe vor allem Flüge, die vom und zum Horst hinführen, was praktisch keine Flüge einschließt, die über schlecht einsehbare Bereiche wie dem Wald hinwegführen. Weiterhin wurden bei den Untersuchungen eine zu geringe Anzahl an Vorort-Terminen angesetzt, sodass kein repräsentatives Bild einer Raumnutzung habe entstehen können. In 2018 habe es 12 Tage zur Revierkartierung, wobei allerdings mehrere Termine zu einem Durchgang zusammenzufassen seien, 2019 fanden an drei Terminen zur Revierbesetzungszeit Luftraumerfassungen statt, zu denen vier Termine für Horstkontrollen gekommen seien. 2021 habe es drei Termine zur Revierkartierung gegeben zu denen vier 4



Termine für die Besatzkontrollen kamen. Der Aufwand jedes dieser Untersuchungsjahre liege somit deutlich unter dem, was gemäß Erfassungshinweisen für eine Revierkartierung oder für die noch höheren Ansprüche einer Raumnutzungsanalyse zu leisten sei. Bei einer höherer Betrachtungstiefe ist der mögliche Nachweis weiterer Brutplätzen zumindest wahrscheinlicher. Der Einwender hierzu führt weiter aus, die Auswirkung von Schlagfluren durch Wegfall der Fichtenforste werde verkannt, der Rotmilan suche nach deren Beobachtungen flächenhaft das Gebiet zur Nahrungssuche auf und Reviere von vier Brutpaaren grenzen über dem Wald. Es sei damit zu befürchten, dass im Fall einer Genehmigung der WEA die Art Rotmilan einer signifikant erhöhten Schlaggefahr ausgesetzt werde.

Alle vorgegebenen Mindestabstände werden von den geplanten WEA zu den bekannten Rotmilanhorsten eingehalten, sowohl die des Naturschutzfachlichen Rahmens, die der „Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie ausgewählter Vogelarten“ (Helgoländer Papier) der LAG VSW, wie auch die in der Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG. Die Entfernung des Horstbaumes ist erstes Kriterium für die Bewertung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Eine erneute, umfassende Raumnutzungsanalyse, wie von dem Einwender gefordert und als notwendig betrachtet, ist aufgrund dieser Abstände nicht erforderlich.

Wespenbussard:

Diese zu einem hohen Anteil der Habitatnutzung auf den Wald fixierten Art profitiere derzeit von der Zunahme an offenen und halboffenen Waldflächen, die die Ansiedlung von Hymenopteren begünstige. Auch hier sei allerdings eine starke Abnahme der Flugbewegungen zum eigentlichen Windpark hin nicht nachvollziehbar. Von einem bestätigten Revierzentrum östl. Wittgert sei es zu erwarten, dass der gesamte Waldbereich abgesucht werde, zudem die Nahrungsflüge bei der Art zu einem sehr hohen Teil tiefer als die Baumkrone stattfänden und so meist nicht erfasst würden. Der Wespenbussard sei nicht nur stör-, sondern auch schlaggefährdet. Der Nachweis eines Horstes sei nicht immer einfach, zumal hier keine „Schwerpunktsetzung“ auf das Flugverhalten der Art erfolgt sei. Im Fall einer Weiterplanung ist daher wegen der nachgewiesenen hohen Frequenz der Art eine intensive Betrachtung im Waldgebiet zu fordern, da davon ausgegangen wird, dass der in 2021 nachgewiesene Horst nicht der einzige in der „kritischen“ Umgebung der WEA-Standorte ist und sich dieser Horststandort mittlerweile auch in Richtung der WEA verlagert haben kann.

Wie oben schon ausgeführt, ist im Regelfall nur bis zum zentralen Prüfbereich (bis 1.000 m) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Dies besagt im Grunde auch der 1.000 m-Mindestabstand gemäß den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen zu ausgewählten Vogelarten“ (LAG VSW 2015). Dort ist für den Wespenbussard nur dieser Mindestabstand und kein Prüfbereich (wie bei vielen anderen Arten) angegeben. Ein Brutnachweis oder -hinweis in weniger als 1.000 m Entfernung wurde in den Beobachtungsjahren ab 2017 nicht bestätigt. Amtliche Erkenntnisse oder plausible Daten Dritter, die diese Erkenntnis widerlegen, liegen nicht vor. Von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b, Abs.4 BNatSchG ist nach den derzeitigen örtlichen Erkenntnissen und Sachständen nicht auszugehen.

Mäusebussard:

Vom Mäusebussard seien keine Flugbewegungen erfasst oder zumindest nicht dargestellt worden, obgleich die Art flächendeckende Aktivität gezeigt haben dürfte, was auch die Beobachtungen des Einwenders belegen. Artenschutzkonflikte bestehen aus Sicht des Einwenders besonders am Planstandort der WEA 6. Hier liege der dokumentierte besetzte Horst in ca. 300 m von der geplanten WEA entfernt. Weitere ca. sieben umgebende Althorste innerhalb des Radius von 500 m zeugten von einem langjährig bestehenden und sehr ortskonstanten Revier. Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Mäusebussard sei hier verwirklicht und bei einer Entfernung von weniger als 500m zu den Standorten von WEA generell anzunehmen.

Die Art sei bekanntermaßen hoch schlaggefährdet und führe die Opferlisten deutlich an. Sie werde wegen nicht ausräumbarer Konflikte mit der Windkraft und ihrer noch gegebenen Häufigkeit fehlerhaft nicht als windkraftsensibile Art geführt. Die erhöhte Mortalitätsgefährdung sei nicht irrelevant und nicht wegzudiskutieren. Verluste der Art würden zudem Zuge des weiteren Ausbaus der Windenergie dazu führen, dass der Bestand gefährdet werde. Somit stünde auch der Artenschutz des Mäusebussards dem Planvorhaben entgegen.

Der Mäusebussard wird im Naturschutzfachlichen Rahmen nicht als kollisionsgefährdete, besonders störungsempfindliche oder windkraftempfindliche Vogelart aufgeführt. Der Mäusebussard ist nicht im „Helgoländer Papier“ als WEA-sensibile und zu beachtende Vogelart gelistet. Die Art ist nicht im Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt.

Waldschnepfe:

Zu der Art liegen Zufallsbeobachtungen aus den Kartierungen vor. Die Ausstattung des WP - Umfeldes mit quellfeuchten Flächen, jungen Waldsukzessionsstadien und deckungsreichem Laubwald legt grundsätzlich eine Bedeutung des UG für die windkraftsensible Art nahe. Es hätte nahegelegen, durch eine Serie von Abendbegehungen entsprechend den Methodenstandards eine Untersuchung zum Vorkommen der Waldschnepfe durchzuführen, was aber - soweit ersichtlich - nicht erfolgt sei. Der Anzahl und Lage möglicher Brutstandorte sei bisher nicht nachgegangen worden. Dargestellt werde, dass sich die vorliegende Geländeausstattung nicht als Balzhabitat eigne. Danach soll die Balz in geschlossenen Wäldern entlang der Wege stattfinden, weshalb im 500m-Umfeld der WEA keine Balzareale zu erwarten seien. Diese Annahme greife zu kurz. Balzareale befinden sich besonders entlang von Grenzstrukturen wie der von Wald zu Lichtungen, und von solchen ist das Gebiet durchgehend geprägt. Die Klärung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktes mit der Waldschnepfe sei aber von hoher artenschutzrechtlicher Relevanz, da die Art sehr störempfindlich auf die Errichtung und den Betrieb der WEA reagiere. Es könne auch nicht vorausgesetzt werden, dass die Art problemlos ausweichen könne, da sie ein Mosaik an Lebensräumen, welche in gewisser räumlicher Nähe vorliegen müssten, brauchten. Diese Gegebenheiten seien eher selten, überdies dürfe ein mögliches Revier nicht schon besetzt sein. Artenschutzrechtliche Verbote könnten somit auftreten, weshalb die Waldschnepfe näher untersucht werden müsse.

Auf die o. g. Ausführungen hierzu unter Punkt 3 der Begründung wird verwiesen. Es sich im Bereich der Haiderbachhöhen nicht um ein Dichtezentrum der Waldschnepfe, dort ist nur von wenigen Tieren und Revieren auszugehen. Auch hat sich im ca. 12 km nördlich liegenden Windpark auf den „Hartenfelser Kopf“ gezeigt, dass es dort, bei vergleichbar geringer Individuenzahl, zu Balzflügen der Tiere trotz Vorhandensein von WEA gekommen ist. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist nicht zu besorgen.

Wachtelkönig:

Bei Mogendorf wurde für den 3. und 11. Juni 2020 die Art Wachtelkönig rufend in der Datenbank www.ornitho.de dokumentiert. Diese Besonderheit erklärt sich wohl im Zusammenhang mit den großen Schlägen auf den Haiderbachhöhen. Diese Art des weitflächigen Grünlandes ist eine Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie und Zielart des Vogelschutzgebietes „Westerwald“. Wie viele Arten des großflächigen Grünlandes ist der Wachtelkönig stark rückläufig. Für 2020 war die Beobachtung von Mogendorf - soweit erkennbar - die einzige Beobachtung aus dem Westerwald,

die sonstigen früher belegten Habitate waren offenbar leer. Da der Rufstandort zwischen Mogendorf und dem westlich gelegenen Wasserwerk nicht das typische Habitat darstellt, muss dieses rufende Tier sich wohl in den leicht begrasten großen Schlägen eingestellt haben, von denen es dann auch Richtung Mogendorf hin fluktuierte. Auch zu dieser Art seien demnach vertiefende Untersuchungen zu fordern.

Die Art Wachtelkönig ist nicht in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG aufgeführt. Im Naturschutzfachlichen Rahmen wie auch im Helgoländer Papier wird sie als WEA-sensibel und störungsempfindlich Vogelart mit einer Abstandsempfehlung von 500 m um regelmäßig besetzte Schwerpunktgebiete beschrieben. Beeinträchtigungen der auf akustische Kommunikation angewiesenen Art sind aufgrund der Geräuschkulisse von WEA sehr wahrscheinlich. Im Helgoländer Papier wird gefordert, dass regelmäßig besetztes Brutgebiet des Wachtelkönigs daher zusammenhängend einschließlich des o. g. Schutzraumes von 500 m zu WEA freigehalten werden. Dies wird auch im Naturschutzfachlichen Rahmen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme empfohlen.

Der von dem Einwender beschriebene Bereich zwischen Mogendorf und der westlich liegenden Siedlung „Am Wasserwerk“ stellt keine regelmäßig besetztes Schwerpunktgebiet der Art da. Diese lägen, sofern überhaupt noch vorhanden, im hohen Westerwald im Bereich Breitenbachtalsperre und Unnau. Typische Bruthabitate sind störungsarme und großflächige, extensiv genutzte Feuchtwiesen und Großseggenriede, welche der vorwiegend bodenlebenden Art durch die hohe Vegetation genug Deckung bietet. Der benannte Bereich bei Mogendorf ist als Einzelnachweis und nicht als regelmäßig besetztes Bruthabitat zu werten. Der Abstand zu nächstgelegenen WEA 2 beträgt über 1,4 km und besteht aus reinen Waldflächen, welche nicht als Lebensraum für die Art geeignet sind. Dazwischen verläuft die A3, welche aufgrund ihrer Lärmbelastung beeinträchtigend auf die Art wirkt.

Neuntöter:

Die Art habe sich auf der Haiderbachhöhe etabliert, sie hätte schon 2017 direkt an der ehemals geplanten WEA 5 gebrütet. Auch werde sie u. a. im Fachbeitrag Artenschutz für das Gebiet geführt, mit Beobachtungen zu 2017. Bei der Revierkartierung in 2021 sei die Art offenbar übersehen worden, obwohl sie in der Nähe der WEA 3 in den Jahren 2021 und 2022 regelmäßig revieranzeigend nachgewiesen und fotografisch belegt wurde. Dort habe ein Revier bestanden, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Bau der WEA 3 verloren gehe.

Die Art sei keinesfalls nicht projektrelevant, sie gehöre nicht per se zu der Glide „Freibrüter“. Würde man aber unterstellen, dass der Neuntöter dieser Glide zugehöre, könne dennoch der Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“ nicht entkräftet werden. Der Fachbeitrag Brutvogel (S. 59) führt aus: „Die im UG nachgewiesenen Freibrüter legen jedes Jahr ein neues Nest an, weswegen keine bestehenden Stätten zerstört werden. Umliegend an die Rodungsflächen steht den Tieren genügend Ausweichlebensraum zur Verfügung (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Der Neuntöter ist leider eine relativ seltene Art. Seine Lebensraumansprüche seien eher selten erfüllt, gerade Wald. Der Neuntöter ist eine typische Art des sehr strukturreichen Offenlands mit hoher Verfügbarkeit von Nahrungstieren. Es könne also ohne nähere Untersuchung nicht vorausgesetzt werden, dass den Tieren im Umfeld genügend Ausweichlebensraum zur Verfügung stehe. Auch wenn es so wäre, dass der Neuntöter jährlich ein neues Nest baut, besiedele er nach Möglichkeit doch im Folgejahr dasselbe Revier, oft dieselben Gebüsche des letztjährigen Brutplatzes. Die Rodung dieser Gebüsche kommt damit dem Verlust einer regelmäßig genutzten Brutstätte gleich. Mit der Errichtung der WEA würde der Neuntöter somit sein Revier mit hoher Wahrscheinlichkeit verlassen müssen. Der Verletzung des/der Zugriffsverbote(s) der Art begegneten die Antragsunterlagen nicht.

Der Neuntöter gehört nicht zu den Arten, welche in den o. g. Konventionen als kollisionsgefährdet, störungs- oder windkraftempfindlich aufgeführt ist. Der Planbereich der Haiderbachhöhe ist kein Brutraum für den Neuntöter von nationaler, landesweiter oder regionaler Bedeutung. Im Zuge der Erstbegutachtung und ökologischen Baubegleitung werden die zu beseitigenden Gebüsche und Gehölze auf Brutstätten untersucht. Die Baufeldfreimachungen sind in der vegetations- und brutlosen Zeit vorgesehen.

Flora, Standorte von Orchideen

Die Aufnahme der Orchideenvorkommen im Untersuchungsgebiet sei kritisch zu hinterfragen. So störe zum Zeitpunkt der Orchideenblüte im Juni der Bewuchs von Goldrute nicht. Der Wuchs der Orchideen dürfe in großen Bereichen, als flächendeckend angenommen werden. Der Bereich sieben Schneisen ist für ein nochmaliges Absuchen auf verschiedene Arten hin interessant, da hier die Trasse entlang der Pipeline verläuft und diese hinterher kreuzt. Der Einwender hat in diesem Bereich in 2019 Orchideen gefunden und dokumentiert. Die Darstellung in Abbildung 5 im UVP Bericht, S. 55, sei zu prüfen, da hier möglicherweise nicht der Teil aus der Gasleitung

gezeigt werde, der zwischen WEA 2 und WEA 3 liegt, sondern ein Blick von den sieben Schneisen in Richtung Süden und damit auf ein Gebiet, das nicht mehr von der Trassenführung betroffen ist. Der notwendige Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung hat alle betroffenen Vorkommen entsprechend zu berücksichtigen, auch wenn hier kein Standort mit Einzigkeitscharakter betroffen wären. Es wird angeregt, den Bestand der Orchideen auch entlang der Zuwegung erneut zu erfassen, damit dort, wo man schon deren Verlust in Kauf nehmen muss, sichergestellt werde, dass die Eingriffsregelung fehlerfrei abgearbeitet werden kann. Auch im Zuge des Ausbaus der Zuwegung können Standorte in großem Ausmaß in Mitleidenschaft gezogen werden.

Hierzu führt die Fachbehörde aus, die Orchideenbestände auf der Trasse der Gaspipeline sind in der Bestandserfassung und Biotopkartierung korrekt erfasst und dargestellt worden. Es werden entsprechende Schutzvorkehrungen zu deren Schutz in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Beeinträchtigung des bundesweiten Biotopschutzes

Errichtung und Betrieb der WEA mindere die Funktionsfähigkeit des bundesweiten Biotopverbundes, hier der Wildkorridore, in erheblichem Maß. Planfestgestellt sei eine Grünbrücke über die BAB A3, wobei die nächste WEA 2 nur ca. 700 m an diese geplante Querung heranreiche. Die Grünbrücke diene den Wechselbeziehungen für waldbewohnende Großsäuger (insb. Wildkatze, Rothirsch), der Wiedervernetzung von Waldlebensräumen für strukturgebunden fliegende Fledermausarten sowie weiterer Tierarten wie Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten. Die Wildbrücke stelle eine prioritäre Maßnahme des „Bundesprogramms Wiedervernetzung“ vom 29. Februar 2012 dar, nach dem 93 Grünbrücken im Bestand des Bundesfernstraßennetzes errichtet werden. Der Standort der Grünbrücke befindet sich innerhalb eines prioritären Wiedervernetzungsabschnitts für waldbewohnende Großsäuger (BfN, HANEL & RECK 2011).

Aus fachlicher Sicht des Einwenders beeinträchtigen diese sechs WEA im Wald die Grünbrücke in ihrer Funktion erheblich und dauerhaft. Würden die WEA gebaut, wäre die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke vor allem für ihre Zielarten Wildkatze und Rothirsch erheblich und nachhaltig eingeschränkt und wurde durch ihre Verbindungs- und Leitfunktion kollisionsgefährdete Fledermäuse sogar erst oder verstärkt zu den WEA leiten. Die Grünbrücke könnte fatale Folgen für Fledermausarten mit strukturgebundener Flugweise und zugleich hohem Kollisionsrisiko an WEA haben. Diese wurden die Grünbrücke als Querungshilfe nutzen und über die Zuwegungen

*zu den WEA in deren engeren Bereich geleitet, mit dort erhöhter Schlaggefahr bzw. Tod durch Barotrauma. Dies trifft in erster Linie auf die im Gebiet nachgewiesene Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu. Sie kommt auf sehr hohe Verlustzahlen an WEA. (...)"*

Für die terrestrischen Großsäuger, wie Wildkatze und Rothirsch, wurden die WEA aufgrund ihrer potentiellen Stör- und Barrierewirkungen die Wanderkorridore entwerten. Bei den störenden Wirkungen sind nicht nur die anlagebedingten Wirkungen wie Lärm und Bewegung ausschlaggebend. Hier ist auch eine zunehmende menschliche Aktivität durch Wartung der Anlagen, aber auch durch eine bessere Wegerschließung zu berücksichtigen. Der Wertung, wonach Wanderkorridore, bspw. der Wildkatze, durch den geplanten Windpark nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann damit nicht gefolgt werden.

Der UVP-Bericht verweise auf die nicht abschließende Klärung der Beeinträchtigung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach. Danach soll, wenig konkret, gelten, dass „keine verdichtete Indizienlage besteht, dass durch eine möglicherweise entstehende Wildtierbrücke offensichtlich artenschutzrechtliche Unzulässigkeiten entstehen".

Festzustellen bleibe, dass zu diesem regionalbedeutenden Schutzgut belastbare Bewertungen noch nicht vorlägen. Deshalb dürfe bis hinreichend Klarheit bestehe, die erforderliche Funktionsfähigkeit der Grünbrücke nicht durch den Bau von WEA konterkariert werden darf.

Die Autobahn GmbH nahm mit Schreiben vom 14. Juni 2023 zum Antrag auf Errichtung der drei WEA auf der Haiderbachhöhe Stellung. Darin bringt sie zum Ausdruck, dass es zu baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung der WEA auf die Grünbrücke kommen kann, wenn die WEA nach Inbetriebnahme der Wildtierbrücke errichtet werden. Auf Nachfrage teilte die Autobahn GmbH mit E-Mail vom 11. Dezember 2023 mit, dass sich die Fertigstellung des Bauwerksentwurfes ins Jahr 2024 verzögert und mit der Fertigstellung der Ausschreibung erst in 2025 zu rechnen ist und mit dem Bau der Brücke vor Ende 2025 nicht begonnen werden kann. Es ist daher wahrscheinlich, dass die WEA vor Inbetriebnahme der Grünbrücke stehen und es zu keinen baubedingten Einwirkungen, insbesondere durch den Zulieferverkehr über die temporäre Bauzuwegung ab dem Rastplatz Welschehahn kommt.

Der offene, wanderbare, westliche Landschaftsbereich vor der Grünbrücke wird durch die beiden Tunnelöffnungen der ICE-Trasse Köln – Rhein/Main mit ca. 1.200 m Abstand begrenzt. Dieser Abstand ergab sich bisher auch vom nördlichen Tunneleingang südlich der A3 von Oberhaid zum bisherigen Rastplatz Welschehahn. Durch den Ausbau des Parkplatzes um rund 150 m in Richtung Norden, zu geplanten Grünbrücke hin, verringert sich dieser Bereich entsprechend. Der

Abstand der nächststehenden WEA 2 zum nördlichen Tunnelportal liegt bei ca. 1.000 m. Der wanderbare Bereich bleibt somit auf eine Breite von 1 km von jeglichen Bauwerken frei.

Der Abstand der Grünbrücke zum erweiterten Rastplatz schrumpft auf ca. 370 m zum ersten LKW-Stellplatz bzw. auf 280 m zum Beginn Zufahrt. Die anthropogene Beeinflussung, über die ohnehin vorhandenen Fahrgeräusche auf der A3 hinaus, in der Umgebung, beginnt ab diesen Bereichen. Sie liegen damit wesentlich näher, als die nächste WEA mit rund 700 m. Deren Umweltbeeinflussung sind monoton und gleichbleibend für die Tierwelt, im Vergleich dazu ist selbst der fließende Verkehr auf Straßen wie auch der Autobahn lauter und unruhiger. Dass betriebsbedingt gravierende Auswirkungen der WEA auf die Grünbrücke und derer Wirkungen zu befürchten sind, ist zu bezweifeln.

3. Wasserwirtschaft/Bodenschutz

Hierzu wird eingewendet, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ein hohes Gut und deshalb der Schutz des Wassers absolut hoch anzusetzen sei. Der Zugang zu Trinkwasser sei nach EU-Recht das höchste Gut der menschlichen Daseinsvorsorge, Trinkwasserversorgung sei jedenfalls gegenüber der Flächennutzung durch Windkraft als höherwertig anzusehen. Im Rahmen der Ausweisung der Vorrangflächen habe eine Gefährdung der Wasserschutzgebiete im Bereich der Haiderbach durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden können, überdies könne die im näheren Umfeld bestehenden Trinkwassererfassungen nicht dauerhaft ersetzt werden.

Die in Rede stehenden Windenergieanlage 2 liege vollständig, die Baustelle der Windenergieanlage 3 überwiegend in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Gleicheplatz. Die WEA 6 liege vollständig in der Schutzzone III und II des Wasserschutzgebiets „Rödchen“

Im Einzelnen wurde dargelegt, dass die Quellbäche des Rödgesbaches im Baugebiet lägen und in den Gutachten keine Berücksichtigung fänden.

Die wasserführenden Schichten könnten durch die Bauarbeiten verändert werden, Quellbäche könnten versiegen.

Eine Analyse des Baugrunds unterhalb der Kranstellflächen, Bau- und Montageflächen und der Zuwegungen sei nicht beauftragt erfolgt, obgleich im Baugrundgutachten festgehalten sei, dass stark variierende Untergrundeigenschaften vorhanden sind.

Im Gutachten werde eine mögliche Existenz von sog. schwebenden Grundwasserstockwerken eingeräumt und die Deckschicht über dem Grundwasserkörper wird als kritisch eingeschätzt.

Kritisiert wird überdies, dass keine Untergrunduntersuchungen mittels Kernbohrungen erfolgt und Tiefgründungen aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse notwendig seien.

Insgesamt handele es sich um einen erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt. Es sei durch den Bau der Fundamente, Kranstellflächen und den Ausbau der Zuwegungen von einer erheblichen Veränderung der naturnahen Oberflächengewässer und negativen Einflüssen auf den Wasserhaushalt und der sensiblen Deckschichten auszugehen. Dies, weil die Fundamente, die Stellflächen und die Trasse mit schwerem Gerät ausgekoffert und der Untergrund massiv (hochlasttauglich) verdichtet werden müsse, Grundwasser aus der Baugrube abzupumpen sei und die Schwerlast-Zuwegung durch das Quellgebiet eine tragfähige Gründung erfordere.

Somit sei davon auszugehen, dass die Quellen, Quellbäche und Feuchtgebiete und die Trinkwasserneubildung durch die Baumaßnahmen in erheblichem Ausmaß geschädigt und auch zerstört würden.

Demgegenüber hat die zuständige Fachbehörde, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 im Ergebnis festgestellt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und von den Verboten des § 3 der einschlägigen Rechtsverordnung zum Schutz des betroffenen Wasserschutzgebiets nach dem dortigen § 5 unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Befreiung erteilt werden kann.

Dabei hat die Fachbehörde insbesondere festgestellt, dass hinsichtlich der Erdaufschlüsse an den WEA-Standorten 02 und 06 in den Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete „Br. Wittgert-Gleicheplatz“ und „Br. Wittgert“ eine hinreichende, flächig verbreitete Grundwasserüberdeckung besteht, was durch Untersuchungen des Büros BBU Dr. Schubert GmbH aus 34388 Trendelburg, nachgewiesen worden ist. Demnach ist bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der durch die Fachbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht von einer Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers durch die Erdaufschlüsse auszugehen.

Nicht anders beurteilt die Fachbehörde das Vorhaben auch hinsichtlich der Herstellung der Zuwegung. Hierzu heißt es dort:

„Vom Wegeausbau sind die Schutzzonen II und III des abgegrenzten Schutzgebietes „Br. Wittgert“ sowie die die Schutzzonen III der festgesetzten Wasserschutzgebiete „Br. Wittgert-Gleicheplatz“ und „Malbergskopf, Br. Schluttern u. Br. Meiershahn“ betroffen. Grundsätzlich werden zur Andienung des WEA-Standortes und der Baustelle zuvorderst bestehende

forstwirtschaftliche Wege genutzt. Um eine ordnungsgemäße und gefahrlose Andienung des WEA-Standortes zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich eine ausreichende Gesamtwegbreite sicherzustellen. Das Planungsgebiet ist durch forstwirtschaftliche Wege bereits gut erschlossen. Um diese den Anforderungen an den zu erwartenden Schwerlastverkehr anzupassen, sind diese auszubauen und zu ertüchtigen. Dies betrifft u.a. Maßnahmen zur Verbreiterung sowie Aufweitungen der Fahrwege in Kurvenbereichen. Die Tragfähigkeit und Befahrbarkeit muss auch im Falle von starken Regenfällen gegeben sein. Bei Steigungen von 7 bis max. 12 % erfolgt der Ausbau in Form einer wassergebundenen (hydraulisch oder bituminös) oberen Tragschichtdecke. Die Entwässerung erfolgt über vorhandene bzw. neu angelegte Wegeseitengräben.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung ist nicht von einer Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers durch den Wegebau auszugehen."

Nach alledem ergeben sich auch aus den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen insgesamt keinerlei Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit des Vorhabens.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Nach § 20 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind. Nach sorgfältiger Prüfung gemäß §§ 4 ff BImSchG kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch die Realisierung des Vorhabens keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und die Erschließung der betreffenden Örtlichkeit als hinreichend gesichert anzusehen ist. Die Genehmigung ist mithin zu erteilen.



V. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt [REDACTED] € festgesetzt. Die

Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1 vom 20. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469). Hiernach beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG oder Änderungsgenehmigung nach § 16 oder § 16a BImSchG einer im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigung nach § 23b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten von [REDACTED]

[REDACTED] € zuzüglich [REDACTED] EUR übersteigenden Errichtungskosten.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 [REDACTED]

2. Auslagen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -
Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 14.11.2022
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 15.12.2023
Landesamt für Geologie und Bergbau vom 19. Januar 2022
Landesamt für Geologie und Bergbau vom 23. März 2023
Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr vom 27. Januar 2022
Landesbetrieb Mobilität Diez vom 4. Mai 2023
Forstamt Neuhäusel vom 16. Dezember 2022
Untere Bauaufsichtsbehörde des Westerwaldkreises vom 27.06.2023
Stabstelle Brandschutz/Rettungswesen vom 14. November 2022
Untere Wasserbehörde des Westerwaldkreises vom 8. November 2022
Untere Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises vom 22.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Westerwälder Zeitung vom 6. März 2023
Öffentliche Bekanntmachung der Westerwälder Zeitung vom 3. Juni 2023
Öffentliche Bekanntmachung der Westerwälder Zeitung vom 23. Juni 2023
Porto Übersendung Antragsunterlagen für die Offenlage vom 22. September 2022
Betriebskosten für die Haiderbachhalle in Wittgert –
Ort des Erörterungstermins vom 21. Februar 2023
Ausfallhonorar Petra Dischinger, Mainz vom 26. Juni 2023
Ausfallentgelt Firma myFire media & events vom 3. Juli 2023

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens: [REDACTED] sowie der Anordnungsnummer [REDACTED] zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur erhoben werden.

Montabaur, 09. Februar 2024

Im Auftrag



Legende

- WEA-Standorte
- Untersuchungsraum (500 m)
- Eingriffsfläche
- Rodungsfläche dauerhaft
- Rodungsfläche temporär
- Ausgleichsfläche (waldbauliche Maßnahmen)
- Sensible Bereiche
- Suchräume für CEF-Maßnahmen
- Biotopkartierung
- Amphibienschutzzaun
- Gräben
- Gewässer
- Höhlenbäume

Fauna

- Erdkröte
- Grasfrosch
- Waldeidechse
- Haselmaus
- Quartier Braunes Langohr

Flora

- Schlüsselblume
- Sumpfschwertlilie
- Torfmoos

Orchideen

- Geflecktes Knabenkraut
- Breitbl. Stendelwurz
- Grünliche Waldhyazinthe

Vermeldungsmaßnahmen

- 001_V Ökologische Bauleitlinie
- 002_V Bauleitbegrenzung, Minimierung der Flächeninanspruchnahme
- 003_V Bauleitbegrenzung
- 004_V Begrenzung des Baubereichs vor Bauarbeiten und umweltschonenden Lebensräumen
- 005_V Vermeidung von Verschmutzungen durch Abwässerungen
- 006_V Schutz und Wiederherstellung von Entwässerungsgräben
- 007_V Archaische Bauleitlinie
- 008_V Abschließung der beiden Oberbodenrisse vor Verdrängung
- 009_V Vermeidung von Schäden durch Erntemaschinen in der oberirdischen Vegetation, des Grundwassers und des Oberbodens
- 010_V Gestaltung des Mischfeldes und der WEA-Maßnahmen
- 011_V ...
- 012_V ...
- 013_V ...
- 014_V ...
- 015_V ...
- 016_V ...
- 017_V ...
- 018_V ...

Ausgleichsmaßnahmen

- 018_CEF Anlage von Beulgraben
- 019_CEF Aufhebung von Vegetationsfugen (EF-Maßnahmen)
- 020_CEF Aufhebung von Rodungsflächen
- 021_CEF Aufhebung von Rodungsflächen und Rodungsflächen
- 022_A Mögliche waldbauliche Maßnahmen

Auftraggeber:		BayWa r.e. Wind GmbH 80339 München Rheinstraße 84 80339 München	
Auftragnehmer:		Institut für Umweltplanung Dr. Köhler GmbH Paul-Merkel-Str. 5 D - 80587 München E-Mail: info@institut-umweltplanung.de	
Projekt:		Windpark Haidersbachhöhe Landschaftspflegerischer Begleitplan	
Maßstab:	Planinhalt:	Plan-Nr.:	
1:3.000 1:3.500	Maßnahmen	4	
Planverfasser:	Datum:		Name:
Sträßchenhaus, den 04.12.2023	bearb. 04.12.2023		
	gez. 16.05.2023		
	gepr. 04.12.2023		

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG
(p) by Intergraph/HexagonSI

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrasse liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erden ausgerüstet. Die Erden sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrasse liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.



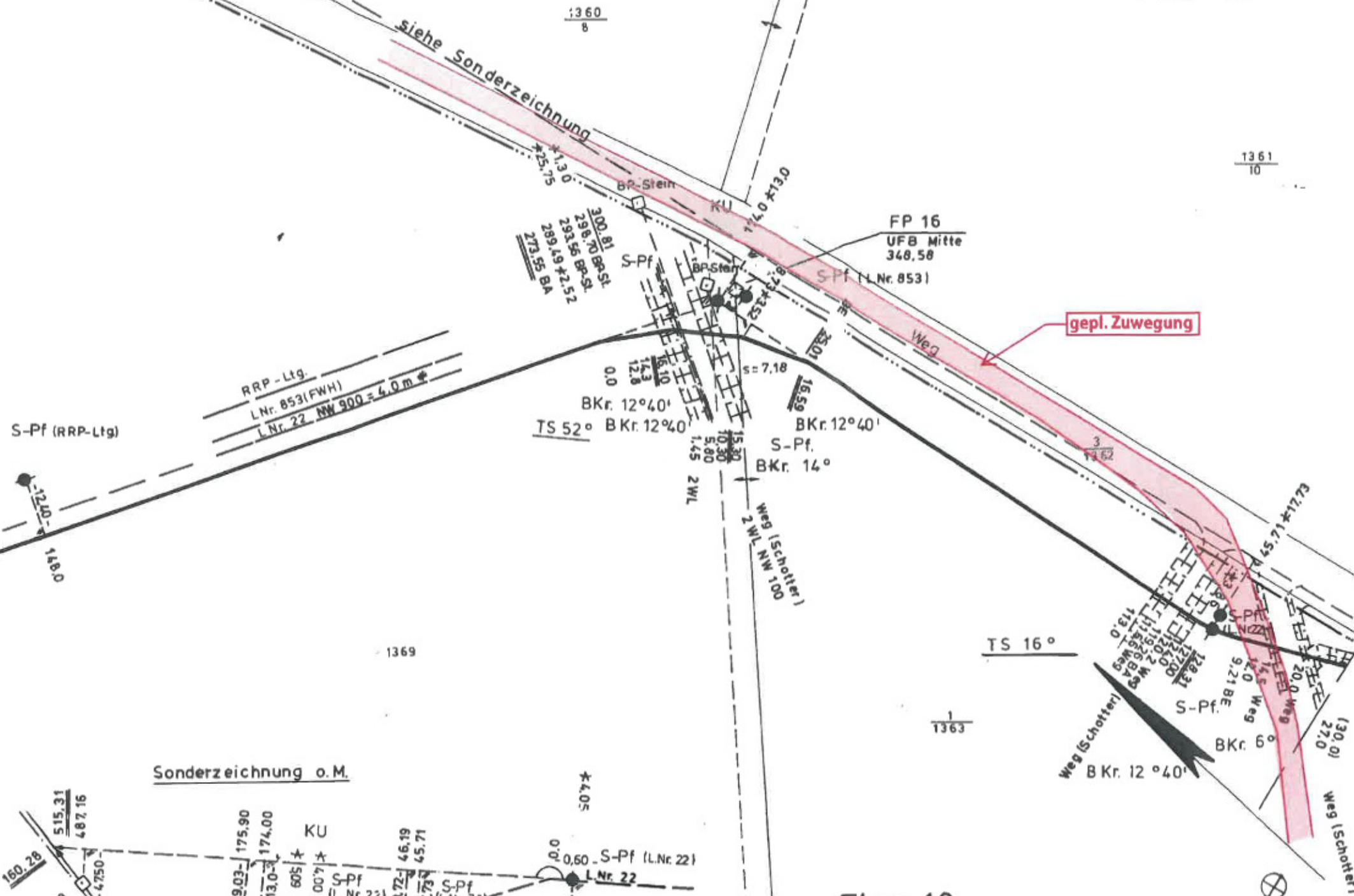
PLEDOC PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	
Vorgangs-Nr	20220100170
erstellt am	25.01.2022
Maßstab:	grobe Übersicht

Negativ -
Nr
.9129 G
Datum
10.10.78

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

Flur 17



Flur 18

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

Parallel zur Ferngasleitung ver-
läuft zugehörig Betriebskabel
Deckung =

Plan-Berichtigung
Datum Bearbeiter Grundlage

PIPELINE ENGINEERING GMBH

Abt. Planung und Vermessung (L-V)

Essen, den

Anlage zum Antrag vom

Im Auftrage der

Mittelrheinischen

Erdgastransport

Gesellschaft m b H

20220100170

Leitung: Parallellleitung Berg Gladbach - Rüsselsheim (Abschn. Großmaischeid - Scheidl)

Gemarkung Wittgert

Gemeinde Wittgert

Kreis Unterwesterwaldkreis

5
2
5
= Schutzstreifen Breite = 14 m

bis Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu
Grunde. Signaturen nach DIN 18 702

Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
		08.9012.8444	4 22
Maßstab	Blatt-Nr.		
1:1000	G 250		

Meßblatt - Nr. 5411

Katasteramt Montabaur

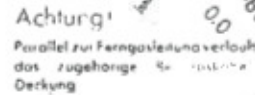
Original - Maßstab 1:1000

Anfertigung Ausdruck

Anschl. - Blatt 249

Prü-
fungen
Kat. Ach. u. Ver. 1.2.78 Ja, Best. 8.8.78 Ober

Anschl. - Blatt 251



Anschl. Blatt Nr. 246

Die Pfanderstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

[illegible]

**Mittelrheinische
Erdgastransport
Gesellschaft mbH.**

4. 100. 100. 100.

Leitung:	Erdgasleitung Berg. Gladbach - Rüsselsheim	Kenn- ziffer	2 2
		Kom.-Nr.	A4-5003

Kenn- ziffer	2 2
Kom.-Nr.	A4-5003

trassiert: gemessen: Feldbuch-Nr.	Nach Uts.-Verlegung
gemessen: kartiert: Feldbuch-Nr.	
geprüft:	
Eingebaute Länge:	
Ausgefallene Länge:	

	Bau-Abschnitt 2 e PL Nr. Leitung verläuft von 18.3 bis 24.6 Rohrbau: Arge Mittelrhein Tiefbau: " Bauführer der PLE/Bedtel
	Rohrlieferant: Mannesmann u Thyssenrohr NW 900 mm Außen-Ø 914,4 Wanddicke: 12,3 mm Material: ST. 60.7 Rohrverbindung: Stumpfnah Isolierung: Bitumenglasvlies Nenndruck: ASA400 67,5 bar Druckprobe: 20.9.68 103,2 bar TÜV Aachen Inbetriebnahme: 1.10.68

Abgebundene Leitungen:		20220100170					
Metriezähl.-Nr.:	5512	Nachkabinatstand der Dathner					
Katodensystem Nr.:	208	D.Nr.	mm	Datum	mm	Datum	
Schutzstrahlenschildbreite:	12 m						
traziert:	Ing. Büro						
aufgemessen:	Bohn						
Feldbuch-Nr.							
nach Leitungsverlegung							
aufgemessen:	Verm. Büro						
kartiert:	Geisler						
Feldbuch-Nr.	11 - 12	Leitung auf diesem Blatt - nicht - kathodisch geschützt					
geprüft:							
Festpunktverzeichnis von 19 65		Negativ					
FP.	B.-zeichnung	(M.M.N.)	Marken	11052			Bl. Nr. 245

20220100170

Nackenabstand der Dehner			
von	Datum	von	Datum

ang auf diesem Blatt – nicht –
adisch geschützt

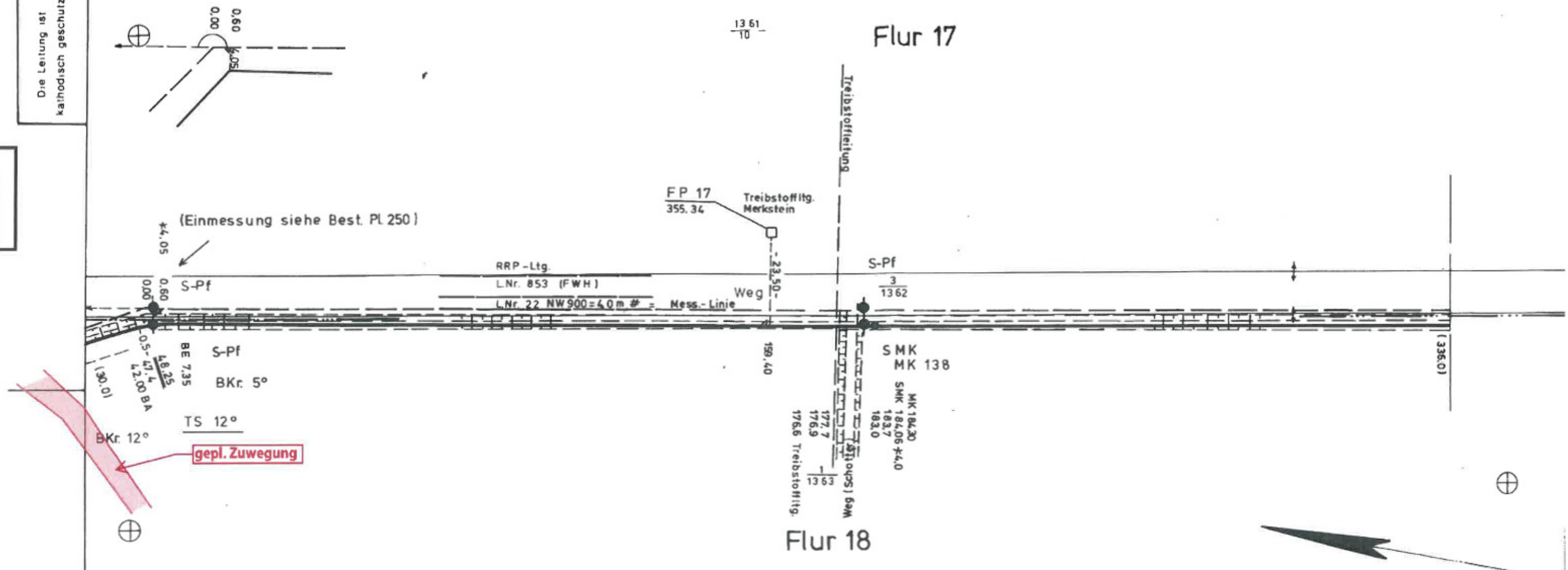
52	Bl. Nr. 245
----	-------------

Negativ -
Nr
9130 G
Datum

10.10.78

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung =			PIPELINE ENGINEERING GMBH Im Auftrage der Mittelrheinischen Erdgastransport-Gesellschaft mbH		
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Abt. Planung und Vermessung (L-V) Essen, den [Redacted] Anlage zum Antrag vom 20220100170		
			Leitung: Parallelleitung Berg. Gladbach-Rüsselsheim (Absch. Großmarscheid - Scheidt)		
			Gemarkung Wittgert		
			Gemeinde Wittgert		
			Kreis Unterwesterwaldkreis		
			S = Schutzstreifen Breite = 14 m		
			O bis O Plan-Nr d. Vermess.-Registers		
			Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702		
			Abgeh. Ltg. u. LA L.Nr. Kom.		Kom. 08.90*2 8444
			Maßstab 1:1000		Leitungs-Nr. 422
					Blatt-Nr. G 251

Meßtischblatt - Nr. 5411
Katasteramt Montabaur
Original - Maßstab 1:1000
Anfertigung Auschnitt
Anschl. - Blatt 250

Prüfungen

Anschl. - Blatt 252

Negativ-Nr.
25664 G
Datum
22.10.85

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

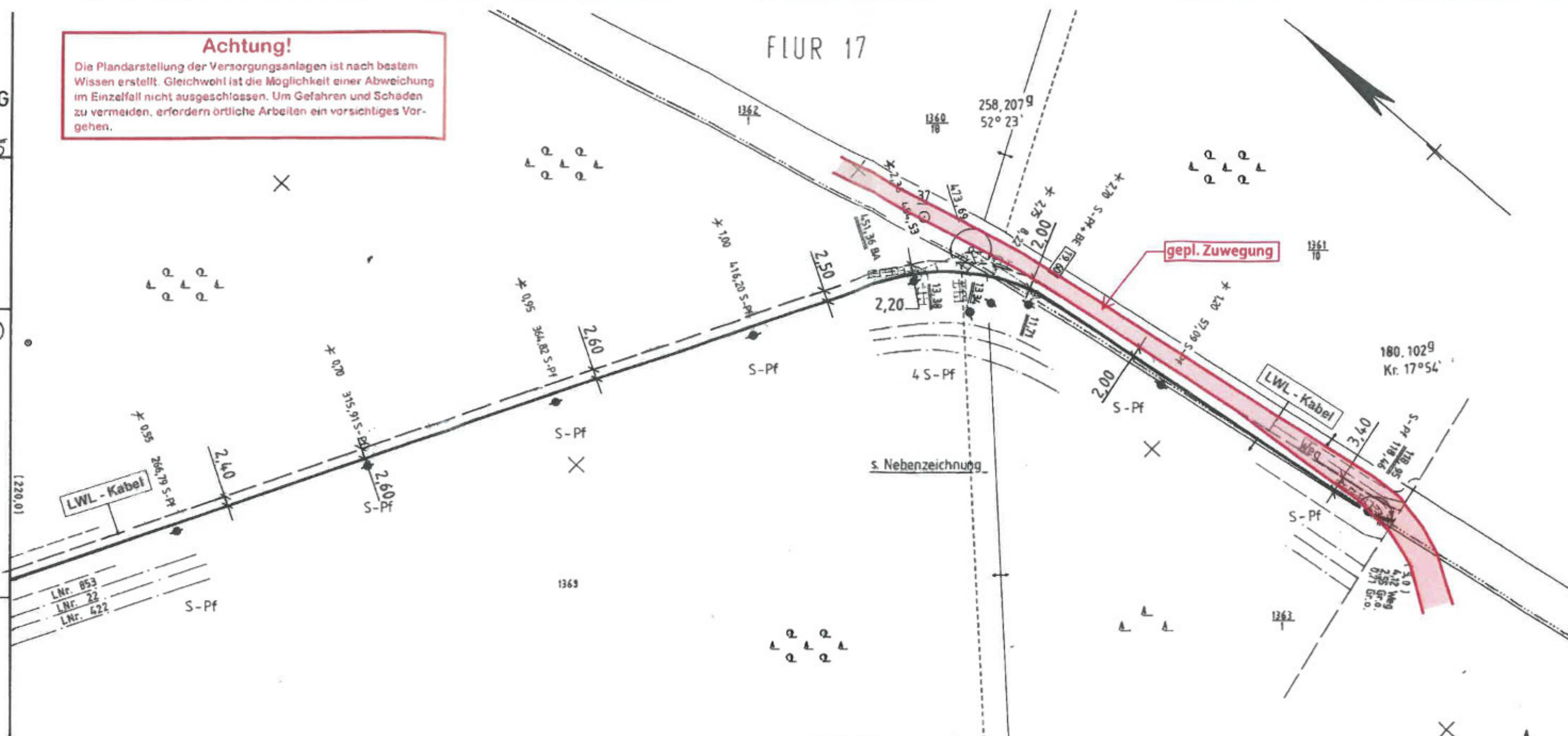
04.07.00

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

Achtung!

Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

FLUR 17



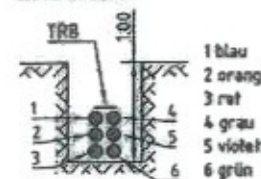
FLUR 18

RK 45.0996C
RK 45.0996D
RK 45.0995B

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	08.06.00	
Prüfung	08.06.00	
Freigabe		

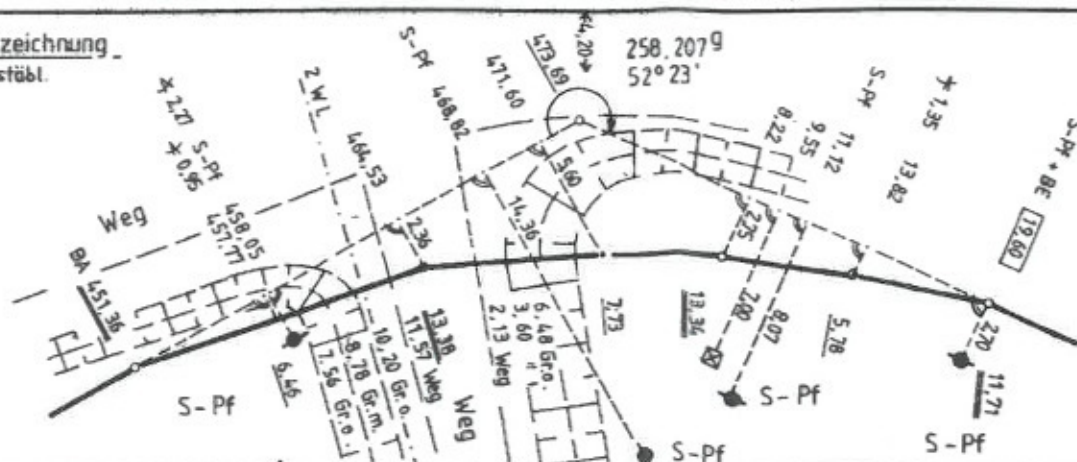
Entlang der Pipeline verlaufen KSR-Anlagen mit Lichtwellenleiter-Kabel

Schemazeichnung (LWL)
unmaßstäblich



ANMERKUNG:
NEUE LTGS. AUFM. AUFGRUND DERTL.
ANZEIGE DURCH RG/ TBIR

Nebenzeichnung
unmaßstäblich



Parallel zur Ferngasleitung verläuft aus-
gehört Betriebskabel.
Deckung

Plan-Berichtigung
Datum Bearbeiter Grundlage

Pipeline
Engineering

ART. VERMESSUNG (N-V)

Essen, den Anlage zum Antrag vom

Leitung: WESSELING - RAUNHEIM
Gemarkung: WITTGERT
Gemeinde: WITTGERT. (V.B. RANSBACH-BAUMBACH)
Kreis: WESTERWALDKREIS

— Schutzstreifen Breite — 10 m

bis Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde.

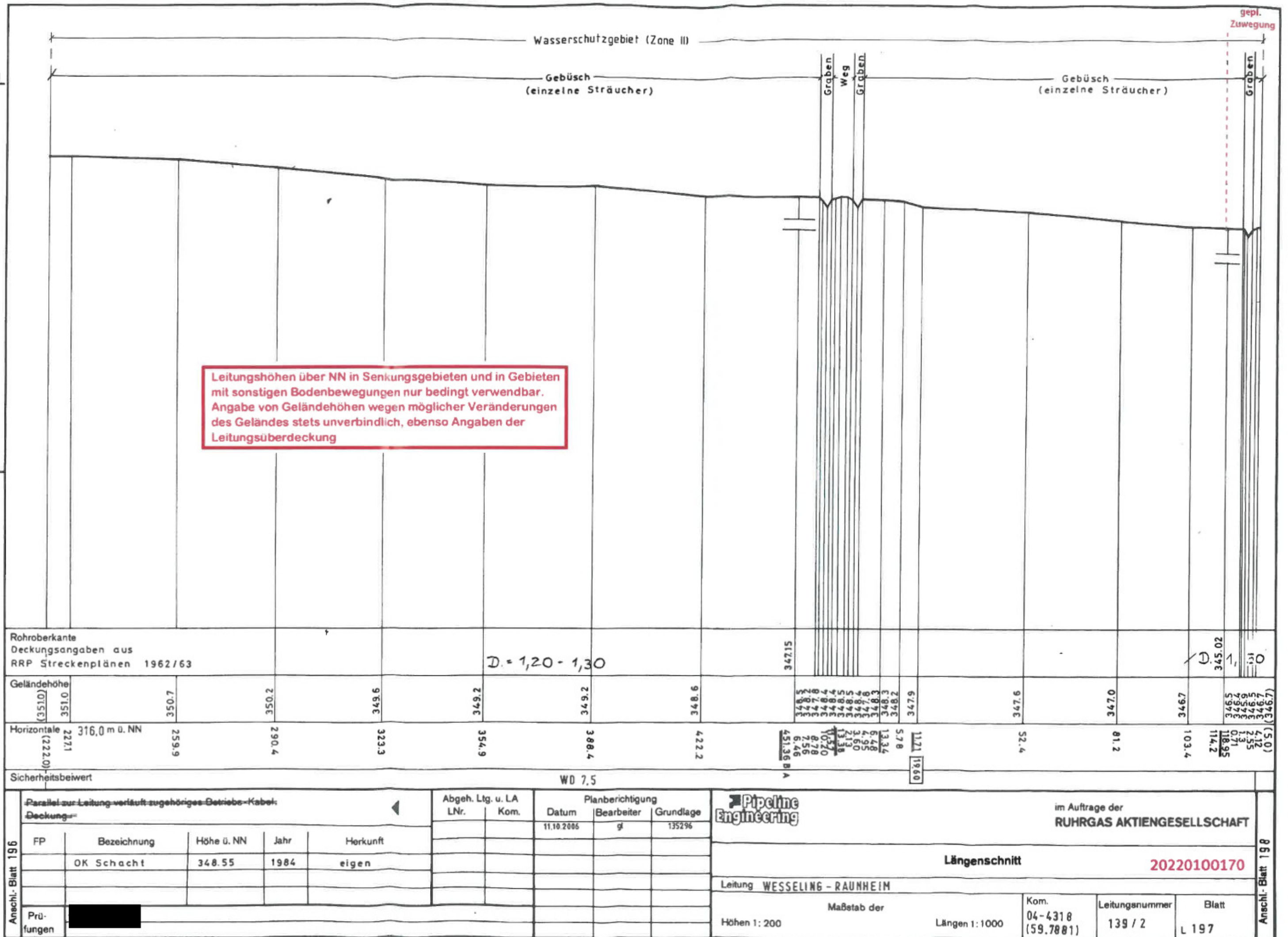
Signaturen nach DIN 18 702

im Auftrage der
RUHRGAS AKTIENGESellschaft

202201001

Abgeh. Ltg. u. LA L. Nr.	Kom. 04-4318 (59.7881)	Leitungs-Nr. 139/2
	Maßstab ~ 1:1000	Blatt-Nr. G 197

5512
MONTABAU
1:1000
F1301970A
Anschl.-Blatt 196
Prü-
fungen



Negativ-Nr.
25665 G
Datum

25.10.85

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

04.07.00

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

FLUR 17

218.749⁹
Kr. 16°52'

LWL - Kabel

LWL - Kabel

FLUR 18

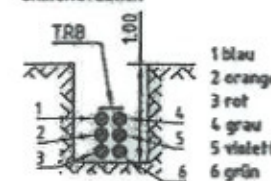
LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	08.06.00	
Prüfung	08.06.00	
Freigabe		

RK 45.0995B

Entlang der Pipeline verlaufen KSR-
Anlagen mit Lichtwellenleiter-Kabel

Schemazeichnung (LWL)

unmaßstäblich



ANMERKUNG:
NEUE LTGS. AUFM. AUFGRUND OERTL.
ANZEIGE DURCH RG/ TBIR

Meßblatt-Nr. 5512
Katasteramt MONTABAU
Original-Meßstab 1:1000
File: F1301980A
Anzahl-Blatt 197

Achtung!

Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

Prü-
fungen

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel:
Deckung:

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

Pipeline
Engineering

ART VERMESSUNG (N-V)

Essen, den

Leitung: WESSELING - RAUNHEIM

Gemarkung: WITTGERT

Gemeinde: WITTGERT, (V.B. RANSBACH-BAUMBACH)

Kreis: WESTERWALDKREIS

Abgeh. Ltg. u. LA. L. Nr. Kom.

Kom. 04-4318 (59.7881)

Leitungs-Nr. 139/2

Maßstab ~ 1:1000

Blatt-Nr. G 198

Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

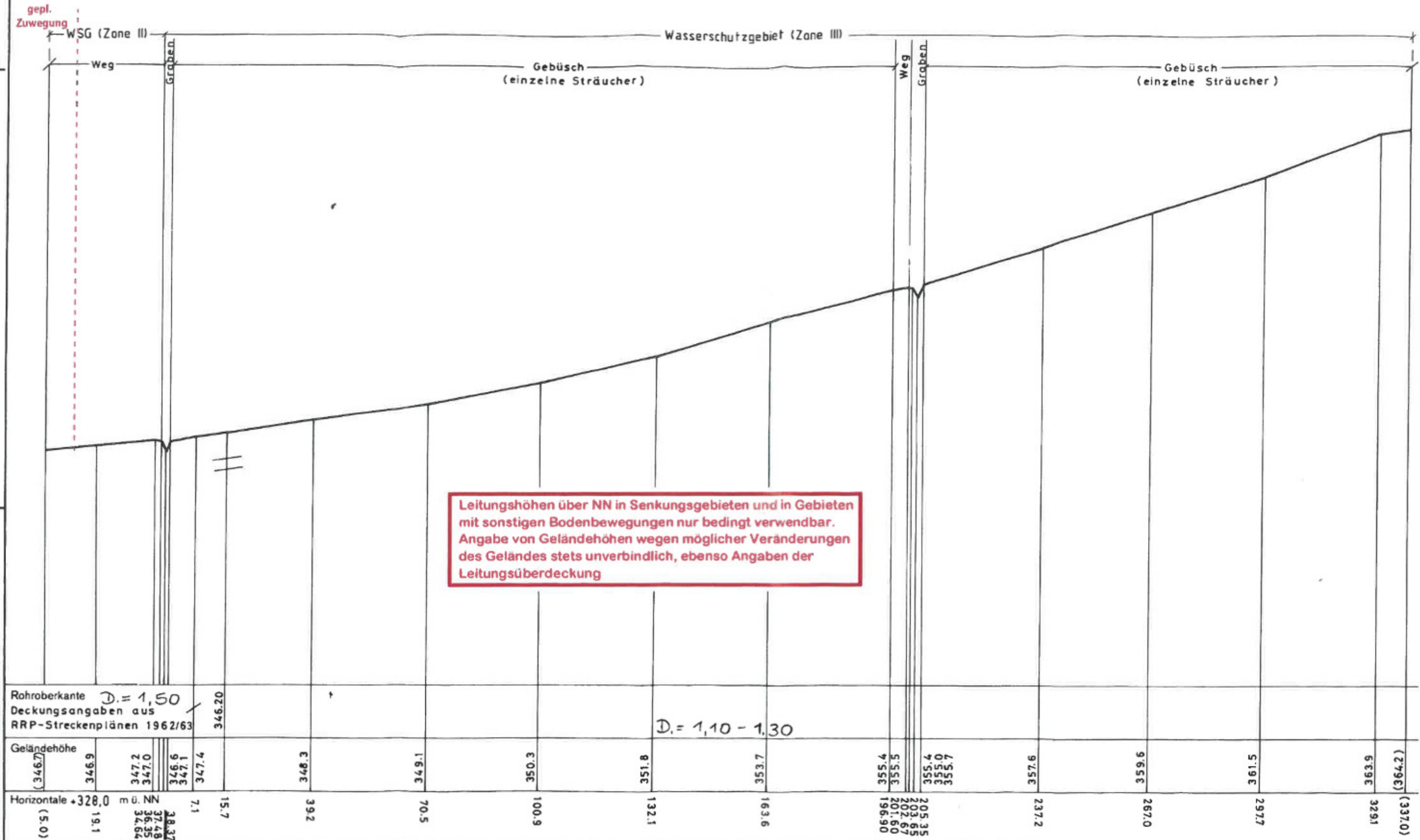
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde.

Signaturen nach DIN 18 702

im Auftrage der
RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

202201001

Negativ-Nr.
5665 L
Datum



Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso Angaben der Leitungsüberdeckung

Sicherheitsbeiwert

WD 7.5

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel

Deckung=

FP

Bezeichnung

Höhe ü. NN

Jahr

Herkunft

ER Mitte Weg

347.46

1984

eigen

Prü-

fungen

1.86

Abgeh. Ltg. u. LA

LNr.

Kom.

Planberichtigung

Datum

Bearbeiter

Grundlage

10.10.2006

gl

135296

Pipeline Engineering

im Auftrage der

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Längenschnitt

20220100170

Leitung WESSELING - RAUNHEIM

Maßstab der

Höhen 1: 200

Längen 1: 1000

Kom.

04-4318

(59.7881)

Leistungsnummer

139 / 2

Blatt

L 198

Anschl.-Blatt 197



BlmSchG Aktenzeichen:

7/70-5610-1-5.091

Antragsteller:
BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d. [REDACTED]

Rhabanusstraße 3 (Turm A)

55118 Mainz

Vorhaben:

BlmSchG: Errichtung u. Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs
Siemens SWT-DD-142, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 142 m,
Nennleistung je WEA 4,1 MW

BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d. [REDACTED]
Rhabanusstraße 3 (Turm A), 55118 Mainz

Abt. 7/70 -BlmSchG-

Im Hause

Wittgert
18
1363/1

Wittgert
18
1368

Bauort:
Wittgert Gemarkung
18 Flur
1365/8 Flurstück(e)

Rückfragen an:

Telefon (Fax):

E-Mail



Mitteilung Bestellung Bauleiter/-in

Für das o. g. Vorhaben wird folgender Bauleiter/-in gemäß § 55 Abs. 1 LBauO bestellt:

Anrede:	_____
Vorname / Name:	_____
Straße / Nr.:	_____
PLZ / Ort:	_____
Qualifikation:	_____
	Gebäudeklasse 1-3 (Wohngebäude u. sonstige Gebäude): z. B. Meister(-in) im Hauptgewerbe
	Gebäudeklasse 4-5: z. B. Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in)
	Sonderbau: z. B. Fachbauleiter

Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert, hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Bauleiter/-in)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Bauherrin / Bauherr)

BlmSchG Aktenzeichen:

7/70-5610-1-5.091

BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d.

Antragsteller:

Rhabanusstraße 3 (Turm A)

55118 Mainz

Vorhaben:

BlmSchG: Errichtung u. Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs
Siemens SWT-DD-142, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 142 m,
Nennleistung je WEA 4,1 MW

BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d.
Rhabanusstraße 3 (Turm A) 55118 Mainz

Wittgert
18
1363/1

Wittgert
18
1368

Bauort:
Gemarkung
18 Flur
1365/8 Flurstück(e)
Rückfragen an:

Telefon (Fax):
0
E-Mail

Abt. 7/70 -BlmSchG-

Im Hause



Mitteilung über den Baubeginn

(vorzulegen spätestens eine Woche vor Baubeginn)

Mit den Bauarbeiten für das o.a. Bauvorhaben wird begonnen

am (Datum):

Bauunternehmerin/

Bauunternehmer

Name und Anschrift:

Eigenleistung:

☐

☐ Die Grundfläche der baulichen Anlage ist entsprechend den genehmigten Unterlagen abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage ist festgesetzt (soweit erforderlich).

☐ Vordruck Bauleiterbestellung (soweit gefordert)

Nur bei Verfahren nach § 66 Abs. 1 o. 67 LBauO (z.B. Wohnbauvorhaben u. ä.):

☐ Vordruck „Erklärung über die ordnungsgemäße Aufstellung des Nachweises“ (soweit gefordert):
☐ der Standsicherheit ☐ des Wärmeschutzes ☐ des Schallschutzes

Bemerkung: Es sind nur die o. g. Vordrucke vorzulegen (keine Ausfertigung der Nachweise!!)

Nur bei Verfahren nach § 65 o. 66 Abs. 2 LBauO (nicht vereinfachtes Verfahren):

☐ Die Prüffingenieurin / der Prüffingenieur, soweit beauftragt, ist vom Baubeginn in Kenntnis gesetzt worden.

☐ Eine Kopie des Prüfberichtes bei der Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß § 15 Abs. 1 der Landesverordnung über Sachverständige liegt bei (Beauftragung des Prüffingenieurs durch den Bauherrn).

☐ Nachweis (soweit gefordert) ☐ der Standsicherheit ☐ der Energieeinsparverordnung

☐ Formblatt A+B der/des baulich anerkannten Sachverständige/n für baulichen Brandschutz nach § 65 Abs. 4 LBauO über die Gewährleistung der Standsicherheit und des Brandschutzes

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Bauherrin / Bauherr)

BlmSchG Aktenzeichen:

7/70-5610-1-5.091

BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d.

Antragsteller:

Rhabanusstraße 3 (Turm A)

55118 Mainz

Vorhaben:

BlmSchG: Errichtung u. Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs
Siemens SWT-DD-142, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 142 m,
Nennleistung je WEA 4,1 MW

BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d.
Rhabanusstraße 3 (Turm A), 55118 Mainz

Wittgert
18
1363/1

Wittgert
18
1368

Bauort:
Wittgert Gemarkung
18 Flur
1365/8 Flurstück(e)

Rückfragen an:

Telefon (Fax):

0

E-Mail

Abt. 7/70 -BlmSchG-

Im Hause



Mitteilung über die Rohbaufertigstellung

(vorzulegen spätestens zwei Wochen vor Rohbaufertigstellung)

Das mit o. g. Aktenzeichen genehmigte Bauvorhaben wird voraussichtlich

am (Datum): _____ im Rohbau fertiggestellt sein.

Nur bei Verfahren nach § 65 u. 66 Abs. 2 LBauO (nicht vereinfachtes Verfahren):

- ☐ Die/der Statikaufsteller/-in hat die Rohbaukonstruktion überprüft, der Vordruck über die Abnahme liegt bei (soweit gefordert).

Hinweis: Ab dem 19.05.2001 ist das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) in Kraft getreten. Hiernach ist gemäß § 18 Abs. 1 spätestens 1 Monat nach Fertigstellung des Rohbaues die Gebäudeeinmessung auf Kosten desjenigen, der/die zum Zeitpunkt der Einmessung das Eigentum oder das Erbbaurecht innehat, zu beantragen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Bauherrin / Bauherr)

BlmSchG Aktenzeichen:

7/70-5610-1-5.091

BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d.

Rhabanusstraße 3 (Turm A)

55118 Mainz

Vorhaben:

BlmSchG: Errichtung u. Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs
Siemens SWT-DD-142, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 142 m,
Nennleistung je WEA 4,1 MW

BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d.
Rhabanusstraße 3 (Turm A), 55118 Mainz

Wittgert
18
1363/1

Wittgert
18
1368

Bauort:
Gemarkung
18 Flur
1365/8 Flurstück(e)

Rückfragen an:

Telefon (Fax):

0

E-Mail

Abt. 7/70 -BlmSchG-

Im Hause



Mitteilung über die abschließende Fertigstellung

(vorzulegen spätestens zwei Wochen vor abschließender Fertigstellung)

Das mit o. g. Aktenzeichen genehmigte Bauvorhaben wird voraussichtlich

am (Datum): _____ fertiggestellt sein.

Gleichzeitig wird hiermit bestätigt, dass das Bauvorhaben entsprechend der BlmSchG-Genehmigung ausgeführt wurde.

Nur bei Verfahren nach § 66 Abs. 1 o. 67 LBauO (z.B. Wohnbauvorhaben u. ä.):

- ☐ Vordruck „Erklärung über die Bauausführung“ - statisch-konstruktive Bauüberwachung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 4 LBauO (soweit gefordert).

Nur bei Verfahren nach § 65 o. 66 Abs. 2 LBauO (nicht vereinfachtes Verfahren):

- ☐ Die Bescheinigung der Prüferin / des Prüfers, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihr / ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind, liegt bei.
- ☐ Formblatt C der/des baulich anerkannten Sachverständige/n für baulichen Brandschutz nach § 65 Abs. 4 LBauO – Bescheinigung über die Bauausführung.

Hinweis: Ab dem 19.05.2001 ist das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) in Kraft getreten. Hiernach ist gemäß § 18 Abs. 1 spätestens **1 Monat nach Fertigstellung des Rohbaues** die Gebäudeeinemessung auf Kosten desjenigen, der/die zum Zeitpunkt der Einmessung das Eigentum oder das Erbbaurecht innehat, zu beantragen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Bauherrin / Bauherr)

BayWA r.e. Wind GmbH Vertr. d.
straße 3 (Turm A) 55118 Mainz

Rhabanus-

Abt. 7/70 -BlmSchG-

Im Hause

Prüfsachverständige(r) für Standsicherheit

Listennr. gem. § 2 Abs. 1 PrüfStBauVO: _____

Vorname Name, Anschrift, Listennummer

Eingangsvermerk BlmSchG-Genehmigungsbehörde



Abt. / Az.: 7/70-5610-1-5.091

Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht) gemäß § 9 Abs. 1 PrüfStBauVO

Prüfbericht Nr. _____ Prüf Nr. _____ Ausfertigung Nr. _____ BVS Nr. _____

Bauherrin / Bauherr		Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser		Aufstellerin / Aufsteller des Standsicherheitsnachweises	
BayWA r.e. Wind GmbH					
Vertr. d. Frau Dr. Marie-Luise Pörtner Rhabanusstraße 3 (Turm A) 55118 Mainz					
1	Bauvorhaben	BlmSchG: Errichtung u. Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens SWT-DD-142, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 142 m, Nennleistung je WEA 4,1 MW			☐ 3 ☐ 4
		Wittgert, Außenbereich			
		Flur	18	18	18
		Flurstück	1365/8	1368	1363/1
		Bezeichnung PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, (Gemarkung, Flur, Flurstück)			Gebäudeklasse nach § 2 (2) LBauO
2	Prüfauftrag:	Der Prüfauftrag wurde erteilt am _____ ☐ durch die Bauaufsichtsbehörde. ☐ durch die Bauherrin/den Bauherrn			
3	Prüfumfang:	Gemäß § 15 BauuntPrüfVO: Standsicherheit einschließlich Konstruktionszeichnungen, auch hinsichtlich der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile gemäß DIN 4102 Teil 4 ☐ gesonderter Nachweis der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile.			
4	Tragwerk/Bauart:				
5	Unterlagen:	Folgende Unterlagen wurden vorgelegt (☐ Anlage ist beigelegt): Name, Art, Anzahl			
6 6.1	Berechnungsgrundlagen: Lastannahmen:				
		Angaben in kN, kN/m ²			

6.2	Wesentliche Bau-Produkte:	
6.3	Baugrund und Grundwasserverhältnisse:	Angenommene Tragfähigkeit des Baugrundes: _____ KN/m ² Angenommener Grundwasserstand: _____ m über NN Baugrundgutachten ☐ liegt vor. ☐ liegt nicht vor. ☐ ist nicht erforderlich.
7	Fachrichtungen:	Einstufung der Bauteile / Gebäudeteile in die maßgebende(n) Fachrichtung(en): ☐ Massivbau ☐ Metallbau ☐ Holzbau Die Prüfung des (der) Bauteils (Bauteile) / Gebäudeteils (Gebäudeteile) der Fachrichtung(en) erfolgt durch die Prüferin / den Prüfer Name, Vorname, Anschrift Fachrichtung Die Prüfergebnisse der einzelnen Fachrichtungen sind aufeinander abgestimmt.
8	Prüfergebnis:	Die geprüften Unterlagen stimmen mit den Entwurfszeichnungen
8.1	Entwurfszeichnungen:	☐ überein. ☐ nicht überein. Folgende Abweichungen wurden festgestellt (☐ Anlage ist beigefügt):
8.2	Standssicherheit:	☐ Keine Prüfbemerkungen; die Standssicherheit und die Gesamtstabilität sind gewährleistet. Die Standssicherheit und die Gesamtstabilität sind gewährleistet, wenn die ☐ folgenden Prüfbemerkungen (☐ Anlage ist beigefügt): ☐ Grüneintragungen in den geprüften Unterlagen beachtet werden.
8.3	Baugrund:	Die Annahmen zum Baugrund und der Wasserverhältnisse sind durch ☐ Baugrundgutachten ☐ eine für Erd- und Grundbau kundige Person zu bestätigen.
8.4	Abweichungen:	Von den nach § 3 Abs. 3 LBauO eingeführten Technischen Baubestimmungen oder den technischen Regeln für Bauprodukte nach § 18 Abs. 2 LBauO wird ☐ nicht abgewichen. ☐ wird in folgenden Fällen abgewichen (☐ Anlage ist beigefügt):
8.5	Zustimmung im Einzelfall	Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 18 Abs. 3 oder § 22 Abs. 1 LBauO ist ☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich für folgende Bauprodukte/Bauarten (☐ Anlage ist beigefügt): weil ☐ sie wesentlich von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 abweichen.

		☐ sie von allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen abweichen. ☐ sie von den Technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 LBauO abweichen. ☐ _____
8.6	Eignungsnachweis:	Ein Eignungsnachweis nach § 18 Abs. 5 LBauO (z.B. für geschweißte Stahl bzw. Aluminiumteile oder verleimt Holzbauteile) ist ☐ nicht erforderlich. ☐ erforderlich. Bezeichnung (Anlage ist beigelegt): _____ _____
8.7	Besonderheiten:	☐ Es sind keine Besonderheiten zu beachten. Folgende Besonderheiten sind zu beachten: ☐ bei der Erteilung der Baugenehmigung (☐ Anlage ist beigelegt): _____ _____ ☐ bei der Bauüberwachung nach § 78 LBauO (☐ Anlage ist beigelegt): _____ _____ ☐ sonstige (☐ Anlage ist beigelegt): _____ _____
8.8	Unterlagen:	Die geprüften Unterlagen sind ☐ vollständig ☐ nicht vollständig. Folgende Unterlagen sind noch vorzulegen: _____ _____
8.9	Ergebnis:	In statischer Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen ☐ die Erteilung der Baugenehmigung. Mit der Ausführung kann noch nicht begonnen werden. ☐ die Ausführung der Erdarbeiten. ☐ Ausführung der Gesamtmaßnahme. ☐ die Ausführung des (der) Bauteils (Bauteile) / Gebäudeteils (Gebäudeteile) _____ _____
9	Stand der Prüfung:	☐ Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist abgeschlossen. ☐ Die Prüfung des (der) Bauteils (Bauteile) / Gebäudeteils (Gebäudeteile) ist (sind) abgeschlossen. ☐ Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist noch nicht abgeschlossen.
10	Unterschriften:	1. (Ort, Datum) (Unterschrift der oder des Prüfsachverständigen, Stempel) 2. (Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) (Handzeichen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

Verteiler Prüfbericht und geprüfte Unterlagen:

2-fach bei Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde.

1-fach bei Beauftragung durch die Bauherrin / den Bauherrn i. d. R mit Abgabe des Bauantrages; im vereinfachten Verfahren nach § 66 Abs. 2 LBauO und im Freistellungsverfahren nach § 67 Abs. 5 LBauO spätestens bei Baubeginn.

Prüfsachverständige(r) für Standsicherheit

BayWA r.e. Wind GmbH Verh. d. [REDACTED]
Rhabanusstraße 3 (Turm A), 55118 Mainz

Listennr. gem. § 2 Abs. 1 PrüfStBauVO: _____

Vorname Name, Anschrift, Listennummer

Abt. 7/70 -BImSchG-

Eingangsvermerk BImSchG-Genehmigungsbehörde



Im Hause

Abt. / Az.: 7/70-5610-1-5.091

Bescheinigung über die Bauausführung
(statisch-konstruktive Bauüberwachung)
gemäß § 9 Abs. 1 PrüfStBauVO

Vorzulegen mit der Fertigstellungsanzeige
nach § 78 Abs. 2 Satz 1 LBauO

Lage des Bauvorhabens:

Wittgert, Außenbereich

Gemarkung	Wittgert	Wittgert	Wittgert	
Flur	18	18	18	
Flurstück	1365/8	1368	1363/1	

Bauherrin / Bauherr

**Entwurfsverfasserin /
Entwurfsverfasser**

**Aufstellerin / Aufsteller des
Standsicherheitsnachweises**

BayWA r.e. Wind GmbH

Vertr. d. [REDACTED]
Rhabanusstraße 3 (Turm A)
55118 Mainz

Gebäudeart nach Anlage 2 Besonderes Gebührenverzeichnis:

Die Überprüfungen im Sinne von § 78 LBauO wurden durchgeführt am:

- ☐ Die bauliche Anlage wurde den von mir geprüften Bauunterlagen entsprechend ausgeführt.
- ☐ Die bauliche Anlage entspricht in folgenden Punkten nicht den von mir geprüften Bauunterlagen; durch die geänderte Ausführung ist die Standsicherheit und Gesamtstabilität nicht beeinträchtigt:

(Zur Erläuterung der abweichenden Bauausführung siehe Anlage)

Prüfsachverständige(r) für Standsicherheit:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

Aktenzeichen 7/70-5610-1-5.091

Antragsteller/-in BayWA r.e. Wind GmbH
Vertr. d. [REDACTED]
Rhabanusstraße 3 (Turm A)
55118 Mainz



Vorhaben BImSchG: Errichtung u. Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs
Siemens SWT-DD-142, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 142 m,
Nennleistung je WEA 4,1 MW

Grundstück Wittgert, Außenbereich
Gemarkung Wittgert
Flur 18
Flurstück 1365/8

Wittgert
18
1368

Wittgert
18
1363/1

Entwurfsverfasser/-in:

Bauleiter/-in:

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

Unternehmer für den Rohbau:

(Name, Anschrift, Telefon)

Die baurechtliche Genehmigung im Verfahren des BImSchG für das v. g. Vorhaben wurde
am 27.06.2022 erteilt.

**Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur**

Im Auftrag:
gez. Dipl. Ing. (FH) [REDACTED]

Beglaubigt:



Hinweis: Dieses Hinweisschild ist nach Vervollständigung der vorstehenden Angaben gemäß § 53 Abs. 3
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz auf der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen
Verkehrsfläche aus leicht lesbar an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Eintragungen sind von der
Bauherrin oder dem Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

BayWa r.e. Wind GmbH
Arabellastraße 4

81925 München

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

12.02.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2024/0098
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 13.12.2024 der Firma BayWa r.e. Wind GmbH auf Erteilung der
Genehmigung zur Änderung des Betriebs von drei Windenergieanlagen des
Typs Enercon E160 mit 166,6 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 5560 kW gem. §
16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 8 BImSchG

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Arabellastraße 4, 81925 München, werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Änderung des Betriebs der drei Windenergieanlagen, erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.02.2024 unter dem Aktenzeichen 7/70-5610-1-5.091 gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über

1/11

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt



genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1
der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA02 GID 6834	409658, 5594468	Wittgert	17	1360/31
WEA03 GID 6835	409171, 5593826	Wittgert	18	1368
WEA06 GID 6836	408884, 5593218	Wittgert	18	1365/8

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der
Genehmigungen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung
erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigungen liegen insbesondere folgende Antrags- und
Planunterlagen zu Grunde:

- Formular 1 – Allgemeine Angaben
- Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
- Kurzbeschreibung des Vorhabens inkl. Kartenanhang
- Antrag nach § 16 b BImSchG
- Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen
- Schallimmissionsprognose (Schallgutachten) des Ingenieurbüros Pies vom
17.05.2024



- Nachtrag zur Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 04.12.2024
- Turbulenzgutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 10.10.2023
- Bestätigung des Gutachters vom 12.12.2024

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigungen zur Änderung des Betriebs jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind. Sofern diese von der bisherigen Genehmigung abweichen, sind nun die folgenden maßgeblich.

1. Schall

Die Nebenbestimmung B5 der Genehmigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.02.2024 wird wie folgt geändert:

Die Windenergieanlagen dürfen entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose, die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:



Tagzeit (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose						
WEA	Le,max [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
02, 03, 06	107,4	106,5	0,5	0,5	1,0	1,5

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	87,3	94,0	97,3	99,3	100,7	101,2	94,0	78,9
Le,max,Oktav	88,2	94,9	98,2	100,2	101,6	102,1	94,9	79,8

Reduzierter Betrieb WEA 2 im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose						
WEA	Le,max [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
02	103,8	102,1	0,5	1,2	1,0	2,1



Lw und Le,max werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	83,2	88,3	91,8	93,6	97,2	97,7	85,4	63,8
Le,max,Oktav	84,9	90	93,5	95,3	98,9	99,4	87,1	65,5

Reduzierter Betrieb WEA 03 u. 06 im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose						
WEA	Le,max [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
03 u 06	100,2	98,5	1,2	0,5	1,0	2,1

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	80,9	85,5	89,0	90,8	93,6	93,1	84,3	59,7
Le,max,Oktav	82,6	87,2	90,7	92,5	95,3	94,8	86	61,7

Erläuterung/Hinweise:

WKA: Windkraftanlage

Lw: deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe



$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,max,Oktav} = L_{w,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt eine Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.



Begründung

I.

Mit Schreiben vom 13.12.2024, hier eingegangen am 18.12.2024, beantragt die Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, die Genehmigungen zur Änderung des Betriebs der drei Windenergieanlagen, erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.02.2024 unter dem Aktenzeichen 7/70-5610-1-5.091 in der Gemarkung Wittgert.

Seitens des Antragstellers wird beantragt, die WEA 02 (GID 6834) im Nachtzeitraum in einem abweichenden Modus zu betreiben. Außerdem sollen für alle drei Windenergieanlagen die Oktavbänder der Schalldruckpegel angepasst werden. Zum Nachweis wurde eine geänderte Schallimmissionsprognose vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.01.2025 wurden die erforderlichen Fachstellen, die Regionalstelle Gewerbeaufsicht der SGD Nord sowie die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

Das Verfahren wurde als sog. vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt. Der Antragsteller beantragt gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG die öffentliche Bekanntmachung des Bescheids.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG.

II.

Die Genehmigungen gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 b Abs. 8 BImSchG zur Änderung der nächtlichen Betriebsweise der WEA 02 (GID 6834) und der Anpassung der Oktavbänder aller drei betroffenen Windenergieanlagen waren zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach sind die



Genehmigungen zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nach Beteiligung der betroffenen Fachstelle bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. b Abs. 8 BImSchG keine Bedenken, wenn das Vorhaben gemäß den vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Da § 6 WindBG im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt, ist eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG nicht erforderlich.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.



Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.



erhoben werden.

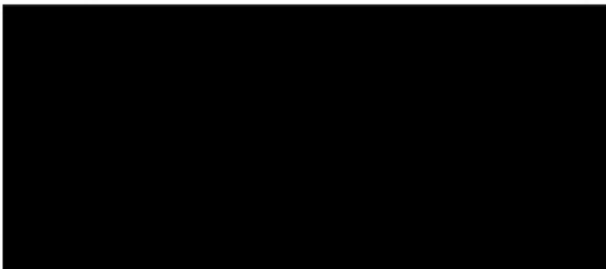
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.